



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ



BENUTZERHANDBUCH

VOSTRA

Benutzerhandbuch VOSTRA Version 1.1

Bilder und Inhalt des vorliegenden Benutzerhandbuchs entsprechen dem Stand von VOSTRA von März 2023.

VORSPANN

Der Vorspann des VOSTRA-Benutzerhandbuchs stellt Ihnen wichtige Informationen für die anschliessende Arbeit mit dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA zur Verfügung.

Sie werden über Regeln und Pflichten im Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten aufgeklärt, die in VOSTRA implementierten Kontrollmechanismen werden kurz erklärt und die Implikationen der verschiedenen Behördenprofile betreffend die Arbeit mit VOSTRA erläutert.

Anschliessend an das Inhaltsverzeichnis des Benutzerhandbuchs erhalten Sie im Abschnitt *Technische Voraussetzungen* und Anmeldeprozess einige technische Informationen und Sie werden durch den *Anmeldeprozess* geführt. Schliesslich wird auf andere wichtige Manuals verwiesen.

NUTZUNGSHINWEIS

REGELN UND PFLICHTEN

Die in VOSTRA gespeicherten Daten gelten als **besonders schützenswerte Personendaten**. Regeln, Pflichten und Konsequenzen bei deren Nichtbefolgung, welche sich aus der Arbeit mit VOSTRA ergeben, werden deshalb im Folgenden kurz vorgestellt.

Die Grundsätze der Datenbearbeitung in VOSTRA sind im Strafregistergesetz geregelt und in der Strafregisterverordnung spezifiziert. Für Benutzerinnen und Benutzer von VOSTRA ist die Kenntnis dieser Regelungen von grosser Bedeutung. Es kann somit sichergestellt werden, dass sie sich stets im rechtlich erlaubten Rahmen bewegen. Eine nicht zweckkonforme Nutzung von VOSTRA stellt einen Gesetzesverstoss dar, welcher verschiedene Konsequenzen nach sich ziehen kann:

- Ein Datenmissbrauch kann zum Entzug der Zugangsrechte und zu disziplinarischen Sanktionen bis hin zur Kündigung führen.
- In schwerwiegenden Fällen kann zudem eine strafrechtliche Sanktionierung erfolgen.

Aus VOSTRA bezogene Strafdaten dürfen insbesondere nicht in einer neuen Datensammlung aufbewahrt werden, ausser dies ist zu der Begründung eines getroffenen Entscheides, einer erlassenen Verfügung oder eines eingeleiteten Verfahrensschritts notwendig. Aus VOSTRA bezogene Strafdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Von diesem Grundsatz kann nur dann abgewichen werden, wenn eine formell-gesetzliche Grundlage dazu besteht.

KONTROLLMECHANISMEN

Um die Kontrolle betreffend die zweckkonforme Nutzung von VOSTRA weitestmöglich zu gewährleisten, wurden bisherige Kontrollmechanismen gestärkt und neue geschaffen:

- Wie bis anhin wird jede Online-Abfrage protokolliert. Neu werden Kontrollen jedoch nicht nur von den zuständigen Datenschutzorganen durchgeführt, sondern auch durch das Bundesamt für Justiz. Dieses verfügt über den notwendigen Zugang zu den entsprechenden Protokollierungsdaten.
- In beschränktem Umfang können in Zukunft auch die abgefragten Personen selbst überprüfen, ob die sie betreffenden Abfragen zweckkonform waren.

Um die zweckkonforme Nutzung in der Protokollierung zu dokumentieren, ist bei jeder Abfrage bzw. bei jeder Anmeldung in VOSTRA der korrekte Zweck zu wählen und gegebenenfalls ein *Kontext für Protokollierung* einzutragen. Diese Massnahmen erleichtern bei einer Kontrolle die Nachvollziehbarkeit der Daten.

VERSCHIEDENE BEHÖRDENPROFILE

Verschiedene Behörden haben unterschiedliche Aufgaben und mithin verschiedene Möglichkeiten und Rechte bei der Arbeit mit VOSTRA. Die verschiedenen Rechte sind den Behördenprofilen B1, B2, B3 und B4 zugeordnet. An dieser Stelle ist es primär wichtig festzuhalten, dass die Benutzeroberfläche von VOSTRA sowie dessen Funktionsumfang zwischen den verschiedenen Behördenprofilen unterschiedlich sein kann. Hat eine Behörde zum Beispiel keine Berechtigung zur Einsicht von gewissen Strafdaten, wie Grundurteilen oder hängigen Strafverfahren, so sind diese für die entsprechende Behörde auf der Benutzeroberfläche von VOSTRA nicht sichtbar.

TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN UND ANMELDEPROZESS

TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

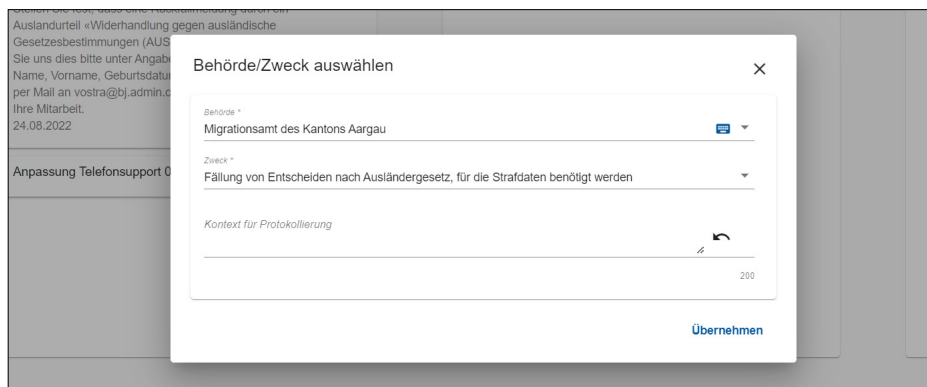
Unterstützte Browser

Um VOSTRA benutzen zu können, benötigen Sie die aktuelle Version eines der folgenden Browser: Firefox, Edge oder Chromium. Für die weitere Verwendung von VOSTRA ist es wichtig, dass Sie Ihre Infrastruktur stets aktuell halten. VOSTRA wurde auf eine Browseransicht von 100% hin optimiert und funktioniert bis zu einer Ansicht 125% noch korrekt. Bei der Bildschirmauflösung wird Full-HD (1920*1080 Pixel) empfohlen.

ANMELDUNG IN VOSTRA

SSO-Portal

Die Anmeldung in VOSTRA geschieht über das SSO-Portal des EJPD. Innerhalb des Portals kann unter Applikationen VOSTRA ausgewählt werden, woraufhin sich das VOSTRA-Anmeldefenster öffnet.



Falls sich das VOSTRA-Anmeldefenster trotz Klick auf VOSTRA nicht öffnen sollte oder der Eintrag VOSTRA gar nicht vorhanden ist, muss das Bundesamt für Justiz kontaktiert werden.

Anmeldefenster

Auf dem Anmeldefenster können Angaben zu der sich anmeldenden Behörde, zum Zweck der Anmeldung sowie ein *Kontext für (die) Protokollierung* erfasst werden.

- **Behörde:** Es werden alle Behörden angezeigt, für welche die Benutzerin oder der Benutzer die Berechtigung hat.
- **Zweck:** Es werden alle Zwecke angezeigt, welche der ausgewählten Behörde zugeordnet sind. Die Benutzerin oder der Benutzer muss auswählen zu welchem Zweck VOSTRA im konkreten Fall verwendet wird. Ist der ausgewählten Behörde nur ein Zweck zugeordnet, so ist dieser standardmässig stets schon ausgewählt. Der gewählte Zweck wird bei jeder Anmeldung protokolliert.
- **Kontext für Protokollierung:** Es kann mit maximal 200 Zeichen weitere Kontext-Informationen zum Zweck der Abfrage erfasst werden. Diese Angaben erscheinen nur auf der Protokollierung und können als Erinnerungshilfe dienen, wenn der Grund und die Zweckkonformität der Abfrage im Nachhinein angezweifelt wird (z.B. Erwähnung des Falldossiers, für welches die VOSTRA-Daten benötigt werden).

Per Klick auf das Pfeil-Symbol  kann der bei der letzten Anmeldung erfasste *Kontext für Protokollierung* übernommen werden.

STARTBILDSCHIRM

Für jede Abfrage und Änderung muss sich die Benutzerin oder der Benutzer mit der korrekten Behörde einloggen.

The screenshot shows a modal dialog box titled 'Behörde/Zweck auswählen' (Select Authority/Purpose). It contains two dropdown menus. The first dropdown, labeled 'Behörde *', has 'Migrationsamt des Kantons Aargau' selected. The second dropdown, labeled 'Zweck *', has 'Fällung von Entscheiden nach Ausländergesetz, für die Strafdaten benötigt werden' selected. Below these, there is a link 'Kontext für Protokollierung' and a text field containing 'AG1234-2022'. At the bottom right of the dialog is a blue button labeled 'Übernehmen' (Take over). The background shows a sidebar with a navigation tree and a main content area with a pink header.

Favorit

Nach erfolgter Anmeldung gelangt die Benutzerin oder der Benutzer auf die Startseite von VOSTRA. Auf der linken Seite werden im Navigationsbaum der Name der angemeldeten Behörde sowie der bei der Anmeldung angegebene Zweck angezeigt.

The screenshot shows the VOSTRA start screen. At the top, there are tabs for 'Aktuell', 'Strafregister', and 'Auslandbestellungen'. Below the tabs, on the left, is a sidebar with a pink header 'Migrationsamt des Kantons Aargau' and a description 'Fällung von Entscheiden nach Ausländergesetz, für die Strafdaten benötigt werden'. The main area is titled 'Initialsuche' and contains several input fields: 'Nachname(s) *', 'Vorname(s) *', 'Geburtsdatum *' (with a calendar icon), 'Geburtsort *', 'Dossier-ID *', 'AHN/12 *', and 'PCR *'. There are also buttons for 'Suchen', 'Zurücksetzen', and 'Letzte Suche'. An 'Expert Mode' toggle is visible in the top right corner.

Behörde als auch Zweck können bei Bedarf als Favoriten gespeichert werden. Dazu muss der Stern neben dem Behördennamen angeklickt werden. Sobald der Stern blau erscheint, sind die Favoriten gesetzt und die Benutzerin oder der Benutzer wird bei einer erneuten Anmeldung in VOSTRA automatisch mit dieser Kombination angemeldet.

Migrationsamt des Kantons Aargau Fällung von Entscheiden nach Ausländergesetz, für die Strafdaten benötigt werden	★	Initialsuche
---	---	--------------

Sollen die Behörde oder der Zweck angepasst werden, kann das Anmeldefenster per Klick auf den Behördennamen im Navigationsbaum erneut geöffnet und die gewünschten Anpassungen vorgenommen werden.

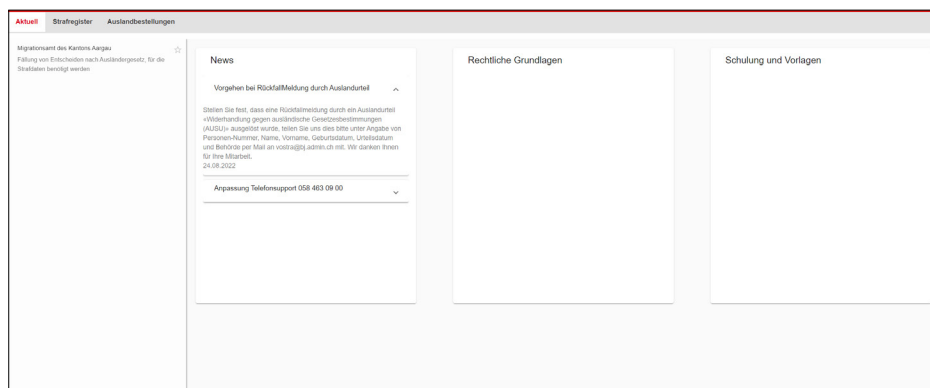
Navigationsleiste

In der Navigationsleiste sind für die Mehrzahl der Benutzerinnen und Benutzer die Menüpunkte *Aktuell*, *Strafregister* und *Auslandbestellungen* sichtbar. Mitarbeitende des Bundesamts für Justiz verfügen noch über weitere Menüpunkte.

The screenshot shows the top navigation bar of the VOSTRA system. It includes the logo of the Swiss Confederation, the text 'Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD', and 'Strafregister Informationssystem VOSTRA'. A red 'Schulung' button is on the right. Below this is a tabbed interface with 'Aktuell' (selected), 'Strafregister', and 'Auslandbestellungen'. The 'Aktuell' tab shows a search bar with 'Initialsuche' and buttons for 'Suchen', 'Zurücksetzen', and 'Letzte Suche'. A small 'Expert Mode' link is at the bottom right.

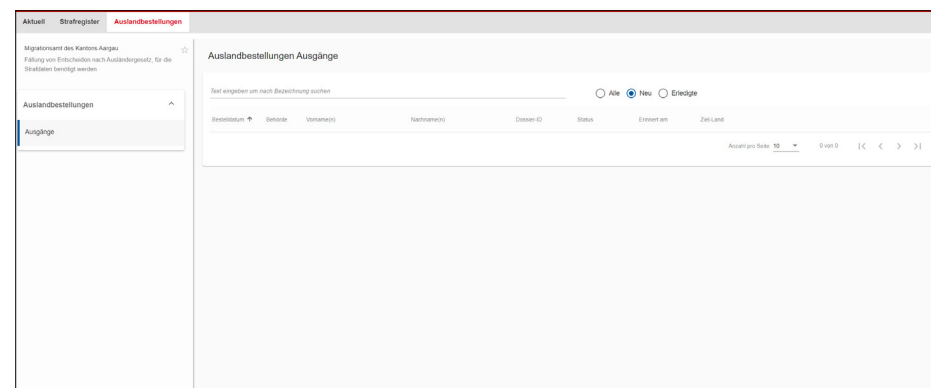
Im Menüpunkt **Aktuell** finden sich Informationen betreffend:

- News:
 - Anzeige von Informationen für alle Benutzenden. Etwa wichtige Informationen betreffend die Dateneintragung, welche vorgängig beim Einstieg in VOSTRA in einem Popup-Fenster angezeigt worden sind.
- Rechtliche Grundlagen:
 - Quicklinks auf Gesetzestexte
- Schulung und Vorlagen:
 - Quicklinks auf Benutzerhandbücher
 - Quicklinks auf Hilfethemen
 - Wichtige Vorlagen



Über den Menüpunkt **Strafregister** können die zentralen Funktionen von VOSTRA aufgerufen werden. Dazu gehören die Suche nach Personen und die Erfassung und Bearbeitung von Strafdaten in den entsprechenden Dossiers. Auf diese wichtigen Funktionalitäten wird in den Bereichen *Abfrage* und *Dossierführung* eingegangen.

Über den Menüpunkt **Auslandbestellung** kann die Benutzerin oder der Benutzer, die durch ihre bzw. seine Behörde bestellten, ausländischen Strafregistrauszüge einsehen. Dies jedoch erst ab dem Zeitpunkt, da sie durch das Bundesamt für Justiz bearbeitet worden sind. Mehr Informationen finden sich im Bereich *Abfrage* im Kapitel *Auslandbestellungen*.



INHALT

FUNKTIONSWEISE → 13

ABFRAGE → 29

DOSSIERFÜHRUNG → 67

ABSPANN → 161

FUNKTIONSWEISE

Der Bereich Funktionsweise gibt Ihnen darüber Auskunft, welche Daten in VOSTRA erfasst sind bzw. werden, welche rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Arbeit mit VOSTRA zu beachten sind, welche Benutzergruppen VOSTRA unter welchen Bedingungen nutzen können und wie ihre Zuständigkeiten geregelt sind. Es wird beschrieben, wie VOSTRA über verschiedene Schnittstellen Daten austauscht, welche Daten unter welchen Umständen und über welche Zeiträume erfasst werden müssen und wie die Datenbearbeitung konkret vonstattengeht. Schliesslich wird die Interaktion von VOSTRA mit verschiedenen Registern und Datenbanken kurz erläutert.

EINLEITUNG

VOSTRA ist das elektronisch geführte Informationssystem des Strafregisters. VOSTRA dient primär dazu, Auskunft über verschiedene Strafdaten zu geben. Im Zentrum stehen dabei zeitlich beschränkte Auskünfte über rechtskräftige Strafurteile von natürlichen Personen und Auskünfte über aktuell hängige Strafverfahren in der Schweiz. Es unterstützt die Behörden des Bundes und der Kantone zudem bei der Erfüllung verschiedener Aufgaben, zum Beispiel im Rahmen von Strafverfahren, im Straf- und Massnahmenvollzug, bei der Prüfung der Asylwürdigkeit oder bei der Bearbeitung von Einbürgerungsverfahren. Über das System kann zudem Privaten ein Auszug über ihre Person abgegeben werden.

Die in VOSTRA gespeicherten Daten gelten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG 235.1) als besonders schützenswerte Personendaten. Die Grundsätze der Datenbearbeitung werden deshalb in einem Strafregistergesetz (StReG) geregelt und in der Strafregisterverordnung (StReV) normiert (StReG und StReV treten mit der Einführung von VOSTRA in Kraft). Für Behörden, die Daten in VOSTRA abfragen oder eintragen, ist die Kenntnis der Regelung in StReG und StReV daher von grosser Bedeutung. Es wird somit sichergestellt, dass sie sich stets im rechtlich erlaubten Rahmen bewegen und das Legalitätsprinzip beachtet wird. Verschiedene Kontrollmechanismen wie etwa die Protokollierung der Abfragen stellen die zweckgebundene Bearbeitung der Daten in VOSTRA zusätzlich sicher.



Wir bitten alle Benutzerinnen und Benutzer von VOSTRA, nicht nur das vorliegende Manual, sondern auch die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu studieren.

WELCHEM ZWECK DIENT VOSTRA?

Das Strafregister-Informationssystem VOSTRA dient dazu, Urteile, Sanktionen und Entscheide elektronisch zu erfassen und für alle berechtigten Stellen zur Ansicht oder Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

Es wird vom Bundesamt für Justiz geführt und unterstützt Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung diverser Aufgaben, wie etwa bei der Durchführung von Strafverfahren, bei der Prüfung der Asylwürdigkeit, bei der Bearbeitung von Einbürgerungsverfahren oder bei der Erstellung von Behördenauszügen für verschiedene Anspruchsgruppen. VOSTRA verwendet die 13-stellige AHV-Nr. AHVN13 als eindeutiges Identifikationsmerkmal für im System erfasste Personen. Dadurch können Mehrfacheintragungen im System vermieden und eine möglichst reibungslose Personenidentifikation sichergestellt werden.



Verwendung der AHVN13

Die angeschlossenen Behörden sind berechtigt, die Versichertennummer für die Erfüllung ihrer Aufgaben systematisch zu verwenden. Die Verwendung der Versichertennummer in VOSTRA erfolgt dabei **ausschliesslich** zum Zweck der Identifizierung von Personen vor der Eintragung und der Abfrage von Daten und zum elektronischen Datenaustausch mit anderen Datenbanken, in denen die AHVN13 ebenfalls systematisch verwendet wird, sofern für einen solchen Datenaustausch eine formell-gesetzliche Grundlage besteht.

WAS IST IN VOSTRA ERFASST?

In VOSTRA werden Personen erfasst, die in der Schweiz verurteilt worden sind, und im Ausland verurteilte Schweizer. Der Hauptfokus bei der Erfassung liegt auf den Strafdaten, das sind Daten von Grundurteilen, Nachträglichen Entscheiden sowie von hängigen Strafverfahren.

- **Grundurteile:** Das sind Strafurteile, in denen festgestellt wird, welche Straftat begangen und welche Sanktion ausgesprochen wurde. Es spielt dabei keine Rolle, ob das Urteil von einer Staatsanwaltschaft (Strafbefehl), einem Gericht oder einer Verwaltungsstrafbehörde gefällt wurde. Ausländische Urteile werden eingetragen, sofern die Straftat von einem Schweizer begangen und der Schweiz gemeldet wurde.
- **Nachträgliche Entscheide:** Das sind strafrechtliche Entscheide, welche auf ein Grundurteil Bezug nehmen, indem sie im Nachgang zu einem Grundurteil einzelne Sanktionen oder Rechtsfolgen neu festlegen.

Hinweis: Kopie des Grundurteils / Nachträglichen Entscheids

Neu muss auch eine elektronische Kopie des Inhalts eines CH-Strafurteils gegen Erwachsene in VOSTRA abgelegt werden. Allerdings sind diese Kopien nur für Behörden einsehbar, die Zugang zum Behördenauszug 1 haben.

- **Hängige Strafverfahren:** Das sind Angaben zu aktuell laufenden Verfahren im Zusammenhang mit in der Schweiz verfolgten Verbrechen/Vergehen (betrifft vor allem Verfahren gegen Erwachsene).

Hinweis: Angaben zum Vollzug von Sanktionen

Die meisten Vollzugsdaten, die in VOSTRA geführt sind, werden über Nachträgliche Entscheide erfasst. Es gibt ein paar wenige Vollzugsdaten, die als eigene Datenkategorie in VOSTRA abgelegt werden. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Angaben zu Beginn der Landesverweisung oder um Vollzugszeiten zu stationären Sanktionen im Zusammenhang mit Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten zur Berechnung der Dauer dieser Verbote.

Strafdaten werden nicht lückenlos in VOSTRA erfasst. Vielmehr müssen die gesetzlich definierten Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sein. Für jede Strafdatenkategorie gibt es eigene Eintragungsvoraussetzungen.

WELCHE EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

Grundurteil

Die Voraussetzungen für die Eintragung eines Grundurteils sind davon abhängig, ob es sich um ein Strafurteil einer Schweizer Behörde oder um ein Auslandurteil handelt und ob es sich um ein Urteil gegen eine Täterin oder einen Täter handelt, die/der im Zeitpunkt der Tat bereits erwachsen (mind. 18 Jahre alt) oder noch jugendlich (noch nicht 18 Jahre alt) gewesen ist.

- **CH-Erwachsenen-Grundurteil** (Art. 18 Abs. 1 StReG)

Es gibt 3 alternative Eintragungsvoraussetzungen, welche einzeln erfüllt sein müssen, damit das Grundurteil erfasst wird:

- Im Grundurteil wird festgestellt, dass ein **Verbrechen/Vergehen nach Bundesrecht begangen** wurde, und die betreffende Person wird **schuldig** gesprochen (dies erkennt man daran, dass das Delikt mit einer Strafe sanktioniert wurde), **es sei denn ...**
 - wegen dem Verbrechen/Vergehen wurde einzig eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse gemäss Artikel 81 Absatz 3 oder 4 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG) ausgesprochen (Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 StReG)
 - oder wegen dem Verbrechen/Vergehen wurde einzig eine Disziplinarstrafe nach MStG ausgesprochen (Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 StReG)
 - oder wegen dem Verbrechen/Vergehen liegt ein Schuldspruch mit Absehen von Strafe nach Art. 52 StGB oder einer analogen Strafnorm vor, wo das Absehen von Strafe wegen geringer Schuld und Tatfolgen erfolgt (Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 StReG und Art. 16 Abs. 1 StReV).



Im Urteil sanktionierte kantonale Delikte werden nicht in VOSTRA erfasst

- Im Grundurteil wird festgestellt, dass ein **Verbrechen/Vergehen nach Bundesrecht begangen** wurde, und die Person ist **schuldunfähig** (keine Strafe) und es wurde eine **Massnahme angeordnet** (Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 StReG).

- Im Grundurteil wird festgestellt, dass **nur Übertretungen nach Bundesrecht begangen** wurden und zusätzlich eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Person muss eine Busse von mehr als 5000 Franken bezahlen (Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 erstes Lemma StReG) oder
- Person muss gemeinnützige Arbeit von mehr als 180 Stunden leisten (Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 erstes Lemma StReG; dies betrifft nur ältere CH-Urteile und ausländische Urteile, da die gemeinnützige Arbeit keine Sanktionsform mehr ist) oder
- für eine der sanktionierten Übertretungen ist im Gesetz eine Strafschärfung für den Wiederholungsfall vorgesehen (Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 zweites Lemma StReG). Im neuen Recht sind diese Fälle sehr selten geworden, sodass dieser Fall kaum eintreten wird.

- **CH-Jugend-Grundurteil** (Art. 18 Abs. 2 und 3 StReG)

Ein Grundurteil wird eingetragen, wenn ein **Verbrechen/Vergehen nach Bundesrecht begangen** wurde, und die Person wird mit **einer der folgenden Sanktionen** belegt wird (Art. 18 Abs. 2 Bst. c StReG):

- Freiheitsentzug oder
- offene Unterbringung nach Art. 15 Abs. 1 JStG oder
- geschlossene Unterbringung nach Art. 15 Abs. 2 JStG oder
- ambulante Behandlung nach Art. 14 JStG oder
- Tätigkeitsverbot nach Art. 16a Abs. 1 JStG oder
- Kontakt- und Rayonverbot nach Art. 16a Abs. 2 JStG

- **Auslandurteil gegen Erwachsene** (Art. 19 Bst. d Ziff. 1 StReG):
Ein Grundurteil wird eingetragen, wenn ein Schweizer Staatsangehöriger betroffen ist, welcher zur Tatzeit mind. 18 Jahre alt war und mit einer der folgenden **(Mindest-) Sanktionen** belegt wurde:
 - mind. 30 Tage Freiheitsstrafe oder
 - mind. 30 Tagessätze Geldstrafe oder
 - mind. 120 Std. gemeinnützige Arbeit oder
 - stationäre Massnahme oder
 - Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot
- **Auslandurteil gegen einen Jugendlichen** (Art. 19 Bst. d Ziff. 2 StReG)
Ein Grundurteil wird eingetragen, wenn ein Schweizer Staatsangehöriger betroffen ist, der zur Tatzeit noch nicht 18 Jahre alt war und mit einer der folgenden **Sanktionen** belegt wurde (gleicher Katalog wie bei CH-Grundurteilen):
 - Freiheitsentzug (oder Freiheitsstrafe, wenn falsch erfasst) oder
 - offene Unterbringung nach Art. 15 Abs. 1 JStG oder
 - geschlossene Unterbringung nach Art. 15 Abs. 2 JStG oder
 - ambulante Behandlung nach Art. 14 JStG oder
 - Tätigkeitsverbot nach Art. 16a Abs. 1 JStG oder
 - Kontakt- und Rayonverbot nach Art. 16a Abs. 2 JStG
- Bei einem **gemischten Urteil** (Tatzeiten liegen sowohl vor als auch nach der Vollendung des 18. Altersjahrs) gilt, dass entweder die Voraussetzungen für Erwachsenenurteile oder Jugendurteile erfüllt sein müssen (siehe im Detail Art. 17 StReV).

Nachträglicher Entscheid

Nicht alle Nachträglichen Entscheide (NEN) werden in VOSTRA erfasst. Welche Nachträglichen Entscheide in VOSTRA erfasst werden, kann der Auflistung in Art. 22 StReV entnommen werden.

Als **Faustregel** gilt, dass NEN in folgenden Kontexten eintragungspflichtig sind:

- Wenn sie **eine Massnahme** (stationäre und ambulante therapeutische Massnahmen, Verwahrung, Schutzmassnahmen nach JStG, Landesverweisung) **betreffen**:
 - also solche, die eine Massnahme anordnen, ändern oder beenden bzw. aufheben (z.B. endgültige Entlassung oder Aufhebung der Massnahme),
 - also auch flankierende Anordnungen während einer laufenden Massnahme (z.B. die Anordnung und Aufhebung von Weisungen und Bewährungshilfe).
 - Nicht einzutragen sind blosser Verlängerungen von Massnahmen.
- Entscheide, welche **sich auf eine Probezeit beziehen**:
 - also solche, die eine Probezeit selbst anordnen (z.B. bedingte Entlassung),
 - also solche, welche die Rechtsfolgen einer Probezeitverletzung (Nichtbewährung) definieren (z.B. Widerruf, Teilwiderruf, Nichtwiderruf, Verlängerung der Probezeit, Verwarnung, zusätzliche Anordnung bzw. Aufhebung der Bewährungshilfe oder von Weisungen)
- Entscheide, welche sich **auf ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot beziehen**:
 - also solche, die ein Verbot anordnen, ändern, aufheben,
 - also auch zusätzliche Anordnungen während der Verbotsdauer (Anordnung und Aufhebung von Weisungen und Bewährungshilfe)

• Sonderfälle:

- Begnadigung, Amnestie (Art. 22 Abs. 1 Bst. m StReV)
- Exequatur-NEN (Erklärung zur Vollstreckbarkeit des Grundurteils in der Schweiz; Art. 22 Abs. 1 Bst. n StReV)
- Nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe (Art. 22 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4, Bst. d Ziff. 3, Bst. f Ziff. 4 StReV)
- Endgültige Entlassung aus der Freiheitsstrafe im Kontext von TKR (Art. 22 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1 StReV)
- Entscheide mit Bezug zu Reststrafen (Art. 22 Abs. 1 Bst. k StReV)

Nicht eintragungspflichtig sind:

- Entscheide, welche eine Umwandlung einer Strafe in eine andere Strafe betreffen (Ausnahme: Widerruf)

Hängige Strafverfahren

Es werden **in der Schweiz** hängige Strafverfahren eingetragen, wenn sie ein **Verbrechen oder Vergehen nach Bundesrecht** betreffen:

- (Art. 16 Abs. 1 Bst. b und Art. 24 Abs. 1 StReG) Täter ist bereits mind. 18 Jahre alt: Alle hängigen Strafverfahren,
 - sobald eine Untersuchung eröffnet worden ist oder
 - sobald ein Strafbefehl ohne Eröffnung einer Untersuchung erlassen worden ist oder
 - sobald ein Jugendstrafverfahren gegen einen erwachsenen Täter weitergeführt wird, der das 18. Altersjahr vollendet hat.
- (Art. 16 Abs. 2 Bst. b StReG) Täter ist noch nicht 18 Jahre alt: Nur ausnahmsweise wird auch ein hängiges Strafverfahren gegen einen jugendlichen Täter eingetragen,
 - wenn dieser keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

WIE WIRD EINE IDENTITÄT IN VOSTRA DEFINIERT?

Jede in VOSTRA erfasste Person erhält eine **Hauptidentität**, die mit dem Register der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS-UPI abgeglichen ist. Die Hauptidentität kann nur einmal vergeben werden und besteht aus den in der ZAS-UPI geführten Hauptattributen und aus den in VOSTRA ergänzten Zusatzattributen. An die Hauptidentität können sogenannte **weitere Identitäten** angehängt werden. Es handelt sich dabei um ehemalige Identitäten, Nebenidentitäten und Falschpersonalien. Alle Formen von Strafdaten werden stets an das Dossier und damit an die dazugehörige Hauptidentität angehängt. Sie erhalten keine Zuweisung an die weiteren Identitäten oder an Strafdaten.

Vollständigkeit und Qualität der erfassten Personendaten erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass eine bestimmte Person bei der Suche in VOSTRA korrekt identifiziert werden kann. Zu diesem Zweck erlaubt es VOSTRA, auch Nachweise über die Herkunft der Daten (Geburtsurkunde, Identitätskarte etc.) zu speichern. Sind in VOSTRA zu einer Hauptidentität weitere Identitäten erfasst, können solche **Herkunftsnachweise** bei der Interpretation der Daten und der korrekten Identifikation einer abzufragenden Person helfen. Auch **Bearbeitungsvermerke** erleichtern die korrekte Identifikation von Personen, indem sie schon entdeckte Identifikationsprobleme dokumentieren und damit mögliche Verwechslungen zu anderen Personen vermeiden helfen.

WIE SCHNELL MUSS ETWAS IN VOSTRA ERFASST WERDEN UND WIE LANGE WIRD ES GESPEICHERT?

Ein ausgefalltes **Schweizer Strafurteil** kann nicht sofort im System erfasst werden. Damit es eingetragen werden kann, muss es zuerst rechtskräftig werden. In der Regel ist dies dann der Fall, wenn kein ordentliches Rechtsmittel mehr ergriffen werden kann. Ab diesem Zeitpunkt hat eine Behörde in der Regel 10 Arbeitstage Zeit, um den Eintrag vorzunehmen (Art. 33 Abs. 1 StReV). Ausländische Urteile gegen Schweizer Staatsbürger werden mit grösserer Verzögerung gemeldet, weshalb es auch länger dauert, bis sie in VOSTRA erfasst werden (Art. 33 Abs. 2 StReV). Für den Fall, dass nur einzelne Teile eines Urteils weitergezogen werden, wird mit dem Eintrag zugewartet, bis der rechtskräftige Entscheid der höheren Instanz vorliegt (Art. 33 Abs. 3 StReV). Ein **Strafverfahren** ist im Sinne des Strafregisters erst dann **hängig**, wenn die Untersuchung aufgrund eines Verbrechens oder Vergehens formell eröffnet wurde oder alternativ direkt ein Strafbefehl ausgefällt wird (Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b StReG). Ab diesem Zeitpunkt muss das hängige Strafverfahren in der Regel innerhalb von 10 Arbeitstagen eingetragen werden (Art. 34 StReV).

Erfasste Strafdaten werden nach gesetzlich festgelegten Fristen oder manuell wieder gelöscht. Bevor dies der Fall ist, sind sie für gewisse Behördenprofile schon nicht mehr einsehbar bzw. erscheinen nicht mehr auf allen Behördenauszügen. Dieser Sachverhalt wird durch die Begriffe Entfernung und Nichterscheinen beschrieben.

Bei der **Entfernung** handelt es sich um den Zeitpunkt, in dem Daten in VOSTRA nicht mehr vorhanden sind. In StReG und StReV wird für jede Datenkategorie festgelegt, wann sie aus VOSTRA entfernt werden.

- Gewisse Entfernungen (z.B. von Grundurteilen) sind abhängig vom Ablauf einer Frist.
- Andere Entfernungen (z.B. von hängigen Strafverfahren) können nur manuell aufgelöst werden.
- Wieder andere Entfernungen (z.B. von identifizierenden Angaben oder NEN) erfolgen automatisch, sobald andere Datenkategorien entfernt worden sind.

Spätestens mit dem Tod einer Person werden alle vorhandenen Daten aus VOSTRA entfernt. Dies geschieht automatisch beim Eingang einer Todesfallmeldung mit der Quelle Infostar.

Fristen von Grundurteilen

Für Grundurteile sind die Entfernungszeiten in Art. 30 StReG geregelt. Eine Besonderheit des neuen Systems ist, dass alle Grundurteile einer Person das gleiche Entfernungsdatum aufweisen. Jedes Grundurteil wird zwar grundsätzlich selbstständig berechnet, am Ende gilt die längste Frist aber auch für alle anderen Grundurteile des gleichen Dossiers. Welche der in Art. 30 StReG enthaltenen Berechnungsregeln Anwendung findet, ist meistens von der Art und Höhe der ausgefallenen Sanktionen abhängig und ausnahmsweise vom Vorliegen eines bestimmten Delikts.

Von der **Entfernung** zu unterscheiden ist das **Nichterscheinen** von Strafdaten in einem bestimmten Auszug. Das bedeutet, dass Daten auf gewissen Behördenauszügen nicht mehr vorhanden sind bzw. erscheinen, obwohl sie in VOSTRA weiterhin vorhanden sind.

Für jeden Behördenauszug gelten dabei andere Regeln, wie das betreffende Nichterscheinen berechnet wird. Für die verschiedenen Behördenauszüge sind die folgenden Artikel im Strafregistergesetz relevant:

- **Behördenauszug 1:** Art. 37 Abs. 3
- **Behördenauszug 2:** Art. 38 Abs. 3–5 StReG
- **Behördenauszug 3:** Art. 39 StReG
- **Behördenauszug 4:** Art. 40 Abs. 3 StReG
- **Privatauszug:** Art. 41 StReG
- **Sonderprivatauszug:** Art. 42 Abs. 3 StReG

MIT WELCHEN SYSTEMEN INTERAGIERT VOSTRA?

VOSTRA ist kein in sich abgeschlossenes System, sondern ist über verschiedene Schnittstellen mit anderen Informationssystemen bzw. Datenbanken verbunden. Besonders relevant ist dabei die Schnittstelle zum Register der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-UIP). Über diese Schnittstellen werden verschiedene Personendaten bezogen und automatisch synchronisiert (etwa die AHV-Nr. AHVN13).

VOSTRA verfügt ebenfalls über Schnittstellen zu folgenden Behörden:

- zum **Bundesamt für Statistik** für die Erstellung von Statistiken im strafrechtlichen Bereich,
- zum **Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport** für den Abgleich von Militärdienstleistenden bzw. für die Personensicherheitsprüfungen,
- zum **Bundesamt für Polizei** zur Klärung von Bewilligungen,
- zum **Staatssekretariat für Migration** zur Übermittlung von Strafdaten gegen Personen mit ausländischer Nationalität sowie
- zu den **Waffenbehörden** zur Erfüllung der Meldepflicht.

VOSTRA hat zudem eine Anbindung an SEDEX zur Übermittlung von Meldungen.

Des Weiteren bietet VOSTRA drei generische Schnittstellen:

- **Stammdaten Webservice:** zum Bezug von Stammdaten zur Nutzung in der eigenen Fachanwendung bzw. für die Anbindung des Strafdaten-Webservices.
- **Hit / no Hit / HasmoreData:** zur Abfrage von Personen in VOSTRA mit einer Rückmeldung «Treffer», «kein Treffer», «möglicher Treffer».
- **Strafdaten-Webservice:** zum Bezug und zur Übermittlung von Strafdaten.

Hinweis: Funktionen der Strafdatenschnittstelle

Verschiedene Aufgaben können auch über die Strafdatenschnittstelle erledigt werden. Über die Schnittstelle wird jedoch explizit nicht der volle Funktionsumfang von VOSTRA angeboten. Wichtige Funktionen, welche nur in VOSTRA zur Verfügung stehen, sind das Anlegen einer neuen Hauptidentität und damit das Erstellen eines neuen Dossiers und der Bezug bzw. die Bearbeitung von Meldungen und Reports.

WER IST FÜR WAS ZUSTÄNDIG?

Das Bundesamt für Justiz trägt in seiner Funktion als Datenherr die Verantwortung für VOSTRA. Weiter können Zuständigkeiten anhand der beiden Kategorien der **registerführenden Behörden** und der **zugangsberechtigten Behörden** gegliedert werden.

Zu den **registerführenden Behörden** gehören:

- Die **registerführende Stelle des Bundesamtes für Justiz**. Sie ist v.a. zuständig für die Vergabe der Zugangsberechtigung an die einzelnen Benutzer und die Bewilligung von Schnittstellen. Sie stellt den Datenaustausch mit dem Ausland und mit nicht angeschlossenen Bundesbehörden sicher und erstellt Strafregisterauszüge für Privatpersonen. Sie ist auch für die Weiterentwicklung von VOSTRA besorgt. Die einzelnen Aufgaben sind in Art. 3 StReG gelistet.
- Die **KOST-Militär des Obergerichts** ist als Kanzlei der Militärjustiz zuständig für die Erfassung von Strafdaten der Militärjustiz und die Ausfertigung von Behördenauszügen für Militärjustizbehörden. Die einzelnen Aufgaben sind in Art. 5 StReG gelistet.
- Jeder Kanton verfügt über eine **kantonale Koordinationsstelle (KOST)**. Die kantonale Koordinationsstelle fungiert als Schaltzentrale für die zugangsberechtigten Behörden des gleichen Kantons. Die konkreten Aufgaben der KOST sind in Art. 4 StReG definiert und hängen davon ab, ob sich der Kanton für eine zentrale oder dezentrale Erfassung ausgesprochen hat (vgl. Art. 6 Abs. 2 StReG). In erster Linie erstellt sie jedoch Behördenauszüge für zugangsberechtigte Behörden, die über keinen Online-Anschluss an VOSTRA verfügen. Ferner erfasst sie Strafdaten für Behörden des Kantons. Schliesslich kümmert sie sich auch um die Weiterleitung von automatisch aufbereiteten Systemmeldungen an die jeweiligen Empfänger innerhalb des gleichen Kantons.

Die **zugangsberechtigten Behörden** lassen sich unterscheiden in solche, die über einen eigenen Online-Anschluss verfügen, um Daten zu erfassen und/oder abzufragen, und solche, die nur auf ein schriftliches Gesuch an eine registerführende Stelle hin Daten aus VOSTRA erhalten (vgl. Art 50–52 StReG).

Zugangsberechtigte Behörden können unterschieden werden in jene, die ausschliesslich Daten abfragen, und jene, die auch Daten eintragen. Diese zweite Kategorie ist in Art. 6 Abs. 1 StReG gelistet. Behörden mit Eintragungs- und Abfragerecht können ihr gesetzliches Online-Eintragungsrecht an die registerführende Behörde in ihrem Zuständigkeitsbereich abtreten. Behörden, welche nur Daten abfragen, sind zusätzlich an spezifische Zwecke gebunden. Über diese wird etwa definiert, welche Behördenauszüge abgefragt werden dürfen.

WER NUTZT VOSTRA?

Bundesbehörden und kantonale Behörden

Die Daten in VOSTRA dürfen von kantonalen Justiz- und Polizeibehörden sowie von Bundesbehörden im Rahmen der dafür im Strafregistergesetz bzw. in der Strafregisterverordnung definierten Aufgaben genutzt werden. Die Behörden von Bund und Kantonen konsultieren und nutzen die Daten v.a. für folgende Aufgaben:

- Er- und Bestellung von Behördenauszügen via Online-Zugang oder auf schriftliches Gesuch an die registerführenden Behörden hin.
- Bestellung von Strafregisterauszügen aus dem Ausland (nur über den Online-Zugang).
- Behörden mit Eintragungsrecht: Erfassung bzw. Bearbeitung von Strafdaten.

Ausländische Behörden

Ebenfalls genutzt werden die Daten aus VOSTRA von ausländischen Behörden, sofern staatsvertragliche Normen dies zulassen. Ausländische Behörden erhalten Einsicht in die Daten als Behördenauszug via schriftliches Gesuch an das BJ-Strafregister.

Privatpersonen

Privatpersonen nutzen Daten aus VOSTRA, wenn sie Dritten Auskunft über ihren strafrechtlichen Leumund geben müssen. Dazu können sie per Post oder Online-Formular einen Privat- oder Sonderprivatauszug bestellen.

WER SIEHT IN VOSTRA WELCHE BEREICHE?

Die Behörden, die über ein Zugangsrecht für VOSTRA verfügen, sind nur insoweit zur Datenbearbeitung berechtigt, als sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Benutzerinnen und Benutzer sehen in VOSTRA deshalb nur diejenigen Menüs, Rubriken und Felder, für die **die Behörde**, mit der sie **angemeldet** sind, auch **zugriffsberechtigt ist**.

Hinweis: Mutieren von Daten

Hat eine Behörde das Recht, im eigenen Namen bestimmte Daten zu erfassen, so hat jede Benutzerin und jeder Benutzer dieser Behörde in der Regel auch das Recht, diese Daten zu ändern und zu entfernen. Umgekehrt darf eine Behörde Daten, die von einer anderen Behörde erfasst worden sind, weder ändern noch entfernen. In wenigen Bereichen wird von diesen Grundsätzen abgewichen; die entsprechenden Ausnahmen sind gesetzlich geregelt (vgl. etwa im Bereich der Personalien, Anhang 9 StReV).

WIE FUNKTIONIERT DER EINTRAGUNGSPROZESS?

Bevor ein Eintrag gemacht werden darf, muss sichergestellt werden, dass die entsprechende Person eindeutig identifiziert worden ist. Es sind dabei zwei Fälle zu unterscheiden:

- Die gesuchte Person ist in VOSTRA bereits verzeichnet:
In diesem Fall gilt es sicherzustellen, dass die Identität der gesuchten Person mit derjenigen in VOSTRA erfassten zweifelsfrei übereinstimmt. Gibt es daran Zweifel, so hat die bearbeitende Behörde die Pflicht, eine umfassende Identitätsabklärung durchzuführen und gegebenenfalls die entsprechenden Daten in VOSTRA zu berichtigen oder zu ergänzen. Alternativ kann sie den Fall zur Abklärung auch der registerführenden Stelle übergeben.
- Die gesuchte Person ist nicht in VOSTRA verzeichnet:
In diesem Fall muss eine neue Hauptidentität in VOSTRA erstellt werden. Ist die betreffende Person in der ZAS-UPI registriert, können die Hauptattribute übernommen werden, andernfalls müssen sie manuell erfasst werden (eine Hauptidentität kann auch erfasst werden, wenn der entsprechenden Person noch keine AHVN13 zugeordnet worden ist).

Konnte die Person identifiziert werden oder wurde eine neue Hauptidentität erfasst, können die Strafdaten erfasst werden. Behörden, die Daten in VOSTRA eintragen oder der zuständigen Stelle melden, prüfen die Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Hat die eintragende Behörde Zweifel an der Richtigkeit der Angaben oder sind diese unvollständig, so sendet sie die Meldung an die meldende Behörde zur Nachprüfung zurück oder beschafft sich durch Nachfragen die nötigen Ergänzungen. Sie kann für die Überprüfung eines Eintrags den Strafregistrauszug ausdrucken. Dieser Ausdruck ist zu vernichten, sobald die Überprüfung der eingetragenen Daten durchgeführt worden ist.

WIE FUNKTIONIERT DER ÄNDERUNGSPROZESS?

Eine Behörde darf Daten in VOSTRA nur dann ändern oder entfernen, wenn die Daten ursprünglich von ihr oder in ihrem Namen eingetragen worden sind. Abweichungen von diesem Grundsatz sind möglich, wenn eine Strafuntersuchung an eine andere Behörde abgetreten wird. In diesem Fall kann die die Strafuntersuchung übernehmende Behörde den Datensatz über hängige Strafverfahren bearbeiten. Die registerführenden Behörden sind zudem berechtigt, Angaben zu den Identitäten zu bearbeiten, sofern es sich dabei nicht um aus der ZAS-UPI übernommene Hauptattribute handelt.

Sobald Daten verändert wurden, wird diese Mutation in VOSTRA in den Mutationsinformationen dokumentiert. Die Mutationsinformationen können per Klick auf das Informationssymbol ⓘ geöffnet werden und beinhalten stets mindestens Informationen zu der erfassenden Behörde. Mutationsinformationen sind in VOSTRA überall dort vorhanden, wo Daten erfasst und bearbeitet werden können.

Sämtliche Urteile, mit Ausnahme von Urteilen mit einer lebenslänglichen Strafe, werden nach einer bestimmten Dauer wieder gelöscht. Enthält ein Dossier keine Strafdaten mehr, geschieht dies automatisch über Nacht. Wenn eine Hauptidentität manuell aus VOSTRA entfernt werden soll, müssen zuerst alle dazugehörigen Strafdaten entfernt werden. Danach wird das Dossier automatisch gelöscht.

Um einen Eintrag manuell zu löschen, wird auf *Löschen* geklickt. Bevor ein Eintrag (Strafdaten) oder eine Identität aus VOSTRA gelöscht wird, fragt das System, ob der Eintrag wirklich gelöscht werden soll.

Wird ein Grundurteil gelöscht, werden mit ihm auch alle daran hängenden Nachträglichen Entscheide entfernt.

WELCHE BEHÖRDENAUSZÜGE EXISTIEREN UND WER KANN DIESE ERSTELLEN?

VOSTRA unterscheidet vier Behördenauszüge und zwei Auszüge für Private. Im StReG ist geregelt, welche Behörde welchen Behördenauszug erstellen darf.

Folgende Inhalte sind in den verschiedenen Auszügen abgebildet:

Profil	Sichtbarkeit der Dossierinhalte
B1	Behördenauszug 1 Alle vorhandenen Strafdaten (hängige Strafverfahren [hS], Grundurteile [GU], Nachträgliche Entscheide [NEN], Folge-Nachträgliche Entscheide [Folge-NEN]) inklusive der Meldeformulare und Kopien sowie der Vollzugsinformationen. Die Inhalte sind bis zum Ablauf der Entfernungsfrist sichtbar. Wenn die Frist für B1 abgelaufen ist, werden die Strafdaten und damit das Dossier gelöscht.
B2	Behördenauszug 2 Wie B1, aber: ohne die Kopien von Grundurteilen und Nachträglichen Entscheiden (ausser Meldeformulare). Zudem sind die Fristen betreffend die Ansicht/Bearbeitung der Strafdaten kürzer.
B3	Behördenauszug 3 Wie B2, aber: ohne hängige Strafverfahren.
B4	Behördenauszug 4 Wie B2, aber: die Fristen betreffend die Ansicht/Bearbeitung der Strafdaten sind nochmals kürzer. Gewisse Urteile im Übertretungs- und Jugendbereich sind für B4 nicht relevant und werden deshalb nicht angezeigt.
PA	Privatauszug Wie B4, aber: ohne hängige Strafverfahren.
SPA	Sonderprivatauszug Nur Urteile mit gültigen Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverboten zum Schutz von Minderjährigen, besonders Schutzbedürftigen oder Patienten im Gesundheitsbereich.

WIE IST DER ABLAUF ZUM ERHALT VON PRIVATAUSZÜGEN?

Privatpersonen können einen sie betreffenden Strafregisterauszug online oder am Postschalter bestellen. Die Weitergabe eines Privatauszugs ist nicht zweckgebunden, da die Person selbst über dessen Weitergabe entscheidet. Für die Bestellung eines Sonderprivatauszugs ist eine Bestätigung dafür nötig, dass der Sonderprivatauszug aufgrund einer Tätigkeit mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen, besonders Schutzbedürftigen oder Patienten im Gesundheitsbereich benötigt wird.

Bestellungen von Privatpersonen müssen an die registerführende Stelle weitergeleitet werden. Diese ist mit der Bestellbearbeitung beauftragt, sendet den Auszug elektronisch oder auf Papier an die betreffende Person und stellt ausserdem die Aufwände direkt bei dieser in Rechnung.

WIE WERDEN TKR UND LANDESVERWEISUNG VERWALTET?

Seit dem 1. Januar 2015 ist es möglich, sowohl ein berufliches als auch ein ausserberufliches **Tätigkeitsverbot** (ehemals Berufsverbot) auszusprechen, allenfalls kombiniert mit einem **Kontakt-** und/oder **Rayonverbot**. Im Zentrum steht dabei der Schutz von Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen (vgl. Art. 67 ff. StGB, Art. 25b ff. VOSTRA-Verordnung). Urteile, die ein TKR-Verbot enthalten, werden **ausschliesslich durch das Schweizerische Strafregister** erfasst.

Die **Landesverweisung** kann nur von einem Gericht ausgesprochen werden. Die Anordnung des Vollzugs der Landesverweisung erfolgt jedoch nicht durch das Gericht, sondern durch die für den Vollzug der Sanktionen zuständigen Behörden. Zuständig für die Eingabe des Ausreisedatums sind folgende Vollzugsbehörden:

- Bei einer Ausschaffung und Überstellung zwecks Sanktionsverbüßung im Heimatstaat haben die Rechtshilfebehörden des Bundes, welche das Auslieferungs- bzw. Überstellungsverfahren koordinieren, das Ausreisedatum zu melden.
- Ferner kann sich auch zufällig ergeben, dass eine Behörde weiss, dass eine Person an einem bestimmten Tag (ohne Zwang) effektiv ausgereist ist. Solche Informationen können der zuständigen Ausländerbehörde gemeldet werden, welche die entsprechende Eintragung vornehmen kann.
- Wer für die Meldung des verfügbaren Ausreisedatums zuständig ist, hängt vom jeweiligen Vollzugskonzept der Kantone ab: Diese können eine Strafvollzugsbehörde oder die Ausländerbehörde für den Vollzug der Landesverweisung zuständig erklären.

WELCHE AUTOMATISIERTEN MELDUNGEN LAUFEN IM HINTERGRUND?

Im Strafregistergesetz sind bestimmte Meldepflichten definiert, um die Datenqualität in VOSTRA sicherzustellen. Die Meldungen werden in periodischen Abständen generiert und helfen den verschiedenen Behörden bei der konsequenten Nachführung ihrer Daten bzw. bei der Einhaltung des rechtlichen Rahmens. So wird etwa bei offenen hängigen Strafverfahren nach zwei Jahren eine Meldung generiert, um sicherzustellen, dass das Verfahren nicht schon hätte gelöscht werden müssen. Zu den Meldungen, welche von VOSTRA generiert werden, gehören:

- Rückfallmeldungen bei Probezeitverletzungen
- Kontrollmeldungen bei Ablauf bestimmter Fristen
- Kontrollmeldungen betreffend die fehlende Zuteilung einer Versichertennummer
- Kontrollmeldungen für die Eingabe von Vollzugszeiten

Die kantonalen Koordinationsstellen sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Meldungen in regelmässigen Abständen zu bearbeiten und an die betreffenden Behörden weiterzuleiten.

WIE FUNKTIONIERT DIE PROTOKOLLIERUNG?

Die Gewährung eines Online-Zugangs zu einer Datenbank birgt immer ein gewisses Missbrauchspotenzial. Daher ist es üblich, dass der Online-Zugang einer Benutzerin oder eines Benutzers auf ein System automatisch protokolliert wird, damit im Einzelfall nachvollziehbar ist, wer welche Daten eingesehen, eingetragen, verändert oder gelöscht hat.

Im Anwendungsbereich von VOSTRA gibt es zwei Arten von Protokollierungen (vgl. Art. 13 StReV). Eine umfassende Protokollierung der Systemnutzung, welche auf der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz abstellt und vom ISC-EJPD betrieben wird, und eine eingeschränkte Abfrageprotokollierung, welche direkt in VOSTRA erfolgt und protokolliert, wer zu welchem Zweck Einblick in Strafdaten genommen hat. Die Besonderheit dieser zweiten Protokollierungsform besteht darin, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter bei der registerführenden Stelle des Bundes Einblick in diese Protokolle nehmen und so in Erfahrung bringen kann, welche Behörde in den vergangenen zwei Jahren Strafdaten abgefragt hat (vgl. Art. 33 Bst. A StReG). Ziel dieser Möglichkeit zur Dateneinsicht ist es, die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass rechtswidrige Abfragen entdeckt werden.

Bei Missbrauchsvorwürfen und Beanstandungen kann es für die betroffenen Behörden dennoch schwierig sein, den Grund einer Abfrage im Nachhinein zu rekonstruieren und die Zweckkonformität zu belegen. Um dieser Problematik Vorschub zu leisten, kann jede Benutzerin und jeder Benutzer bei der Anmeldung in VOSTRA in einem speziellen Freitextfeld vermerken, was der Grund für die Abfrage ist. Zudem beginnt die Protokollierung erst bei der Öffnung eines Dossiers, nicht aber schon bei der Suche. Somit wird verhindert, dass ungenaue Suchtreffer zu einer Protokollierung führen.

ABFRAGE

Im Bereich Abfrage werden Ihnen alle relevanten Informationen zu der Personensuche, der Anzeige von Dossiers, der Erstellung von Behördenauszügen und der Bestellung von Auszügen aus ausländischen Strafregistern vermittelt.

EINLEITUNG

Im Bereich Abfrage wird beschrieben, wie in VOSTRA nach einer bestimmten Person gesucht werden und wie eine Suchabfrage angepasst werden kann, um möglichst gute Ergebnisse zu liefern (Kapitel Suche). Es wird ausserdem Aufschluss darüber gegeben, wie die Identität einer konkreten Person überprüft werden kann. Im Kapitel Dossieranzeige finden sich alle relevanten Informationen zu einer in VOSTRA erfassten Person. Insbesondere Informationen zu Identitäten und verschiedenen Strafdaten. Das Kapitel Behördenauszüge gibt einen kurzen Überblick über den Prozess der Erstellung von Behördenauszügen und im Kapitel Auslandbestellung wird der Bestellvorgang eines Auszugs aus einem ausländischen Strafregister vorgestellt.

SUCHE → 32

Die Suche erlaubt es, eine Person einfach und effizient aufgrund verschiedener Attribute zu suchen und deren Identität zu überprüfen.

DOSSIERANZEIGE → 38

In der Dossieranzeige finden sich Informationen zu Identitäten, hängigen Strafverfahren, Grundurteilen und Nachträglichen Entscheiden, Vollzug von Sanktionen und Sonderinformationen.

BEHÖRDENAUSZÜGE → 44

Behördenauszüge können mit VOSTRA in wenigen Schritten erstellt werden.

AUSLANDBESTELLUNG → 50

Auszüge aus einem ausländischen Strafregister können direkt innerhalb von VOSTRA bestellt werden.

FAQ → 56

GLOSSAR → 62

SUCHE

Die Applikation VOSTRA verfügt über eine leistungsfähige, intuitive und bei Bedarf anpassbare Suchfunktion, welche dem Benutzer ein schnelles und effizientes Arbeiten innerhalb des Strafregisters ermöglicht.

Wird eine Person in VOSTRA gesucht, erfolgt die Suchabfrage jeweils sowohl im Strafregister als auch im Register der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-UPI).

Glossar

- AHVN13
- Auszugsprofil (B1–B4)
- Dossier-ID
- Duplikate
- Ehemalige Identität (EI)
- Expert Mode
- Falschpersonalie (FP)
- Grundurteil (GU)
- Hängiges Strafverfahren (HS)
- Hauptattribut
- Hauptidentität (HI)
- Nebenidentität (NI)
- PCN
- Strafdaten
- Verzeichnet
- ZAS-UPI
- Zusatzattribute

Weiterführende Informationen

- Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG)
- Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung, StReV)

Weitere Links und Dokumente sind auf der Startseite von VOSTRA unter *Rechtliche Grundlagen* sowie unter *Schulung und Vorlagen* zu finden.

Die Benutzeroberfläche der Initialsuche bietet folgende Funktionalitäten:

1. **Suchbereich** *Nachname(n)/Vorname(n)/Geburtsdatum*
2. **Suchbereich** *Dossier-ID/AHVN13/PCN*
3. **Expertensuche**
4. **Suchen:** **Startet die Suche**, alternativ kann auch die Enter-Taste verwendet werden
5. **Zurücksetzen:** Setzt die Initialsuche auf den Default-Stand zurück
6. **Letzte Suche:** Lädt die Such-Parameter der letzten erfolgreich durchgeführten Suche erneut
7. **Nachname(n) und Vorname(n) tauschen:** Tauscht die gemachten Eingaben in den Feldern *Nachname(n)* und *Vorname(n)* aus
8. **Trefferliste:** Anzeige der Treffer, welche mit den eingegebenen Suchparametern gefunden wurden:
 - *AHVN13, Nachname(n), Vorname(n), Ledigname, Geburtsdatum*
 - **Open-Eye-Symbol:** Zeigt an, ob ein Treffer in weiteren Identitäten gefunden wurde. Öffnet durch Klick die Anzeige *Übersicht Identitäten*.
9. **Auslandsbestellung:** Siehe Kapitel Auslandsbestellung
10. **Neue Identität erstellen:** Dieser Button ist nur sichtbar, wenn ein Eintragerecht in VOSTRA vorhanden ist
11. **PDF-Symbol:** Generiert den Report «Keiner der Treffer stimmt mit der gesuchten Person überein»

SUCHABFRAGE

Der Benutzer kann in der Suche nach verschiedenen Attributen suchen.

The screenshot shows the 'Initialsuche' form in the VOSTRA system. It has three main sections for input, each highlighted with a pink background and a numbered callout:

- 1. Search Criteria:** Includes fields for 'Nachname' (Last Name), 'Vorname' (First Name), and 'Geburtsdatum' (Date of Birth). The 'Geburtsdatum' field has a date picker set to '01.02.1952' and a checkbox for 'Geburtsdatumsbereich' (Date of Birth Range).
- 2. Search Attributes:** Includes fields for 'Dossier-ID', 'AHVN13', and 'PCN'.
- 3. Search Buttons:** Includes 'Suchen' (Search), 'Zurücksetzen' (Reset), 'Letzte Suche' (Last Search), and 'Expert Mode'.

Below the input fields, there is a table showing search results. The table has columns for 'Anzahl Treffer (1)', 'Nachname', 'Vorname', 'Geburtsdatum', and 'Dossier-ID'. The first result is 'von Behring' with a date of birth of '01.02.1952'. Below the table, there is a button 'Auslandbestellung' and a message: 'Null-Behördenauszug: Keiner der Treffer stimmt mit der gesuchten Person überein'.

Der Benutzer hat drei Möglichkeiten, eine Suchabfrage durchzuführen:

1. Suche nach *Nachname(n)*, *Vorname(n)*, *Geburtsdatum/Geburtsdatumsbereich*
 - Die Suche wird in **VOSTRA** durchgeführt
 - Es wird gleichzeitig in der **ZAS-UPI** gesucht, ausser bei einer Suche nach einem *Geburtsdatumsbereich*
2. Suche nach *Dossier-ID*, *AHVN13* oder *PCN*
 - Es wird in VOSTRA auf genaue Übereinstimmung geprüft
 - In der ZAS-UPI sind keine Strafdaten abgelegt. Wird eine Suchabfrage mit der Dossier-ID oder PCN durchgeführt, erfolgt die Abfrage nur in VOSTRA.
 - Die Abfrage nach AHVN13 erfolgt immer in der ZAS-UPI und in VOSTRA
3. *Expert Mode*: Suche nach Möglichkeit 1 und 2 mit der Option, die Genauigkeits-Parameter anzupassen

Hinweis: Funktionsweise des Suchmechanismus

Ist eine Person sowohl in der ZAS-UPI vorhanden als auch in VOSTRA verzeichnet, werden die beiden Suchergebnisse in einem Treffer zusammengefasst und aufgelistet. Es werden dabei folgende Regeln angewandt: Jeder Treffer aus der ZAS-UPI und aus VOSTRA, der bezüglich *AHVN13*, *Name*, *Vorname* und *Geburtsdatum* identisch ist, wird zusammengefasst und als ein Eintrag dargestellt. Ist einer dieser Werte nicht identisch oder gibt es mehrere identische Treffer mit unterschiedlichen Dossier-IDs, so werden mehrere Treffer ausgegeben.

INITIALSUCHE

Die Initialsuche ist die Standard-Suche in VOSTRA und liefert in den meisten Fällen gute Ergebnisse.

Um eine Person anhand der Personalien zu suchen, werden in den entsprechenden Feldern die Angaben erfasst. Ein Nachname oder Vorname muss mindestens zwei Zeichen haben. Als Geburtsdatum können neben dem Format tt.mm.jjjj auch die Formate mm.jjjj oder auch nur jjjj erfasst werden. Damit kann sichergestellt werden, dass auch nach Personen gesucht werden kann, bei welchen das genaue Geburtsdatum unbekannt ist.

Wird nach einem *Geburtsdatumsbereich* gesucht, dient als Quelle nur VOSTRA. Eine solche Suche sollte deshalb nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden oder aber um sicherzugehen, dass eine Person nicht in VOSTRA vorhanden ist.

Wird weder in der ZAS-UI noch in VOSTRA eine Übereinstimmung gefunden, merkt das System «keine Treffer für diese Suchkriterien». Für eine erneute Suche können bei Bedarf *Vor- und Nachname(n)* direkt über das Symbol  ausgetauscht werden.

Bei der Suche wurde ein Genauigkeitsparameter hinterlegt. Falls die eingegebenen Daten zu 75% mit dem Profil einer gespeicherten Person übereinstimmen, wird ein Treffer angezeigt. Falls die Namensschreibweise unklar ist oder es eventuell deutliche Variationen geben kann, wird empfohlen, eine Expertensuche durchzuführen. Ist auch so kein Treffer vorhanden, kann ein Report der Suchabfrage für die Dokumentation erstellt werden. Alternativ kann eine Person neu erfasst werden.

Bei einer Suchabfrage kann es zu der Fehlermeldung «Suchkriterien müssen verfeinert werden» kommen. Dies ist der Fall, wenn eine Abfrage mit *Nachname(n)*, *Vorname(n)* sowie *Geburtsjahr* durchgeführt wird und in der ZAS-UI zu viele mögliche Übereinstimmungen gefunden werden. In diesem Fall muss entweder – sofern dieses bekannt ist – mit dem kompletten Geburtsdatum gesucht werden oder alternativ mit der verantwortlichen Stelle des Schweizer Strafregisters Kontakt aufgenommen werden. Diese führt direkt in der ZAS-UI eine Abfrage mit weiteren Parametern durch, um so die korrekte AHV-Nummer zu ermitteln, welche anschliessend für die weitere Arbeit in VOSTRA verwendet werden kann.

Nebst der Suche nach *Nachname(n)*, *Vorname(n)* und *Geburtsdatum* kann auch über die *Dossier-ID*, die 13-stellige *AHV-Nr. (AHVN13)* oder die *Prozesskontrollnummer PCN* gesucht werden. Das System sucht dabei nach exakten Übereinstimmungen.

Werden ein oder mehrere Treffer gefunden, erscheint er bzw. erscheinen sie in der Trefferliste. Mehr dazu unter *Trefferliste*.

EXPERTENSUCHE

Hinweis: Gross- und Kleinschreibung nicht relevant

Bei der Suche ist es nicht relevant, ob die Gross- und Kleinschreibung beachtet wird. Falls eine Person nicht gefunden wird und neu erstellt werden soll, werden jedoch die Parameter aus der vorherigen Suche übernommen. In diesem Fall sind ggf. die Gross- und Kleinschreibung noch zu korrigieren.

Hinweis: ZAS-UPI steht nicht zur Verfügung

Es kann vorkommen, dass der Dienst der ZAS-UPI nicht zur Verfügung steht. Dann erscheint bei der Suchabfrage die Fehlermeldung «Der ZAS-UPI-Dienst steht momentan nicht zur Verfügung.». Die Suche in VOSTRA wird trotzdem durchgeführt. Jedoch kann in diesem Fall keine neue Identität in VOSTRA angelegt werden, bis der ZAS-UPI-Dienst wieder zur Verfügung steht. Auf diesen Punkt wird in Kapitel **Dossierführung** vertieft eingegangen.

Hinweis: PCN

Die Suche nach PCN kann mehrere Treffer generieren, da die Informationen pro Verfahren (bspw. bei einem *hängigen Strafverfahren* / *Grundurteil*) und nicht pro Person erfasst werden.

Mit der Expertensuche kann die Trefferquote unter bestimmten Umständen erhöht werden.

Wird über die normale Suche in VOSTRA keine Übereinstimmung gefunden, kann mit der Expertensuche der Genauigkeitsparameter reduziert werden. Um die Expertensuche zu aktivieren, muss der dafür vorgesehene Regler in der Initialsuche auf *Expert Mode* geschoben werden.

Dadurch werden unterhalb der Suchmaske verschiedene Regler eingeblendet, welche es erlauben, die Genauigkeitsparameter für die Attribute *Nachname*, *Vornamen* und *Ähnlichkeit* auf einer Skala von 0 bis 100% zu regeln. Je tiefer der Regler gesetzt wird, desto gröber die Suche. Dies führt auch dazu, dass mehr Daten verarbeitet werden müssen und die Suche länger dauern kann. Dies gilt insbesondere für den Regler *Ähnlichkeit*. Wurden die verschiedenen Regler auf den gewünschten Wert eingestellt, kann die Suche normal gestartet werden.



Hinweis: Auswirkungen des Expert Mode

Die Einstellungen im Expert Mode haben nur eine Auswirkung auf die Suche in VOSTRA. Für die Suche in der ZAS-UPI haben sie keinen Einfluss.

TREFFERLISTE

In der Trefferliste werden alle gefundenen Übereinstimmungen aufgelistet.

Wird eine Person in VOSTRA gesucht, erfolgt die Suchabfrage jeweils sowohl innerhalb von VOSTRA (d.h. im Strafregister) als auch im Register der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-UIP).

Es gibt deshalb drei Möglichkeiten, wie eine **Rückmeldung** in VOSTRA aussehen kann:

- **Kein Treffer:** In der ZAS-UIP nicht vorhanden, in VOSTRA nicht verzeichnet
- **Treffer nur in der ZAS-UIP:** In VOSTRA nicht verzeichnet
- **Treffer in der ZAS-UIP und in VOSTRA:** In der ZAS-UIP vorhanden und in VOSTRA verzeichnet

In diesem Zusammenhang sind folgende Punkte wichtig:

- Ist eine Person sowohl in der ZAS-UIP vorhanden als auch in VOSTRA verzeichnet, wird in der Trefferliste nur ein Treffer ausgegeben.
- Dies betrifft jeden Treffer aus der ZAS-UIP und aus VOSTRA, der bezüglich *AHVN13*, *Name*, *Vorname*, *Geburtsdatum* identisch ist.
 - Wenn einer dieser Werte nicht identisch ist oder es mehrere identische Treffer mit unterschiedlicher Dossier-ID gibt, so werden mehrere Treffer ausgegeben. Diese sind dem Schweizer Strafregister zu melden, damit die Dossiers nach Prüfung zusammengeführt werden können.

Jede in VOSTRA verzeichnete Person erhält eine Hauptidentität. Diese kann nur einmal vergeben werden und besteht aus den in der ZAS-UIP geführten **Hauptattributen** und den **Zusatzattributen**, die in VOSTRA ergänzt werden (z.B. Wohnsitz, Herkunftsnachweise).

Als **Suchergebnis** wird jede gefundene Person mit den 5 wichtigsten Merkmalen der Hauptidentität – *AHVN13*, *Nachname(n)*, *Vorname(n)*, *Ledigname* und *Geburtsdatum* – und einem **Open-Eye-Symbol** in einer separaten Zeile angezeigt.

- Standardmässig wird das **Open-Eye-Symbol** (👁) blau angezeigt. Dies bedeutet, dass in den *ehemaligen Identitäten*, *Nebenidentitäten* oder *Falschpersonalien* kein Treffer gefunden wurde.

- Wenn das **Open-Eye-Symbol** (👁) hingegen orange angezeigt wird, dann wurde ein Suchergebnis in den *ehemaligen Identitäten*, *Nebenidentitäten* oder *Falschpersonalien* gefunden. Mit einer Zahl neben dem 👁 wird darauf hingewiesen, bei wie vielen weiteren Identitätsarten ein Treffer erzielt wurde.
- Die Angaben, welche in der Trefferliste **fett und kursiv** angezeigt werden, stimmen mit den zuvor eingegebenen Angaben in der Suchmaske überein.

Hinweis: Reihenfolge der Treffer

Wurden mehrere Übereinstimmungen gefunden, werden diejenigen Treffer, die am besten mit den Suchparametern übereinstimmen, zuoberst angezeigt.

Eine Person ist für eine abfragende Behörde nicht sichtbar, aber noch in VOSTRA vorhanden

Eine Person ist in VOSTRA verzeichnet, die im Dossier enthaltenen Strafdaten sind jedoch aufgrund der berechneten Fristen nur noch für das Behördenprofil B1 sichtbar. In diesem Fall werden bei einer Suchabfrage nach *Nachname(n)*, *Vorname(n)* und *Geburtsdatum* nur die Hauptattribute aus der ZAS-UIP angezeigt. Bei einer Suche nach *Geburtsdatumsbereich*, *Dossier-ID*, *AHVN13* oder *PCN* wird kein Treffer angezeigt. Da Behörden mit dem Auszugsprofil B2–B4 *keine* Rechte haben, um neue Dossiers anzulegen, kann es trotzdem nicht zu einer Doppelerfassung kommen.

Ist eine Person sowohl in der ZAS-UIP vorhanden als auch in VOSTRA verzeichnet, werden die beiden Suchergebnisse als ein Treffer zusammengefasst und aufgelistet.

Hinweis: Unterschiedliche Anzeige der Treffer je nach Auszugsprofil

Je nachdem, über welche Behörde ein Benutzer eingeloggt ist, kann es sein, dass nicht alle vorhandenen Treffer angezeigt werden. Die Trefferliste in VOSTRA enthält immer nur diejenigen Treffer, die von der jeweiligen Behörde eingesehen werden dürfen (gemäss hinterlegtem Auszugsprofil B1–B4). Die Treffer aus der ZAS-UIP werden hingegen stets allen Behörden angezeigt, unabhängig vom Auszugsprofil.

! Falls Sie ein Duplikat entdecken

Wenn Sie mögliche doppelte Einträge (Duplikate) in VOSTRA entdecken, melden Sie dies bitte unbedingt dem Schweizer Strafregister (vostra@bj.admin.ch), damit eine Bereinigung vorgenommen werden kann.

BEISPIEL

DOSSIERANZEIGE

In der Dossieranzeige finden sich alle relevanten Informationen zu einer in VOSTRA erfassten Person. Insbesondere Informationen zu Identitäten, hängigen Strafverfahren, Grundurteilen & Nachträglichen Entscheiden, Vollzug von Sanktionen und Sonderinformationen.

Glossar

- Aktenzeichen
- AHVN13
- Dossier-ID
- Folge-NEN
- Grundurteil (GU)
- Hängiges Strafverfahren (HS)
- Hauptidentität (HI)
- Nachträglicher Entscheid (NEN)
- Open-Eye-Symbol
- Sanktion
- ZAS-UI

Weiterführende Informationen

- Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG)
- Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung, StReV)

Weitere Links und Dokumente sind auf der Startseite von VOSTRA unter *Rechtliche Grundlagen* sowie unter *Schulung und Vorlagen* zu finden.

Aktuell
Strafregister
Auslandbestellungen

Staatsanwaltschaft Frauenfeld
Durchführung eines Strafverfahrens

von Behring, Emil, 01.02.1952
Dossier-ID: 500000229
AHV-Nr.:

Ihr Aktenzeichen

Identitäten
Hängige Strafverfahren
Grundurteile & nachträgliche Entscheide
Vollzug der Sanktionen

Hauptidentität

AHV/Nr.
Nachname(n)
von Behring
Vorname(n)
Emil
Geburtsdatum
01.02.1952
Geschlecht
männlich
Nationalität
Schweiz
weitere Nationalität
Ledigname
Geburtsland
Deutschland
Geburtsort
Göttingen
Nachname(n) Mutter
von Behring
Vorname(n) Mutter
Irene
Nachname(n) Vater
von Behring

Heimatorte CH
Bad Zurzach
Wohnsitz (Land)
Schweiz
Wohnsitz (Ort)
3065 Bolligen
Zusätzliche Nationalitäten
Ausländerkategorie
Herkunftsnachweise
ZAS-UPi (Quelle VOSTRA)

Speichern
Löschen

Die Benutzeroberfläche der **Dossieranzeige** bietet die folgenden Funktionalitäten:

- Kurzübersicht des Navigationsbaums** mit *Name*, *Vorname*, *Geburtsdatum* der *Hauptidentität*. Ausserdem werden *Dossier-ID* und *AHV-Nr.* angezeigt. Es ist hier zudem möglich, ein Aktenzeichen zu erstellen.
 - Innerhalb der Kurzübersicht gibt es die Möglichkeit, per Mausklick auf das jeweilige Symbol eine Auslandbestellung (Weltkugel-Symbol) zu tätigen, bei vorhandener Berechtigung das Dossier zu mutieren (Pfeil-Symbol) und einen Behördenauszug zu erstellen (PDF-Symbol).
- Dossier-Navigationsbaum:**
 - Identitäten*
 - Hängige Strafverfahren*
 - Grundurteile & Nachträgliche Entscheide*
 - Vollzug der Sanktionen*

ÜBERSICHT IDENTITÄTEN

Über die Ausgabemaske *Übersicht Identitäten* kann eine gesuchte Person identifiziert werden.

Werden in der Trefferliste ein oder mehrere Suchtreffer angezeigt, muss die gesuchte Person identifiziert werden. Dazu kann über das **Open-Eye-Symbol** (👁️) die *Übersicht Identitäten* aufgerufen werden.

Anzahl Treffer: (1)				
AHVN13	Nachname(n)	Vorname(n)	Ledname(n)	Geburtsdatum
-	von Behring	Emil		01.02.1952

[Auslandbestellung](#) [Neue Identität erstellen](#)

In dieser Ansicht können die Hauptattribute der *Hauptidentität*, die Einträge in *Ehemaligen Identitäten*, *Nebenidentitäten* und *Falschpersonalien* sowie die *Bearbeitungsvermerke* angezeigt werden. Die Ziffer in Klammer zeigt an, wie viele Einträge in der jeweiligen Rubrik vorhanden sind.

Übersicht Identitäten

AHVN13

Nachname(n)
von Behring

Vorname(n)
Emil

Geburtsdatum
01.02.1952

Nationalität
Schweiz

Ledname
-

Geburtsort
Deutschland

Geburtsort
Göttingen

Nachname(n) Mutter
von Behring

Vorname(n) Mutter
Irene

Nachname(n) Vater
von Behring

Vorname(n) Vater
Henry

Ehemalige Identitäten (0) **Nebenidentitäten (1)** Falschpersonalien (0) Bearbeitungsvermerke (0)

Nachname(n)	Vorname(n)	Geburtsdatum
Behring	Linus	01.02.1950

[AUSLANDBESTELLUNG](#) [DOSSIER ANZEIGEN](#)

Aus dieser Ansicht kann entweder eine *Auslandbestellung* erfasst werden oder das Dossier mit einem Klick auf *Dossier anzeigen* geöffnet werden.

Hinweis: Dossier öffnen

Das Dossier kann mit Klick auf einen Treffer in der Initialsuche auch direkt geöffnet werden.

DOSSIERANSICHT

In der Dossieransicht können alle relevanten der Person zugeordneten Daten eingesehen werden.

The screenshot displays the 'Dossieransicht' (Dossier View) in the VOSTRA system. The interface is divided into a left sidebar and a main content area. The top navigation bar includes 'Aktuell', 'Strafregister', and 'Auslandbestellungen'. The left sidebar, under the 'Aktuell' tab, shows a summary for 'Staatsanwaltschaft Frauenfeld' and 'Durchführung eines Strafverfahrens' for 'von Behring, Emil, 01.02.1952'. It also lists 'Dossier-ID: 500000229' and 'AHV-Nr.'. Below this, a section titled 'Identitäten' contains links for 'Hauptidentität', 'Bearbeitungsvermerke', 'Ehemalige Identitäten', 'Nebenidentitäten', and 'Falschpersonalien'. Further down are expandable sections for 'Hängige Strafverfahren', 'Grundurteile & nachträgliche Entscheide', and 'Vollzug der Sanktionen'. The main content area, titled 'Hauptidentität', displays the following information: 'AHVN13', 'Nachname(n) von Behring', 'Vorname(n) Emil', 'Geburtsdatum 01.02.1952', 'Geschlecht männlich', 'Nationalität Schweiz', 'weitere Nationalität', 'Ledigname', 'Geburtsland Deutschland', 'Geburtsort Göttingen', 'Nachname(n) Mutter von Behring', and 'Vorname(n) Mutter Irene'. Icons for 'Auslandbestellungen' (globe) and 'Behördenauszug' (PDF) are visible next to the person's name in the sidebar.

Wurde ein Dossier geöffnet, erscheint auf der rechten Seite die Ansicht der Hauptidentität und auf der linken Seite wird oben eine Kurzübersicht mit folgenden Angaben eingeblendet:

- *Nachname(n), Vorname(n), Geburtsdatum*: Diese Angaben entsprechen stets den Inhalten der *Hauptidentität*
- *Dossier-ID*: Die Dossier-ID wird durch das System automatisch generiert. Das Feld ist nicht veränderbar.
- *AHV-Nr.*: Die AHV-Nummer wird bei der ZAS-UPI bezogen und ist in der Schweiz einmalig. Sie dient als eindeutiger Personenidentifikator. Die AHV-Nummer ist nicht veränderbar.
- Ebenfalls angezeigt werden die Symbole für die Funktionen *Auslandbestellungen* (🌐) und *Behördenauszug* (📄).
- Zudem ist ein Feld zur Erfassung des *Aktenzeichens* der Behörde vorhanden. Dieses Aktenzeichen wird – sofern erfasst – auf den Behördenauszug aufgedruckt.

Hinweis: Eindeutige Hauptidentität

Jede in VOSTRA verzeichnete Person enthält eine Hauptidentität. Diese kann nur einmal vergeben werden und besteht aus den in der ZAS-UPI geführten Hauptattributen und den Zusatzattributen, die in VOSTRA ergänzt werden (z. B. Wohnsitz, Herkunftsnachweise).

Unterhalb der Kurzübersicht können per Mausklick im Navigationsbaum verschiedene Drop-down-Menus auf- bzw. zugeklappt werden und auf folgende Untermenüs zugegriffen werden:

- **Identitäten:**
 - Auf die schon erwähnten Einträge für *Hauptidentität*, *Bearbeitungsvermerke*, *Ehemalige Identitäten*, *Nebenidentitäten* und *Falschpersonalien* kann an dieser Stelle direkt zugegriffen werden.
- **Hängige Strafverfahren:**
 - Wurde ein oder mehrere *hängige Strafverfahren* erfasst, erscheinen diese hier geordnet nach dem Hängigkeitsdatum unter Angabe von Aktenzeichen und Behörde.
 - Wurde kein *hängiges Strafverfahren* erfasst, dann erscheint der Eintrag «keine Einträge zugewiesen».
- **Grundurteile & Nachträgliche Entscheide:**
 - *Grundurteil (GU)*: Urteilsdatum, Aktenzeichen und urteilende Behörde absteigend sortiert nach Urteilsdatum (neustes zuoberst).
 - Wenn kein *Grundurteil* erfasst wurde, dann erscheint der Eintrag «keine Einträge zugewiesen».
 - *Nachträgliche Entscheide (NEN)*: Sobald zu einem Grundurteil mindestens ein Nachträglicher Entscheid erfasst wurde, wird die Liste der Nachträglichen Entscheide beim dazugehörigen Grundurteil zugeklappt angezeigt. Mit einem Klick auf den Eintrag *NEN* wird die Liste aufgeklappt. Im Navigationsbaum werden dann Nachträgliche Entscheide beginnend mit N- (NEN) oder FN- (Folge-NEN), *Entscheiddatum*, *Aktenzeichen* und *entscheidende Behörde* absteigend sortiert nach *Entscheiddatum* (neustes zuoberst) angezeigt.
 - Wenn zu einem Grundurteil kein Nachträglicher Entscheid erfasst wurde, dann wird die Kategorie NEN nicht angezeigt.
- **Vollzug der Sanktionen:**
 - Bei *Ruhezeiten bei Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverboten* wird der neueste Eintrag stets zuunterst in der Liste angezeigt.
 - *Landesverweisung*: Hier sind – sofern vorhanden – *Grundurteile mit Landesverweisung* erfasst. Es wird stets der aktuelle Eintrag mit dem Status «aktiv» angezeigt.

Hinweis: Bereiche sind gemäss Berechtigung eingeblendet

Darf eine Behörde gemäss Behördenberechtigung keine *hängigen Strafverfahren*, *Grundurteile*, *Nachträglichen Entscheide* oder Angaben zum *Vollzug der Sanktionen* einsehen, sind diese Bereiche im Navigationsbaum nicht ersichtlich.

Hinweis: Person in VOSTRA nicht verzeichnet

Ist eine Person nicht in VOSTRA verzeichnet, öffnet sich per Dossier anzeigen bzw. Direktauswahl in der Trefferliste ebenfalls die Hauptidentität. Anstelle der Kurzübersicht mit den genannten Informationen wird jedoch «NICHT VERZEICHNET» und darunter nur der Bereich *Identitäten* mit dem Eintrag *Hauptidentität* angezeigt. Unter *Herkunftsnachweise* steht zudem «ZAS-UI» anstatt «ZAS-UI (Quelle VOSTRA)».

NICHT VERZEICHNET	
Identitäten	AHVN13 756.0454.8127.25
Hauptidentität	Nachname(n) Machar
	Vorname(n) Peter
	Geburtsdatum

BEHÖRDENAUSZÜGE

Behördenauszüge enthalten alle relevanten Strafdaten von in VOSTRA verzeichneten Personen.

Je nachdem, über welche Behörde ein Benutzer im System eingeloggt ist, können Behördenauszüge unterschiedlich aussehen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass nicht jede Behörde das gleiche Einsichtsrecht besitzt. Zuoberst in der Überschrift ist ersichtlich, welcher Auszug angezeigt wird (Behördenauszug 1, 2, 3 oder 4).

Glossar

- Bearbeitungsvermerk
- Kontext für Protokollierung
- KOST
- Sanktion
- Strafdaten
- Verzeichnet
- ZAS-UI

Weiterführende Informationen

- Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG)
- Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung, StReV)

Weitere Links und Dokumente sind auf der Startseite von VOSTRA unter *Rechtliche Grundlagen* sowie unter *Schulung und Vorlagen* zu finden.



Behördenauszug 1 aus dem Strafregister-Informationssystem

Empfänger	Zweck
Staatsanwaltschaft Frauenfeld	Durchführung eines Strafverfahrens
Erstellt durch	
Nils Feller	

Personalien			
Nachname(n)	von Behring	Heimatorte CH	Bad Zurzach
Ledigname(n)		Nachname(n) Mutter	von Behring
Vorname(n)	Emil	Vorname(n) Mutter	Irene
Geburtsdatum	01.02.1952	Nachname(n) Vater	von Behring
Geschlecht	männlich	Vorname(n) Vater	Henry
Nationalitäten	Schweiz	Wohnsitz (Land / Ort)	Schweiz / 3065 Bolligen
Geburtsland	Deutschland	Ausländerkategorie	
Geburtsort	Göttingen	Herkunftsnachweis	ZAS-UP1 (Quelle VOSTRA)

Nebenidentitäten

Nachname(n)	Behring	Vorname(n)	Linus	Geburtsdatum	01.02.1950
-------------	---------	------------	-------	--------------	------------

Urteil 1

Urteilsdatum	18.11.2016
Behörde	Staatsanwaltschaft Basel-Stadt
Eröffnungsdatum	18.11.2016
Rechtskraftdatum	18.11.2016
Aktenzeichen	Modul 04 Identitäten

Delikte

Hausfriedensbruch (mehrfache Begehung)

Art. 186 StGB, keine
Begehungszeiten: 17.11.2016

einfacher Diebstahl

Art. 139 Ziff. 1 StGB
Begehungszeiten: 17.11.2016

Sanktionen

Freiheitsstrafe, 3 Monat(e)
unbedingt vollziehbar

Das Urteil 1 erscheint voraussichtlich nicht mehr auf dem Auszug ab: 18.02.2032

Ein *Behördenauszug* setzt sich aus den folgenden Elementen zusammen:

1. Allgemeiner Bereich

- Empfänger: Der Empfänger entspricht der eingeloggten Behörde
- Zweck: Der Zweck der eingeloggten Behörde
- Ersteller: Der Ersteller entspricht der bearbeitenden Person
- Falls zuvor ein Aktenzeichen erfasst worden ist, erscheint dieses auf dem Behördenauszug

2. Personalien inkl. Bearbeitungsvermerk und weiterer Identitäten

3. Strafdaten

- An dieser Stelle sind Urteile, Delikte und Sanktionen erfasst

4. Entfernungsfristen

- Die auf einem Behördenauszug erfassten Fristen gelten stets auf das oben auf dem Behördenauszug angezeigte Profil. Die Entfernungsfrist bezieht sich explizit nicht auf eine all-fällige Löschung in VOSTRA.

Hinweis: Anfrage zum Bezug eines Behördenauszugs für Behörden ohne Online-Zugriff

Eine Behörde ohne eigenen Online-Zugriff stellt zum Bezug eines Strafregisterauszugs eine schriftliche Anfrage per dazu vorgesehenes Formular an die zuständige KOST. Von dieser wird geprüft, ob die anfragende Behörde zum vorgesehenen Zweck überhaupt ein Zugangsrecht zu VOSTRA besitzt. Falls dem so ist, wird entsprechend eine Suchbestätigung «ist im Strafregister nicht verzeichnet» erstellt und der anfragenden Behörde zugestellt. Wichtig ist, dass bei der Anmeldung in VOSTRA ein *Kontext für Protokollierung* erfasst wird, damit nachvollziehbar bleibt, weshalb die KOST einen Auszug erstellt hat.

VERZEICHNETE PERSONEN

In VOSTRA können Behördenauszüge von im Strafregister eingetragenen Personen (in VOSTRA verzeichnet) einfach erstellt werden.

Erstellen eines Behördenauszugs einer verzeichneten Person

In den Kurzinformationen des Navigationsbaums kann der Behördenauszug per Klick auf das PDF-Symbol erstellt werden. Wird vor dem Erstellen des Behördenauszugs im Feld *Aktenzeichen* ein solches erfasst, ist dieses anschliessend auf dem Behördenauszug aufgedruckt.

Staatsanwaltschaft Frauenfeld

Durchführung eines Strafverfahrens

☆

Hauptidentität ⓘ

von Behring, Emil, 01.02.1952

Dossier-ID: 500000229

AHV-Nr.: _____

Ihr Aktenzeichen _____

AHVN13

Nachname(n) _____

von **Behring**

Übersicht eines Behördenauszugs einer verzeichneten Person

Der Behördenauszug einer in VOSTRA verzeichneten Person setzt sich aus den oben beschriebenen Elementen zusammen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz BJ
Schweizerisches Strafregister

Behördenauszug 1 aus dem Strafregister-informationssystem

Empfänger
Staatsanwaltschaft Frauenfeld

Erstellt durch
Nils Felber

Zweck
Durchführung eines Strafverfahrens

Personalien

Nachname(n)	von Behring	Heimatorte CH	Bad Zurzach
Ledigname(n)		Nachname(n) Mutter	von Behring
Vorname(n)	Emil	Vorname(n) Mutter	Irene
Geburtsdatum	01.02.1952	Nachname(n) Vater	von Behring
Geschlecht	männlich	Vorname(n) Vater	Henry
Nationalitäten	Schweiz	Wohnsitz (Land / Ort)	Schweiz / 3065 Bolligen
Geburtsland	Deutschland	Ausländerkategorie	
Geburtsort	Göttingen	Herkunftsname(s)	ZAS-UPI (Quelle VOSTRA)

Nebenidentitäten

Nachname(n) Behring	Vorname(n) Linus	Geburtsdatum 01.02.1950
---------------------	------------------	-------------------------

Urteil 1

Urteilsdatum	18.11.2016
Behörde	Staatsanwaltschaft Basel-Stadt
Eröffnungsdatum	18.11.2016
Rechtskraftdatum	18.11.2016
Alterszeichen	Modul 04 Identitäten

Delikte

Hausfriedensbruch (mehrfache Begehung)

Art. 186 StGB, keine
Begehungszellen: 17.11.2016

einfacher Diebstahl

Art. 139 ZSt. 1 StGB
Begehungszellen: 17.11.2016

Sanktionen

Freiheitsstrafe, 3 Monat(e)
unbedingte Vollstreckbar

Das Urteil 1 erscheint voraussichtlich nicht mehr auf dem Auszug ab: 18.02.2032

Hinweis: Meldeformulare von Auslandsurteilen

Bei der Erstellung der
Behördenauszüge werden
die Meldeformulare von
Auslandurteilen ange-
hängt, damit der Eintrag
interpretiert werden kann.
Kopien von anderen Urtei-
len werden nie angehängt.

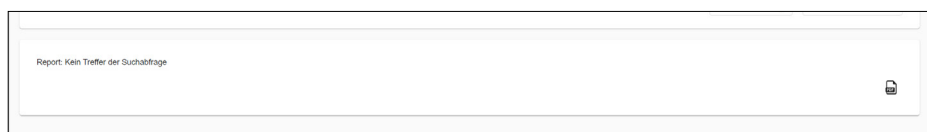
NICHT VERZEICHNETE PERSONEN

In VOSTRA können Bestätigungen der Suchabfrage von im Strafregister nicht eingetragenen Personen (in VOSTRA nicht verzeichnet) und auch von Personen, welche nicht in der ZAS-UPI erfasst sind, erstellt werden.

Erstellen einer Suchbestätigung einer nicht verzeichneten Person

Die Suchbestätigung einer Person, die in VOSTRA nicht verzeichnet und auch nicht in der ZAS-UPI erfasst ist, kann folgendermassen bezogen werden:

Ist eine Person in VOSTRA nicht eingetragen, erscheint unterhalb der Trefferliste der Hinweis: «Report: Kein Treffer der Suchabfrage». Der Report kann per Mausklick auf das PDF-Symbol am rechten Bildrand erstellt werden.



Hinweis: In VOSTRA verzeichnet, nicht verzeichnet, in der ZAS-UPI eingetragen oder nicht eingetragen

Hat eine Person einen Eintrag im Strafregister, wird über sie ein Dossier geführt und sie gilt als in VOSTRA verzeichnet. Hat eine Person keinen Eintrag im Strafregister, wird über sie kein Dossier geführt und sie gilt als in VOSTRA nicht verzeichnet. Ist die Person im Zentralregister der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-UPI) erfasst, wird sie bei einer Suchabfrage in VOSTRA als Treffer zurückgemeldet. Ist sie in der ZAS-UPI nicht erfasst, wird bei der Suchabfrage in VOSTRA auch kein Treffer ausgegeben.

Übersicht einer Suchbestätigung einer nicht verzeichneten Person

Die Suchbestätigung einer in VOSTRA nicht eingetragenen Person beinhaltet den allgemeinen Bereich, die Personalien der gesuchten Person und den Vermerk, dass die Person im Strafregister nicht verzeichnet ist und die Personenabfrage keine Suchtreffer ergeben hat.

	Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bundesamt für Justiz BJ Schweizerisches Strafregister
Personensuche im Schweizerischen Strafregister		
Ersuchende Behörde Staatsanwaltschaft Frauenfeld		Zweck Durchführung eines Strafverfahrens
Erstellt durch Nils Feller		
Personensuche		
Nachname(n)	Mustermann	
Vorname(n)	Bea Trix	
Geburtsdatum	18.01.1987	
ist im Strafregister nicht verzeichnet		
Die Personenabfrage ergab keine Suchtreffer.		

Erstellen einer Suchbestätigung einer in VOSTRA nicht verzeichneten, aber in der ZAS-UI eingetragenen Person

Ist eine Person in VOSTRA nicht verzeichnet, aber in der ZAS-UI eingetragen, erscheint unterhalb der Trefferliste der Hinweis «Stimmt der/die oben erhaltene(n) Treffer nicht mit der gesuchten Person überein? Als Bestätigung der Suchabfrage kann der Nuller-Behördenauszug erstellt werden: Keiner der Treffer stimmt mit der gesuchten Person überein».



Stimmt der / die oben erhaltene(n) Treffer nicht mit der gesuchten Person überein? Als Bestätigung der Suchabfrage kann der Nuller-Behördenauszug erstellt werden: Keiner der Treffer stimmt mit der gesuchten Person überein.

Übersicht einer Suchbestätigung einer in VOSTRA nicht verzeichneten, aber in der ZAS-UI eingetragenen Person

Der Behördenauszug einer in VOSTRA nicht verzeichneten, aber in der ZAS-UI eingetragenen Person beinhaltet den allgemeinen Bereich, die Personalien der gesuchten Person und den Vermerk, dass die Person im Strafregister nicht verzeichnet ist und die Personenabfrage zwar Suchtreffer ergeben hat, diese jedoch nicht mit der gesuchten Person übereinstimmen oder es sich nur um einen ZAS-UI-Treffer handelt.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundessamt für Justiz BJ
Schweizerisches Strafregister

Personensuche im Schweizerischen Strafregister

Ersuchende Behörde
Staatsanwaltschaft Frauenfeld

Zweck
Durchführung eines Strafverfahrens

Erstellt durch
Nils Feller

Personensuche

Nachname(n) Machar
Vorname(n) Peter
Geburtsdatum 05.1995

ist im Strafregister nicht verzeichnet

Die Personenabfrage ergab Suchtreffer, die jedoch nicht mit der gesuchten Person übereinstimmen oder es handelte sich nur um einen ZAS-UI Treffer.

AUSLANDBESTELLUNG

Auszüge aus einem ausländischen Strafregister können direkt innerhalb von VOSTRA bestellt werden. Dabei dürfen alle an VOSTRA online angeschlossenen Behörden für alle Zwecke in Strafsachen (gem. Rechtshilfeübereinkommen) oder in administrativen Angelegenheiten einen Strafregisterauszug aus einem ausländischen Strafregister bestellen.

Eine Behörde, die nur über ein Abfragerecht verfügt, kann demnach in VOSTRA ebenfalls einen ausländischen Strafregisterauszug bestellen. Eine Auslandbestellung kann unabhängig von einem Dossier in VOSTRA vorgenommen werden. Es ist **daher nicht notwendig, dass eine Hauptidentität in VOSTRA erfasst ist**. Die Auslandbestellungen können mit einem Bestell-Assistenten vorgenommen werden, welcher den Benutzer durch die verschiedenen Schritte führt. Bei der Überprüfung der Bestellung durch einen Mitarbeitenden des Schweizer Strafregisters wird der gleiche Assistent zur Kontrolle ein zweites Mal durchgearbeitet.

Glossar

- Angeschlossene Behörde
- Hauptidentität
- Registerführende Stelle
- Tatbestand
- ZAS-UPI

Weiterführende Informationen

- Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG)
- Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung, StReV)

Weitere Links und Dokumente sind auf der Startseite von VOSTRA unter *Rechtliche Grundlagen* sowie unter *Schulung und Vorlagen* zu finden.

BESTELLPROZESS INITIALISIEREN

Der Bestellprozess für eine Auslandsbestellung kann auf verschiedene Arten initialisiert werden.

Initialisierung innerhalb der Initialsuche

Innerhalb der *Initialsuche* kann der Bestellprozess über den Button *Auslandsbestellung* gestartet werden. Dies ist auch dann möglich, wenn in der Trefferliste keine Treffer angezeigt werden.

Initialsuche

Nachname(n) *
Hendrik

Vorname(n) *
Antoon Lorentz

Geburtsdatum *
14.10.1974

☐ Geburtsdatumsbereich

Dossier-ID
AHVN13

PCN

Anzahl Treffer: (1)

AHVN13	Nachname(n)	Vorname(n)	Ledigname(n)	Geburtsdatum
-	Hendrik	Antoon Lorentz		14.10.1974

Auslandsbestellung Neue Identität erstellen

Initialisierung innerhalb von Übersicht Identitäten

Wird die Identität einer Person in *Übersicht Identitäten* überprüft, kann der Bestellprozess ebenfalls über den Button *Auslandsbestellung* initialisiert werden.

Übersicht Identitäten

AHVN13

Nachname(n)
Hendrik

Vorname(n)
Antoon Lorentz

Geburtsdatum
14.10.1974

Geschlecht
männlich

Nationalität
Schweiz

Ledigname
-

Geburtsland
Schweiz

Geburtsort
-

Nachname(n) Mutter
Hendrik

Vorname(n) Mutter
Myriam

Nachname(n) Vater
Hendrik

Vorname(n) Vater
Ahmadou

Ehemalige Identitäten (0) Nebenidentitäten (0) Falschpersonalien (0) Bearbeitungsvermerke (0)

AUSLANDBESTELLUNG DOSSIER ANZEIGEN

AUSLANDBESTELLUNG ERFASSEN

Initialisierung innerhalb der Kurzinformationen

In der Dossieransicht kann der Bestellprozess in den Kurzzinformationen über das Weltkugel-Icon gestartet werden.

Aktuell

Strafregister

Auslandbestellungen

Staatsanwaltschaft Lenzburg - Aarau
Durchführung eines Strafverfahrens

Hendrik Antoon Lorentz, 14.10.1974
Dossier-ID: 500000229
AIV-Nr.:
[Ihr Adresszeichen](#)

Identitäten
Hauptidentität
Bearbeitungsvermerke

Hauptidentität

AIV/Nr.
Nachname(n)
Vorname(n)
Geburtsdatum
Geschlecht
Appellat

Hendrik
Antoon Lorentz
14.10.1974
männlich

Nationalität der *
Frauburgen +
Wohnort Land *
Schweiz
Wohnort (ort) *
3043 Uetligen
Zusätzliche Nationalitäten
Ausländerkategorie

Hinweis: Erfassung der Auslandbestellung

Für die Erfassung der Auslandbestellung spielt es keine Rolle, mit welcher der drei Optionen der Bestellprozess initialisiert wurde.

Eine Auslandsbestellung mithilfe des Bestell-Assistenten erfassen.

Wird der Bestellprozess über eine der drei oben beschriebenen Möglichkeiten gestartet, öffnet sich der Bestell-Assistent. Der Bestellprozess ist in drei Abschnitte aufgeteilt, welche nacheinander abgearbeitet werden müssen. Falls benötigte Angaben fehlen oder falsche Angaben gemacht wurden, wird dies in roter Schrift unter dem entsprechenden Eingabefeld angezeigt. Im Folgenden werden die einzelnen Schritte erklärt:

Schritt 1: Angaben Auslandbestellung

Auslandbestellungen

- Angaben Auslandbestellung

Zweck *

Durchführung eines Strafverfahrens ☐ Stafsache ☒ Keine Stafsache

Abrechnungsart *

AG1234-2022

Tatort

Lebensräume *

Deutschland-Flemburg ☐ Kanada ☐ Frankreich-Nantes ☐ +

Länder die nicht autorisiert, dürfen nicht eingelesen werden

☒ Deutschland-Flemburg Gibt nur über Straassenverkehrsdelikte Auskunft / Ne sélectionnez que s'il s'agit d'une infraction au code de la circulation routière / Selezionare solo se si tratta di infrazioni stradali

☐ Kanada Anfrage via FEDPOL Interpol / Demande via FEDPOL Interpol / Domanda tramite FEDPOL Interpol

☒ Frankreich-Nantes Arrondissement angeben, wenn Geburtsort Paris oder Lyon ist / Indiquez l'arrondissement si le lieu de naissance est Paris ou Lyon / Indicare l'arrondissement se il luogo di nascita è Parigi o Leone
- Allgemeine Informationen
- Identität

In der Eingabemaske *Angaben Auslandbestellung* finden sich folgende Elemente:

- **Zweck:** Im Drop-down-Menü werden alle Zwecke angezeigt, welche der eingeloggten Behörde zugeordnet sind. Per Default ist kein Zweck ausgewählt.

- **Strafsache / Keine Strafsache:** Die Buttons *Strafsache* und *Keine Strafsache* werden nur angezeigt, wenn der Zweck «Durchführung eines Strafverfahrens» ausgewählt ist. Wird der Button *Strafsache* ausgewählt, dient die Bestellung dem Zweck, Zeugen oder die beschuldigte Person zu überprüfen. Bei ausschliesslich Abfragenden Behörden sind die Buttons nicht sichtbar.
- **Aktenzeichen:**
 - Button *Strafsache* aktiv: Es wird ein Drop-down-Menü mit allen hängigen Strafverfahren der betroffenen Person angezeigt, bei welchen die urteilende Behörde der eingeloggten Behörde entspricht.
 - Button *Keine Strafsache* aktiv oder Zweck nicht «Durchführung eines Strafverfahrens»: Das *Aktenzeichen* kann als Freitext eingegeben werden.
- **Tatort:** Das Feld *Tatort* ist ein Pflichtfeld, sofern der Button *Strafsache* aktiv ist. Ansonsten kann dieses Feld leer gelassen werden.
- **Länderauswahl:** Es können eines bis beliebig viele Ziel-Länder ausgewählt werden. Die ausgewählten Ziel-Länder werden unterhalb der Länderauswahl mit folgenden Angaben angezeigt:
 - Status des Ziel-Lands: Erscheint die Anzeige grün, kann mit der Auslandbestellung weitergemacht werden. Erscheint eine Anzeige rot, muss das betreffende Land entfernt werden, damit die Anfrage weiterbearbeitet werden kann.
 - **Besonderheit:** Hier können bei Bedarf zusätzliche Informationen erfasst werden.

BEISPIEL

Unter *Besonderheit* steht bspw. für das Ziel-Land Frankreich: «Arrondissement angeben, wenn Geburtsort Paris oder Lyon ist».

Schritt 2: Allgemeine Informationen

The screenshot shows the 'Auslandbestellungen' form at step 2, 'Allgemeine Informationen'. It contains several input fields and dropdown menus. The 'Korrespondenzsprache' field has two options: 'Deutsch' and 'Französisch'. The 'Tatbestand / Zweck' field has two options: 'Durchführung eines Strafverfahrens' and 'Conduire une procédure pénale'. The 'Zuständige Person' section has fields for 'Nachname' (Weh) and 'Vorname' (Martina). The 'Telefon' field contains the email address 'newvostra@bj.admin.ch'. There is a red error message 'Eingabe notwendig' below the 'Telefon' field. The form is titled 'Auslandbestellungen' and has a progress indicator showing step 2 of 5.

In der Eingabemaske *Allgemeine Informationen* finden sich folgende Elemente:

- **Korrespondenzsprache:** Es werden automatisch die Korrespondenzsprachen der ausgewählten Ziel-Länder angezeigt.
- **Tatbestand/Zweck:**
 - **Im Aktenzeichen wurde ein bestehendes hängiges Strafverfahren gewählt:** Die Tatbestände des ausgewählten *hängigen Strafverfahrens* werden in der Korrespondenzsprache angezeigt. Falls Englisch als Korrespondenzsprache hinterlegt ist, werden die Tatbestände in der Diplomatensprache (Französisch) angezeigt, weil die Tatbestände nicht auf Englisch übersetzt werden.
 - **Im Aktenzeichen wurde ein Freitext eingegeben:** Der angegebene Zweck der Auslandbestellung wird in der entsprechenden Korrespondenzsprache angezeigt. Falls Englisch als Korrespondenzsprache hinterlegt ist, wird der Zweck in der Diplomatensprache (Französisch) angezeigt, weil die Zwecke nicht auf Englisch übersetzt werden.

- **Zusätzliche Ergänzungen:** Dieses Feld kann zur Präzisierung des Zwecks verwendet werden. Hier erfasster Inhalt wird auf allen Auslandbestellungen von Ziel-Ländern in der entsprechenden Korrespondenzsprache aufgedruckt. Der Benutzer muss den Text deshalb in der Korrespondenzsprache eintragen. Im Normalfall werden die Ergänzungen durch Mitarbeitende des Schweizer Strafregisters vorgenommen.
- **Zuständige Person:** Die Angaben zu *Nachname(n)*, *Vorname(n)*, *Telefon-Nummer* und *E-Mail* der Person, welche die Auslandbestellung erstellt, werden automatisch übernommen. Soll eine andere Person als Kontakt für Nachfragen dienen, können die Felder manuell überschrieben werden.

Schritt 3: Identität

The screenshot shows a web form titled 'Auslandbestellungen' with three steps: 1. Angaben Auslandbestellung, 2. Allgemeine Informationen, and 3. Identität. Step 3 is active. The form fields are as follows:

Nachname(n) *	Hendrik	Vorname(n) *	Antoon Lorentz
Geburtsdatum *	14.10.1974	Geschlecht *	männlich
Nationalität *	Schweiz	weitere Nationalität	
Geburtsort *	Schweiz	Geburtsort *	Frauenfeld
Nachname(n) Mutter	Hendrik	Vorname(n) Mutter	Myriam
Nachname(n) Vater	Hendrik	Vorname(n) Vater	Ahmadou
Wohnort (Land) *	Schweiz	Leidgebiet(n)	

A 'Senden' button is located at the bottom right of the form.

In der Eingabemaske *Identität* finden sich folgende Elemente:

- Die Angaben zu **Personalien** werden aus den ZAS-Hauptattributen der Hauptidentität übernommen. Falls für eine Person eine Auslandbestellung erstellt wird, welche nicht in VOSTRA verzeichnet und nicht in ZAS-UI erfasst ist, dann müssen die Pflichtfelder (mit * gekennzeichnet) in dieser Maske erfasst werden.
- **Senden:** Sobald alle Pflichtfelder ausgefüllt wurden, kann die Bestellung per Klick auf den Button *Senden* an das Bundesamt für Justiz zur Bearbeitung übergeben werden.

Hinweis: Auslandbestellung für eine Person, die nicht in VOSTRA verzeichnet ist

Eine Auslandbestellung kann auch dann erfasst werden, wenn für die betreffende Person kein Dossier in VOSTRA besteht. Es ist nicht notwendig, dass eine *Hauptidentität* in VOSTRA erfasst ist.

AUSLANDBESTELLUNG ANZEIGEN

Die Anzeige bzw. Verwaltung von erfassten Auslandsbestellungen geschieht über das Drop-down-Menü *Auslandsbestellungen*.

Durch die Initialisierung des Bestellprozesses wird nicht nur der Bestell-Assistent geöffnet, sondern auch das Drop-down-Menü *Auslandsbestellungen*.

Ausgänge verwalten

Sobald das BJ die Auslandsbestellung ausgelöst hat, sind unter *Ausgänge* alle versendeten oder erledigten Auslandsbestellungen der eingeloggten Behörde sichtbar.

Bestelldatum	Behörde	Vorname(n)	Nachname(n)	Dossier-ID	Status	Erreicht am	ZielLand
26.08.2022	AGG	Talant	Anton Lorenz	Handik	500000226	VERSENDET	Deutschland-Bonn
26.08.2022	AGG	Talant	Anton Lorenz	Handik	500000226	VERSENDET	Frankreich-Paris

Über das Textfeld kann nach einer spezifischen Bestellung gesucht werden.

Die Auslandsbestellungen können zudem folgendermassen gefiltert werden:

- **Alle:** Es werden alle Auslandsbestellungen angezeigt.
- **Neu:** Es werden alle noch offenen Auslandsbestellungen angezeigt.
- **Erledigte:** Es werden alle erledigten Auslandsbestellungen angezeigt.

Folgende Status gibt es:

- **VERSENDET:** Das BJ hat die Auslandsbestellung ans Zielland verschickt. Eine Antwort ist noch ausstehend.
- **GEMAHNT:** Das BJ hat noch keine Antwort erhalten. Das Zielland wurde gemahnt und die Bestellung erneut verschickt.
- **ERHALTEN:** Das BJ hat den ausländischen Strafregisterauszug erhalten und per Post an die bestellende Behörde weitergeleitet.
- **GELÖSCHT:** Die Auslandsbestellung wurde gelöscht.

Luongo		GELÖSCHT	Italien
Giaquinto		VERSENDET	Italien
Brandt		ERHALTEN	Deutschland-Bonn
Giaquinto		VERSENDET	Italien
Sestito	1767696	VERSENDET	Italien
Trombini		VERSENDET	Italien

FAQ

SUCHE

Was passiert, wenn die ZAS-UPI nicht verfügbar ist?

- Bei der Suchabfrage erscheint die Fehlermeldung «Der ZAS-UPI-Dienst steht momentan nicht zur Verfügung». Die Suche in VOSTRA kann dennoch durchgeführt werden, eine neue Identität kann jedoch solange nicht angelegt werden, bis der Dienst wieder zur Verfügung steht.

Wie erkenne ich, ob es sich um einen ZAS-UPI Treffer handelt, oder um einen VOSTRA-Treffer?

- In der Dossieransicht nach dem Öffnen des Treffers:
 - Bei einem VOSTRA-Treffer wird der Navigationsbaum mit den Strafdaten eingeblendet. Bei einem ZAS-Treffer wird nach dem Öffnen des Treffers anstatt des Navigationsbaums «NICHT VERZEICHNET» angezeigt.
- In der Dossieransicht unter Hauptidentität Herkunftsnachweise:
 - Handelt es sich um einen VOSTRA-Treffer wird «ZAS-UPI (Quelle VOSTRA)» ausgegeben, handelt es sich um einen ZAS-Treffer wird nur «ZAS-UPI» ausgegeben.
- Wird nach der Dossier-ID oder der PCN gesucht, können Treffer (falls vorhanden) nur aus VOSTRA stammen, da diese Daten in ZAS-UPI nicht gespeichert sind.

Wie kann ich nach einer Person suchen, über deren Geburtsdatum ich keine Informationen habe?

- Ist kein vollständiges Geburtsdatum bekannt, kann auch nur über den Geburtsmonat und das Geburtsjahr oder nur das Geburtsjahr gesucht werden. Sind auch diese Informationen unbekannt, kann über einen *Geburtsdatumsbereich* gesucht werden. Die Suche über den *Geburtsdatumsbereich* erfolgt dabei ausschliesslich in VOSTRA, nicht aber in ZAS-UPI und sollte daher ausschliesslich in Ausnahmefällen durchgeführt werden.

Was muss ich tun, wenn folgende ZAS-UPI Meldung erscheint: «Für die Suche in ZAS-UPI müssen die Suchkriterien verfeinert werden»?

- In diesem Fall muss eine direkte Abfrage in ZAS-UPI durchgeführt werden. Dafür nehmen Sie mit dem Bundesamt für Justiz per Mail Kontakt auf unter: vostra@bj.admin.ch. Bitte geben Sie alle bekannten Personalien an. (Vorname(n), Nachname(n), Geburtsdatum, Nationalität, Elternnamen, Geburtsort etc.).

Das Bundesamt für Justiz wird die Abfrage durchführen und Ihnen das Resultat aus der ZAS-UPI mitteilen.

Funktioniert die Suche phonetisch?

- Die Suche in VOSTRA lässt standardmässig eine Ungenauigkeit in den Treffern zu. Daher ist keine klassische phonetische Suche notwendig. Die Genauigkeit der Suche kann über den *Expert Mode* eingestellt werden.

Was ist der Sinn und Zweck des open-eye-Symbols?

- Das farbcodierte open-eye-Symbol ermöglicht es dem Benutzenden auf einen Blick festzustellen, ob die gesuchte Person über – zur Suchabfrage passende – weitere Identitäten verfügt oder nicht. Ist das open-eye-Symbol blau, so bedeutet dies, dass zu der Suchabfrage keine weiteren Identitäten passend sind. Ist es hingegen orange so bedeutet dies, dass die Suchabfrage mit mindestens einer *ehemaligen Identität*, *Nebenidentität* oder *Falschpersonalie* übereinstimmt.
- Ebenfalls können mit einem Klick auf das Open-Eye weitere Informationen zur Person angezeigt werden, um zu verifizieren, ob es sich um den korrekten Treffer handelt, ohne das Dossier zu öffnen. So kann man direkt zur Trefferliste zurückkehren, ohne erneut eine Suchabfrage durchführen zu müssen.

Die Hauptidentität stimmt nicht mit der mir bekannten Identität im Dossier überein (z. B. Akte bei der Stawa). Was kann ich tun?

- Jede in VOSTRA verzeichnete Person verfügt über eine einmalig vergebene Hauptidentität. Dieser Hauptidentität können – sofern vorhanden – weitere Identitäten zugeordnet werden. Ob weitere Identitäten vorhanden sind, kann über die Farbcodierung des open-eye-Symbols erkannt werden. Stimmt also eine gesuchte Identität nicht mit der Hauptidentität in VOSTRA überein, ist zu überprüfen, ob sie evtl. mit einer Nebenidentität übereinstimmt.
- Es sollten Abklärungen getroffen werden, welche der Angaben korrekt sind bzw. welche Hauptidentität die zuverlässigere Quelle hat (z. B. über den Herkunftsnachweis). Ist klar, dass die in der ZAS-UPI und in VOSTRA geführte Hauptidentität nicht korrekt ist, muss mit dem Bundesamt für Justiz (vostra@bj.admin.ch) Kontakt aufgenommen werden, um eine Korrektur in der ZAS-UPI vorzunehmen. Ist die

Hauptidentität in VOSTRA korrekt, kann die vorliegende Identität als Nebenidentität oder Falschpersonalie erfasst werden.

Die Suche ergibt mehrere Treffer, was soll ich tun?

- Werden mehrere Treffer gefunden, kann über die Ausgabemaske *Übersicht Identitäten* (Klick auf das open-eye-Symbol) eine gesuchte Person eindeutig identifiziert werden. Werden zwei oder mehr identische Einträge festgestellt, sollte dies umgehend der zuständigen Stelle des Bundesamts für Justiz (vostra@bj.admin.ch) gemeldet werden.

Die Suche ergibt keinen klaren Treffer, was kann ich tun?

- Es sollten Abklärungen getroffen werden, welche der Angaben korrekt sind bzw. welche Hauptidentität die zuverlässigere Quelle hat (z. B. über den Herkunftsnachweis). Ist klar, dass die in der ZAS-UI und in VOSTRA geführte Hauptidentität nicht korrekt ist, muss mit dem Bundesamt für Justiz (vostra@bj.admin.ch) Kontakt aufgenommen werden, um eine Korrektur in der ZAS-UI vorzunehmen. Ist die Hauptidentität in VOSTRA korrekt, kann die vorliegende Identität als Nebenidentität oder Falschpersonalie erfasst werden.

Was muss ich tun, wenn ich eine Person doppelt in VOSTRA finde?

- In diesem Fall muss unbedingt eine Meldung an vostra@bj.admin.ch erfolgen. Das Bundesamt für Justiz wird die Dossiers zusammenführen. Die Strafdaten können trotzdem erfasst werden, diese werden bei der Zusammenführung der Dossiers automatisch übernommen.

Warum erhalte ich einen Treffer, der nicht mit meiner Suchabfrage übereinstimmt?

- Jede in VOSTRA verzeichnete Person verfügt über eine einmalig vergebene Hauptidentität. Dieser Hauptidentität können – sofern vorhanden – weitere Identitäten zugeordnet werden. Ob weitere Identitäten vorhanden sind, kann über die Farbcodierung des open-eye-Symbols erkannt werden. Stimmt eine gesuchte Identität nicht mit der Hauptidentität in VOSTRA überein, ist zu überprüfen, ob sie evtl. mit einer Nebenidentität übereinstimmt (oranges open-eye).

Ich finde meine beschuldigte Person nicht mehr, auch nicht mit der Dossier-ID. Was ist passiert?

- VOSTRA berechnet automatisch verschiedene ein Dossier betreffende Fristen (pro Grundurteil, pro Auszugsprofil B1–B4). Es kann daher sein, dass ein Dossier nach Ablauf dieser Fristen für Ihre Behörde nicht mehr einsehbar ist bzw. inzwischen gelöscht wurde.

Warum habe ich eine andere Trefferliste, wenn ich mit einer anderen Behörde eingeloggt bin?

- In VOSTRA werden immer nur jene Treffer ausgegeben, welche von der betreffenden angemeldeten Behörde eingesehen werden dürfen. Je nach Auszugsprofil sind Grundurteile oder ganze Dossiers unterschiedlich lange sichtbar. Deshalb können je nach angemeldeter Behörde unterschiedliche Treffer angezeigt werden.

DOSSIERANZEIGE

Wieso sehe ich je nach Behörde keine hängigen Strafverfahren/Grundurteile etc.?

- Den verschiedenen Behördenprofilen (B1–B4) sind in VOSTRA verschiedene Berechtigungen zugeordnet. Hat eine bestimmte Behörde keine Berechtigung für die Einsicht von hängigen Strafverfahren, Grundurteilen etc., werden diese für die betreffende Behörde nicht angezeigt.

Was bedeutet es, wenn ich statt der AHV-Nr. den Status «Zuteilung abgelehnt» sehe?

- Dies bedeutet, dass sich das vorliegende Dossier aktuell im sogenannten «ZAS-Clearing» befindet. Dabei prüfen die ZAS-UI und das Bundesamt für Justiz die Personalien und weisen die korrekte AHVN13 zu. Dieser Prozess kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

BEHÖRDENAUSZÜGE

Woran kann ich erkennen, welchen Behördenauszug ich vor mir habe?

- Oberhalb der Informationen über den *Empfänger* und den *Zweck* wird angezeigt, ob es sich um einen Behördenauszug 1, 2, 3 oder 4 handelt.

AUSLANDBESTELLUNG

Was ist der Unterschied zwischen den beiden Buttons *Auslandbestellung* und der Weltkugel, um das Bestellfenster zu öffnen?

- Um eine möglichst praktische Handhabung zu ermöglichen, lässt sich der Bestellprozess auf verschiedene Arten initialisieren. Für die anschliessende Bestellung spielt es keine Rolle, welcher der beiden Buttons benutzt wird.

Muss ich zuerst über *Dossier anzeigen* gehen oder kann ich direkt in die Bestellmaske für die Auslandbestellung einsteigen?

- Wenn die Identität der Person eindeutig ist oder kein Treffer für die gesuchte Person gefunden wird, kann der Bestellprozess direkt über den Button *Auslandbestellung* initialisiert werden. Ist die Identität der Person unklar, muss diese zuerst über die *Übersicht Identitäten* oder die Dossieransicht verifiziert werden.

Muss ich eine Person erfassen, um eine Auslandbestellung zu erstellen?

- Eine Auslandbestellung kann gemacht werden, ohne dass in VOSTRA ein Dossier über die betreffende Person vorhanden ist.

Wer entscheidet, ob ein Land Rückmeldung gibt oder nicht?

- Einerseits bestimmen Staatsverträge in welchem Kontext ein Land Auskunft gibt.
- Wenn dies nicht konkret geregelt ist, wird mit jedem Land eine Testphase durchgeführt, in der geprüft wird, in welchem Kontext eine Antwort eingeht. Je nach Testergebnis werden Wahrscheinlichkeiten definiert und die Ampel gemäss diesen konfiguriert (grün, orange bzw. rot). Damit soll den Benutzern transparent aufgezeigt werden, ob eine Antwort zu erwarten ist oder nicht.

Warum kann ich bei einer roten Ampel nicht bestellen?

- Eine rote Ampel bedeutet, dass das ausgewählte Ziel-Land nicht auf Anfragen antwortet, weshalb bei diesem Land keine Bestellung getätigt werden kann.

Wie funktioniert die Ampelsteuerung?

- Bei einer grünen Ampel können sowohl Administrativanfragen wie auch Anfragen in Strafsachen gestellt werden.
- Bei einer orangen Ampel wird entweder nur auf Anfragen in Strafsachen oder nur auf administrative Anfragen geantwortet.

- Bei einer roten Ampel werden entweder keine Auslandbestellungen akzeptiert bzw. beantwortet oder die Bestellung muss via Interpol ausgeführt werden.

Wie funktioniert die Interpol Bestellung? Wo finde ich das Formular und an wen muss ich es schicken?

- Einige Länder beantworten nur Auslandbestellungen via Interpol. In diesem Fall muss ein Formular ausgefüllt und an fedpol übermittelt werden. Das Formular ist über die Startseite von VOSTRA unter *Schulung und Vorlagen* aufrufbar.

Was ist mit Tatort gemeint? Wie detailliert muss ich diesen angeben?

- Mit Tatort ist der Ort gemeint, an dem das Delikt/die Delikte begangen wurde/n. Er ist so genau anzugeben, wie er bekannt ist (Ortschaft, Region, Land). Es können auch mehrere Orte angegeben werden. Es sind dabei ausschliesslich geographische Angaben zu machen.

Was muss ich tun, wenn ich die Angaben betreffend die *Besonderheiten* nicht habe (z.B. ID-Nummern)?

- Es muss abgeklärt werden, ob die fehlenden Informationen beschafft werden können. Ist dies nicht der Fall, sollte an dieser Stelle vermerkt werden, dass die Daten unbekannt sind.

Warum wird der *Tatbestand/Zweck* benötigt? Muss ich diese Angaben korrigieren/ergänzen?

- Diese Angaben werden in den Staatsverträgen verlangt. Damit der Aufwand bei der Erfassung der Bestellung klein bleibt, wird der Zweck aus der Anmeldung übernommen sowie die im Strafverfahren erfassten Tatbestände angezeigt. Beim Tatbestand können zusätzliche Ergänzungen erfasst werden.

Was ist mit *Zusätzliche Ergänzungen* bei Auslandbestellungen gemeint?

- Mit den *Zusätzlichen Ergänzungen* können Präzisierungen des Tatbestands vorgenommen werden. Hier erfasster Inhalt wird auf den Auslandbestellungen aufgedruckt. Benutzende müssen den Inhalt deshalb in der gewählten Korrespondenzsprache eintragen.

Darf ich eine andere Person als zuständige Person erfassen?

- Ja, das ist ohne weiteres möglich.

Wie erhalte ich eine Rückmeldung, ob die Bestellung erfolgt ist?

- Im Menu *Auslandbestellungen* sind unter *Ausgänge* alle versendeten oder erledigten Auslandbestellungen der angemeldeten Behörde sichtbar. Neue Bestellungen sind ab dem Zeitpunkt sichtbar, an dem sie von der registerführenden Stelle (BJ) bearbeitet worden sind.

Kann ich den Status meiner Bestellung einsehen?

- Siehe «Wie erhalte ich eine Rückmeldung, ob die Bestellung erfolgt ist?»

Wie erfahre ich, wenn eine Bestellung abgeschlossen ist?

- Ist eine Antwort eingetroffen wird diese durch das Bundesamt für Justiz an die bestellende Behörde weitergeleitet.
- Erteilt ein Land keine Auskunft oder bleibt eine Bestellung über längere Zeit ohne Antwort, wird diese in VOSTRA abgeschlossen und die bestellende Behörde, über die nicht erfolgreiche Bestellung informiert.

GLOSSAR

AHVN13

13-stellige AHV-Nummer der ZAS-UPI.

Aktenzeichen

Kennzeichnung einer Akte in einer angeschlossenen Behörde

Angeschlossene Behörde

Behörde, die über ein operatives Online-Abfrage- oder Eintragungsrecht verfügt.

Auszug

Oberbegriff für Behördenauszug 1–4 sowie Privat- und Sonderprivatauszug

Auszugsprofil B1–B4

Pro Behörde hinterlegtes Berechtigungsprofil, das die Sichtbarkeit der Daten definiert.

Dossier-ID

Beim Erfassen einer neuen Person in VOSTRA, wird automatisch eine Dossier-ID generiert. Diese gilt als eindeutiger Identifikator des Dossiers.

Duplikate

Fälschlicherweise doppelt erfasste Personen.

Ehemalige Identität

Diese Daten entstehen automatisch durch den Abgleich mit der ZAS-UPI. Es handelt sich dabei oftmals um die Identitäten, die im alten VOSTRA einem Grundurteil zugewiesen waren. Weitere Gründe für eine ehemalige Identität kann eine offizielle Namensänderung durch Scheidung, Adoption, etc. sein.

EI

Abkürzung für Ehemalige Identität.

Expert Mode

Suchmodus, der die Anpassung der Genauigkeitsparameter der Suche erlaubt.

Falschpersonalien

Als Falschpersonalie gelten Namen, die deutlich von der Hauptidentität abweichen und beispielsweise durch die Verwendung von gefälschten Ausweisdokumenten oder Falschangaben entstanden sind. Diese werden erfasst, wenn über die Person abweichende Daten bekannt sind und diese Angaben eine künftige Identifikation der Person erleichtern können. Beispielsweise Aliasnamen, falsch verwendete Identitätspapiere, anderslautende Namensschreibweisen etc.

Folge-NEN

Ein Nachträglicher Entscheid zu einem vorher gefällten Nachträglichen Entscheid (NEN).

FP

Abkürzung für Falschpersonalien.

Grundurteil

Strafrechtlicher Entscheid in der Sache, in dem festgestellt wird, dass ein bestimmtes Delikt begangen worden ist.

GU

Abkürzung für Grundurteil (siehe Grundurteil)

Hauptidentität

Jede in VOSTRA erfasste Person erhält eine Hauptidentität. Eine Hauptidentität setzt sich aus Hauptattributen und Zusatzattributen zusammen. Die Daten der Hauptidentität werden aus dem Register der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-UPI) übernommen.

Hauptattribut

Aus der ZAS-UPI übernommene Personalien.

Hängiges Strafverfahren

Ein eintragungspflichtiges Verfahren, in dem eine konkrete Person verdächtigt wird, zumindest ein Vergehen oder Verbrechen begangen zu haben. Die Eintragungspflicht beginnt in der Regel mit der Eröffnung der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft und endet mit dem Ausstellen eines rechtskräftigen Strafbefehls, eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Einstellung. Die Beendigung des Strafverfahrens hat die Entfernung des Eintrags zur Folge.

HI

Abkürzung für Hauptidentität

HS

Abkürzung für hängiges Strafverfahren

Kontext für Protokollierung

Feld zur Erfassung des Abfragegrundes, um die Überprüfung, ob die VOSTRA-Daten tatsächlich zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken verwendet/bearbeitet worden sind, zu vereinfachen.

KOST

Koordinationsstellen der Kantone für das Strafregister

Nachträglicher Entscheid

Strafrechtlicher Entscheid einer richterlichen Instanz oder einer Vollzugsbehörde, der die Neuurteilung (Abänderung, Ergänzung, Aufhebung oder Bestätigung) einer rechtskräftigen Sanktionierung und deren Wirkung zum Gegenstand hat, ohne dass dabei die der Sanktion zugrundeliegenden Delikte neu beurteilt werden.

Nebenidentität

Nebenidentitäten sind Personalien, die von der Hauptidentität abweichen, wo der Grund der Abweichung jedoch unklar ist.

Beispiele hierfür sind mehrere Geburtsdatumsversionen oder unterschiedliche Schreibweisen des Namens.

NEN

Abkürzung für Nachträglicher Entscheid.

NI

Abkürzung für Nebenidentität.

Open Eye Symbol

Das farbcodierte open-eye-Symbol ermöglicht es dem Benutzenden auf einen Blick festzustellen, ob die gesuchte Person über – zur Suchabfrage passende – weitere Identitäten verfügt oder nicht.

PCN

PCN steht für Prozesskontrollnummer und wird im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung in einem Strafverfahren vergeben. Bei zweifelhafter Personenidentifikation ermöglicht die PCN den Zugang zu biometrischen Daten.

Registerführende Behörde

Das Strafregister im Bundesamt für Justiz BJ und die Koordinationsstellen der Kantone (KOST) und die Koordinationsstelle der Militärjustiz (KOST-Militär) gelten als registerführende Behörden.

Sanktion

Als Sanktion bezeichnet man die im Grundurteil ausgesprochenen «Rechtsfolgen» (Strafen und Massnahmen), welche für die rechtswidrige Begehung eines Delikts ausgesprochen werden.

Strafdaten

Sammelbegriff für Daten von Grundurteilen, nachträglichen Entscheiden sowie hängige Strafverfahren.

Tatbestand

Bezeichnung für das «deliktische Geschehen» aus normativer Sicht. Es handelt sich um einen rechtlich relevanten Sachverhalt, der in einer Strafnorm als sanktionswürdig erklärt wurde.

Verzeichnet

Der Begriff «verzeichnet» weist darauf hin, dass eine Person in VOSTRA gespeichert ist.

ZAS-UPI

ZAS ist die Abkürzung für die Zentrale Ausgleichsstelle. UPI ist die Abkürzung für das System «Unique Personal Identifier Database» der Zentralen Ausgleichsstelle. Das Register der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-UPI) ist für die Verwaltung und Vergabe der AHVN13 zuständig und stellt die Identifikation der natürlichen Personen sicher. Die ZAS-UPI bezieht ihre Daten hauptsächlich aus dem Zivilstandsregister (Infostar) und ist selbst Quellsystem für viele Umsysteme wie bspw. das Zentrale Migrationsinformationssystem ZEMIS.

Zusatzattribute

In VOSTRA ergänzte Informationen zu den Hauptattributen einer Hauptidentität.

DOSSIERFÜHRUNG

Im Bereich Dossierführung werden Ihnen alle relevanten Informationen zu den Pflichten und den Bearbeitungsmöglichkeiten hinsichtlich der in VOSTRA verwalteten Dossiers vermittelt. Ein Dossier in VOSTRA enthält Personendaten, eingetragene Strafdaten und Informationen zu Vollzugszeiten. Betreffend gesetzlich definierte Meldepflichten und das Datenqualitätsmanagement geben die Kapitel Meldungen und Reports Aufschluss.

EINLEITUNG

Im Bereich Dossierführung wird beschrieben, wie zu einer bestimmten Person eine neue Hauptidentität erfasst werden kann bzw. wie zu einer bestehenden Hauptidentität Informationen hinzugefügt werden. Die eindeutige Hauptidentität dient in VOSTRA als zentrales Element jedes Dossiers. Alle zusätzlich erfassten Informationen, wie weitere Identitäten, Vermerke und Strafdaten, werden direkt und ausschliesslich der Hauptidentität zugeordnet (Kapitel *Personen*). Weiterhin wird erläutert, welche Strafdaten in VOSTRA wie erfasst und bearbeitet werden müssen bzw. können. Es geht dabei primär um Grundurteile, Nachträgliche Entscheide und hängige Strafverfahren (Kapitel *Einträge*). Das Kapitel *Vollzugszeiten* gibt darüber Aufschluss, wie mit Fristen betreffend Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbote und Landesverweisungen umzugehen ist. Im Strafregistergesetz sind bestimmte Meldepflichten definiert, um die Datenqualität in VOSTRA sicherzustellen. Die Meldungen werden in periodischen Abständen generiert und helfen den verschiedenen Behörden bei der konsequenten Nachführung ihrer Daten bzw. bei der Einhaltung des rechtlichen Rahmens. Welche Meldungen konkret zu verarbeiten sind und wie dies zu tun ist, wird im Kapitel *Meldungen* erläutert. Im letzten Kapitel werden schliesslich die Reports kurz vorgestellt. Reports werden von VOSTRA automatisch und periodisch generiert und enthalten wichtige Informationen zu fehlerhaft oder nicht erfassten Daten in VOSTRA.

PERSONEN → 70

Die in jedem Dossier zentrale Hauptidentität wird vorgestellt und ausserdem auf die sogenannten weiteren Identitäten eingegangen.

EINTRÄGE → 82

In den Einträgen können die Strafdaten *hängige Strafverfahren*, *Grundurteile* und *Nachträgliche Entscheide* eingesehen und bearbeitet werden.

VOLLZUGSZEITEN → 124

Die Vollzugszeiten betreffen Ruhezeiten von Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverboten und ausserdem Fristen bei Landesverweisungen.

MELDUNGEN → 130

Es wird darauf eingegangen, wie der Verarbeitungsprozess der von VOSTRA generierten Meldungen abläuft.

REPORTS → 144

Die Funktion der Reports wird vorgestellt. Sie dienen zur Kontrolle der eingetragenen Daten, indem sie Erfassungsfehler enthalten.

FAQ → 146

GLOSSAR → 156

PERSONEN

Jeder in VOSTRA erfassten Person ist eine Hauptidentität zugewiesen. Eine Hauptidentität setzt sich aus Haupt- und Zusatzattributen zusammen. Die Hauptattribute werden aus dem Register der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-UI) übernommen. Die Daten zu den Zusatzattributen werden beim Erfassen der Person in VOSTRA ergänzt. Verfügt eine Person über weitere Identitäten (etwa durch ein abweichendes Geburtsdatum, aber auch durch bewusst falsche Identitäten), werden diese ebenfalls erfasst. Es werden ausschliesslich natürliche Personen erfasst.

In VOSTRA existiert kein Dossier ohne Strafdaten. Deshalb wird nur dann eine Hauptidentität erfasst, wenn danach auch Strafdaten eingetragen werden sollen. Personalien von Personen ohne Strafregistereintrag können dennoch in VOSTRA angezeigt werden, da sich die Suchfunktion auch auf ZAS-UI erstreckt.

Glossar

- Ehemalige Identität
- Falschpersonalie
- Nebenidentität
- Hauptattribute
- ZAS-UI
- Zusatzattribute

Weiterführende Informationen

- Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG)
- Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung, StReV)

Weitere Links und Dokumente sind auf der Startseite von VOSTRA unter *Rechtliche Grundlagen* sowie unter *Schulung und Vorlagen* zu finden.

HAUPTIDENTITÄT

→ 74

WEITERE IDENTITÄTEN

→ 80

Aktuell
Strafregister
Auslandbestellungen

Staatsanwaltschaft Lenzburg - Aarau
Durchführung eines Strafverfahrens

MommSEN, Theodor, 18.06.1976
Dossier-ID: 500000228
AHV-Nr.:
Ihr Aktenzeichen

Identitäten
Hauptidentität
Bearbeitungsvermerke
Ehemalige Identitäten
Nebenidentitäten
Falschpersonalien
Hängige Strafverfahren
Grundurteile & nachträgliche Entscheide
Vollzug der Sanktionen

Hauptidentität ⓘ

AHVN13
Nachname(n)
MommSEN
Vorname(n)
Theodor
Geburtsdatum
18.06.1976
Geschlecht
männlich
Nationalität
Schweiz
weitere Nationalität
Ledigname
Geburtsland
Schweiz
Geburtsort
Aarberg
Nachname(n) Mutter
MommSEN
Vorname(n) Mutter
Sabine
Nachname(n) Vater
MommSEN
Vorname(n) Vater
Friedrich

Heimatorte CH *
Habkern
Wohnsitz (Land) *
Schweiz
Wohnsitz (Ort) *
3804 Habkern
Zusätzliche Nationalitäten
Ausländerkategorie

Herkunftsnachweise
ZAS-UIP (Quelle VOSTRA)

Speichern
Löschen

- Hauptidentität:** Jede in VOSTRA erfasste Person wird durch ihre Hauptidentität eindeutig beschrieben.
- Weitere Identitäten:** Identitäten, welche sich von der Hauptidentität unterscheiden können bei den weiteren Identitäten erfasst werden.

HAUPTIDENTITÄT

Jede in VOSTRA erfasste Person wird durch ihre Hauptidentität eindeutig beschrieben.

Jede in VOSTRA erfasste Person erhält eine *Hauptidentität*. Eine *Hauptidentität* setzt sich aus Hauptattributen und Zusatzattributen zusammen. Die Daten der *Hauptidentität* werden aus dem Register der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-UPI) übernommen. ZAS-UPI meldet nchtlich alle Mutationen an in VOSTRA eingetragenen Personen (z.B. Namenswechsel nach Heirat).

An der *Hauptidentität* angehngt werden *ehemalige Identitten (EI)*, *Nebenidentitten (NI)* und *Falschpersonalien (FP)*. Alle Formen von Strafdaten werden stets an das Dossier und damit die dazugehrige Hauptidentitt angehngt und erhalten keine Zuweisung an die weiteren Identitten. Diese werden nur zur Identifikation der Person verwendet.

Hinweis: Wer kann in VOSTRA erfasst werden?

In VOSTRA werden nur natrliche Personen erfasst.

Hinweis: ZAS-UPI gilt als verlssliche Quelle

Die in der ZAS-UPI gefhrte Identitt gilt fr VOSTRA als verlssliche Angabe und wird deshalb als korrekte und grundstzlich unvernderbare *Hauptidentitt* angesehen.

Die aus der ZAS-UPI bernommenen Angaben knnen nicht mutiert werden, da diese in allen Nutzsysteimen bereinstimmen sollen. Sind in den vorliegenden Unterlagen abweichende Personalien dokumentiert, sind diese in die *weiteren Identitten* in VOSTRA aufzunehmen.

Hinweis: ZAS-UPI nicht verfgbar

Eine neue Person kann nur erfasst werden, wenn die ZAS-UPI zur Verfgung steht. Nur so kann sichergestellt werden, dass keine Duplikate entstehen. Falls der Dienst nicht zur Verfgung steht, wird eine Fehlermeldung (ZAS nicht verfgbar oder ZAS-Datenbank nicht verfgbar) angezeigt und die Person kann nicht gespeichert werden.

ERFASSEN EINER NEUEN HAUPTIDENTITÄT

Es gibt zwei Möglichkeiten, in VOSTRA eine neue *Hauptidentität* zu erstellen. In beiden Fällen wird die Person, zu der eine *Hauptidentität* erstellt werden soll, über die *Initialsuche* gesucht und das Feld *Neue Identität erstellen* gewählt:

- Ist zu der Person bereits ein Eintrag in ZAS-UI vorhanden, können die Hauptattribute von dort übernommen und ausschliesslich die Zusatzattribute manuell ergänzt werden – dies stellt den häufigsten Fall dar. Aus ZAS-UI übernommene Hauptattribute können in VOSTRA nicht mutiert werden.
- Ist zu der zu erfassenden Person in ZAS-UI noch kein Datensatz vorhanden, muss dieser dort beantragt werden und eine komplett neue *Hauptidentität* erstellt werden. In diesem Fall sieht die Eingabemaske wie folgt aus:

Aktuell
Strafregister
Auslandbestellungen

Staatsanwaltschaft Lenzburg - Aarau
Durchführung eines Strafverfahrens

NICHT VERZEICHNET

Identitäten
Hauptidentität

1
AHVN13

2
Nachname(n) *
Mustermann

3
Vorname(n) *
Bea Trix

4
Geburtsdatum *
18.01.1987

5
Geschlecht *

6
Nationalität *

7
weitere Nationalität

8
Ledigname

9
Geburtsland *

10
Geburtsort

11
Nachname(n) Mutter

12
Vorname(n) Mutter

13
Nachname(n) Vater

14
Vorname(n) Vater

15
Heimatorte CH

16
Wohnsitz (Land) *

17
Wohnsitz (Ort)

18
Zusätzliche Nationalitäten

19
Ausländerkategorie *

20
Herkunftsnachweise

Speichern

Die **Hauptattribute** bestehen aus den folgenden Feldern:

1. **AHVN13:** Hier wird die von der ZAS-UIP vergebene AHV-Nummer eingetragen. Das Feld ist nicht veränderbar. Besitzt eine Person noch keine AHVN13, kann diese Person trotzdem in VOSTRA erfasst werden. Damit wird automatisch der AHVN13-Beantragungsprozess bei der ZAS gestartet.
2. **Nachname(n):** Eingabefeld für den Nachnamen oder die Nachnamen der in VOSTRA einzutragenden Person. Alle vorhandenen und nur korrekte Angaben zu einer Person müssen erfasst werden.
3. **Vorname(n):** Eingabefeld für den Vornamen oder die Vornamen der in VOSTRA einzutragenden Person. Alle vorhandenen und verifiziert korrekten Angaben zu einer Person müssen erfasst werden (bspw. mehrere Vornamen).
4. **Geburtsdatum:** Eingabefeld für die Erfassung des Geburtsdatums. Es kann vorkommen, dass nur das Geburtsjahr «jjjj» erfasst werden kann, weil die betreffende Person über kein genaueres Geburtsdatum in ihren Papieren verfügt. In diesem Fall ist die Erfassung des Geburtsjahres ohne Tag und Monat möglich.
5. **Geschlecht:** In diesem Feld wird das Geschlecht erfasst. Aktuell stehen «männlich» und «weiblich» zur Auswahl.
6. **Nationalität:** In diesem Feld wird die erstgenannte Nationalität erfasst.
7. **Weitere Nationalität:** Unter *weitere Nationalität* kann eine weitere Nationalität erfasst werden.
8. **Ledigname:** In diesem Feld wird der Ledigname der Person geführt.
9. **Geburtsland:** Hier wird das Geburtsland der Person erfasst. Falls das Land nicht bekannt ist, ist der Eintrag «unbekannt» zu wählen.
10. **Geburtsort:** In diesem Feld wird der Geburtsort geführt. Ist das Geburtsland die Schweiz, handelt es sich bei *Geburtsort* um ein Pflichtfeld und eine Drop-down-Liste wird angezeigt. Andernfalls handelt es sich bei *Geburtsort* um kein Pflichtfeld.
11. **Nachname(n) Mutter:** Eingabefeld für den Nachnamen oder die Nachnamen der Mutter. Dieses Feld wird zum Pflichtfeld, wenn der Vorname der Mutter angegeben wird.

12. **Vorname(n) Mutter:** Eingabefeld für den Vornamen oder die Vornamen der Mutter.
13. **Nachname(n) Vater:** Eingabefeld für den Nachnamen oder die Nachnamen des Vaters. Dieses Feld wird zum Pflichtfeld, wenn der Vorname des Vaters angegeben wird.
14. **Vorname(n) Vater:** Eingabefeld für den Vornamen oder die Vornamen des Vaters.

Hinweis: Keine erfundenen Daten

Je besser die Angaben zu den Personalien, desto besser auch die Trefferanzeige der Suche bzw. die Ausstellung von Strafregisterauszügen. Es dürfen auf **keinen Fall** Daten erfunden werden!

Hinweis: Erfassung der Elternnamen

Die Elternnamen sind notwendig, um bei der Verarbeitung der Strafregisterauszüge die Bestellungen korrekt zu eingetragenen Personen zuordnen zu können. Sind die Elternnamen unbekannt, sind daher Abklärungen zu treffen, um diese Angaben in Erfahrung zu bringen. Erst wenn dies erfolglos bleibt, kann das Feld leer gelassen werden.

Die **Zusatzattribute** bestehen aus den folgenden Feldern:

15. **Heimatorte CH:** Der Heimatort muss erfasst werden, wenn bei Nationalität «Schweiz» ausgewählt wurde, ansonsten wird das Feld inaktiv. Es können mehrere Heimatorte erfasst werden. Ist der Heimatort unbekannt, kann für die deutschsprachigen Kantone «unbekannt Kanton XY», für die französischsprachigen Kantone «Inconnu canton XY» sowie «sconosciuto Cantone Ticino» für das Tessin oder «unbekannt/inconnu/sconosciuto» gewählt werden. Bei einer Einbürgerung wird der Einbürgerungsort zum Heimatort.
16. **Wohnsitz (Land):** Eingabefeld zur Erfassung des Wohnsitzlandes. Ist das Land unbekannt, kann der Eintrag «unbekannt» erfasst werden.

17. **Wohnsitz (Ort):** Der *Wohnsitz (Ort)* ist abhängig vom gewählten *Wohnsitz (Land)*, daher kann er nur erfasst werden, wenn zuvor das Land erfasst wurde. Es gelten folgende Regeln:

- Wird bei *Wohnsitz (Land)* die «Schweiz» gewählt, muss der Wohnsitzort per Drop-down-Liste erfasst werden. Es handelt sich in diesem Fall um ein Pflichtfeld.
 - Ist der Wohnort unbekannt, kann «unbekannt Kanton XY» oder «unbekannt» gewählt werden.
 - Ist die betreffende Person ohne festen Wohnsitz, kann «ohne festen Wohnsitz» gewählt werden.
- Wird bei *Wohnsitz (Land)* nicht die «Schweiz» gewählt, kann kein Wohnort erfasst werden.

18. **Zusätzliche Nationalitäten:** Sind zusätzlich zu den Angaben in den Hauptattributen weitere Nationalitäten bekannt, können sie in diesem Feld erfasst werden. Es können mehrere Nationalitäten erfasst werden.
19. **Ausländerkategorie:** Die *Ausländerkategorie* wird nur erfasst bzw. das Feld ist nur aktiv, wenn weder bei dem Feld *Nationalität* noch bei dem Feld *Zusätzliche Nationalitäten* «Schweiz» gewählt wurde. Falls keiner der gelisteten Einträge zutrifft, kann auch «nicht zugeteilt» eingetragen werden.

20. **Herkunftsnachweise:** Über den *Herkunftsnachweis* kann deklariert werden, woher die Angaben zu den Personalien stammen (z.B. Identitätskarte). Es können zusätzliche *Herkunftsnachweise* ergänzt werden, wenn weitere Datenquellen (z.B. die Geburtsurkunde) vorliegen. Herkunftsnachweise sind für die Beurteilung der Qualität der Daten relevant.

Hinweis: Fehlende Angaben

Sind gewisse Angaben der Hauptidentität nicht bekannt, ist das Feld – sofern es kein Pflichtfeld ist – leer zu lassen. Freitextfelder werden nicht übersetzt, d.h., Texte wie bspw. «unbekannt/inconnu/sconosciuto» sollen nicht erfasst werden. Das Feld ist stattdessen leer zu lassen.

MUTIEREN UND LÖSCHEN EINER HAUPTIDENTITÄT

Wurden alle nötigen Angaben vollständig erfasst, wird die Person bzw. ihre *Hauptidentität* gespeichert. Beim Speichern einer neuen *Hauptidentität* (unabhängig, ob mit oder ohne ZAS-UPI-Daten) wird vom System eine eindeutige *Dossier-ID* generiert.

Danach wird ein Dossier eröffnet und auf der linken Seite im Navigationsbaum angezeigt:

Aktuell

Strafregister

Auslandbestellungen

Controlling

Staatswirtschaft Lenzburg - Aarau

Durchführung eines Strafverfahrens

Mustermann, Bae Tiv, 18.01.1967

Daten-ID: 1000007788

AFN-Nr.: Zählung beantragt

in Alttersuchen

Identitäten

Hauptidentität

Bearbeitungsvermerke

Ehemalige Identitäten

Nebenidentitäten

Falschpersonalien

Hängige Strafverfahren

Grundurteile & nachträgliche Entscheidungen

Vollzug der Sanktionen

Hauptidentität

AFN-ID

Personen-ID

Mustermann

Vorname

Bae Tiv

Geburtsdatum

18.01.1967

Geburtsort

weblich

Nationalität

Litauen

weitere Nationalität

Letztes Datum

Geheimnis

Litauen

Geburtsort

Nachname (Mutter)

Mustermann

Vorname (Mutter)

Maxime

Nachname (Vater)

Mustermann

Vorname (Vater)

Max

Personen-ID

Mustermann

Vorname

Bae Tiv

Geburtsdatum

18.01.1967

Geburtsort

weblich

Nationalität

Litauen

weitere Nationalität

Letztes Datum

Geheimnis

Litauen

Geburtsort

Nachname (Mutter)

Mustermann

Vorname (Mutter)

Maxime

Nachname (Vater)

Mustermann

Vorname (Vater)

Max

Handelt es sich bei der neu erfassten Person um einen ausländischen Staatsangehörigen, wird durch das Erfassen einer neuen Hauptidentität automatisch ein Prozess zur Vergabe einer neuen AHV-Nummer initialisiert. Die Zentrale Ausgleichsstelle generiert eine neue AHV-Nummer und übermittelt diese instantan an VOSTRA.

Hinweis: Zustellungsprozess

In Ausnahmefällen kann der Zuteilungsprozess länger dauern. Es kann trotzdem mit dem Dossier normal weitergearbeitet werden. Mitarbeitende des Schweizer Strafregisters nehmen die weitere Verarbeitung vor.



! Kein Dossier ohne Strafdaten

Wenn eine Hauptidentität erfasst, danach aber keine Strafdaten angelegt, wird die erfassende Person mit einer Meldung darauf aufmerksam gemacht, dass das erstellte Dossier und alle dazugehörigen Daten beim Verlassen automatisch gelöscht werden. In VOSTRA dürfen **keine** Dossiers erfasst sein, die keine Strafdaten enthalten.

Bei der Mutation einer *Hauptidentität* muss wiederum zwischen Hauptattributen und Zusatzattributen unterschieden werden.

Hauptattribute können grundsätzlich **nicht** mutiert werden. Einzige Ausnahme: Mitarbeitende des Schweizer Strafregisters können Hauptattribute mutieren, sofern der Herkunftsnachweis ZAS-UPI (Quelle VOSTRA) ist. **Zusatzattribute** können von allen eintragungsberechtigten Behörden mutiert werden.

Werden **Felder mit Abhängigkeiten** mutiert, wird der Inhalt des abhängigen Felds gelöscht.

BEISPIEL

Das Feld Geburtsort ist abhängig vom Feld Geburtsland. Wird das Geburtsland von Schweiz auf Ausland gewechselt, wird der Geburtsort gelöscht und als leeres Feld angezeigt.

Hinweis: Dossier löschen

Ein Dossier kann erst dann komplett gelöscht werden, wenn es keine Strafdaten mehr enthält. Soll ein Dossier gelöscht werden, müssen deshalb zuerst alle darin enthaltenen Strafdaten gelöscht werden.

BEARBEITUNGSVERMERKE ERSTELLEN

Bearbeitungsvermerke dienen dazu, entdeckte Identifikationsprobleme zu dokumentieren, damit mögliche Verwechslungen zu anderen Personen möglichst vermieden werden können. Sie bestehen aus einem *Standardvermerk*, der auf die Grundproblematik hinweist, z.B., dass die Person einen Zwilling hat, und einem Freitext-Zusatzvermerk, der Details zum Standardvermerk enthält.

Standardvermerk: Mit dem *Standardvermerk* können Zusatzinformationen zu den Identitäten erfasst werden (bspw. Namensänderung, Zwilling etc.). Der *Standardvermerk* sowie der *Zusatz* dienen insbesondere dem Bundesamt für Justiz bei der Verarbeitung von Strafregistrauszügen.

Zusatz: Der *Zusatz* kann nur durch einen Mitarbeitenden des Schweizer Strafregisters erfasst werden. Mit einem Klick auf den Bearbeitungsbutton (Stift-Icon) öffnet sich eine Dialogmaske, in welcher der *Zusatz* dreisprachig (D/F/I) erfasst werden muss, weil dieser auf dem Behördenauszug erscheint. Es können je Sprache maximal 1000 Zeichen erfasst werden.

Durch die erfassende Behörde kann ein *Standardvermerk* so lange mutiert bzw. gelöscht werden, als kein *Zusatz* vorhanden ist. Einträge einer anderen Behörde können nicht mutiert werden. Sobald ein *Zusatz* vorhanden ist, kann ein *Bearbeitungsvermerk* inkl. *Zusatz* oder nur der *Zusatz* nur noch durch Mitarbeitende des Schweizer Strafregisters mutiert werden.

WEITERE IDENTITÄTEN

Identitäten, welche sich von der Hauptidentität unterscheiden, können in den weiteren Identitäten erfasst werden.

Da die Identifikation einer Person die Voraussetzung für die korrekte Eintragung von Strafdaten sowie für die Erstellung eines korrekten Strafregistrauszugs ist, werden in VOSTRA Identitäten aufgenommen, die sich von der *Hauptidentität* unterscheiden. Beispielsweise durch die Verwendung eines anderen Geburtsdatums, durch eine abweichende Namensschreibweise oder eine bewusst verwendete falsche Identität. Eine weitere Identität wird nur aufgenommen, wenn sich in den Angaben zu Namen, Vornamen sowie Geburtsdatum mindestens ein Unterschied findet.

Weitere Identitäten können nur erfasst werden, sofern bereits eine Hauptidentität existiert. Grundsätzlich sollen in VOSTRA möglichst alle Informationen und insbesondere auch abweichende Informationen zu einer Person erfasst werden. Es ist deshalb zweitrangig, ob diese abweichenden Informationen beispielsweise als *Nebenidentität* oder als *Falschpersonalie* geführt werden. Wichtig ist, dass diese Angaben erfasst und nicht weggelassen werden.

DIE VERSCHIEDENEN WEITEREN IDENTITÄTEN

Es werden drei weitere Identitäten unterschieden:

- **Ehemalige Identität:** Diese Daten entstehen automatisch durch den Abgleich mit der ZAS-UI. Es handelt sich dabei oftmals um die Identitäten, die im alten VOSTRA einem Grundurteil zugewiesen waren. Weitere Gründe für eine *ehemalige Identität* können eine offizielle Namensänderung durch Heirat, Scheidung, Adoption etc. sein.

Nur in seltenen Fällen wird in den *ehemaligen Identitäten* manuell ein Eintrag erfasst. Ein möglicher Grund für eine manuelle Erfassung ist, wenn die Person mit ihrem neuen Namen in VOSTRA erfasst wurde und erst nachträglich bekannt wird, dass sie vorher anders geheissen hat.

- **Nebenidentität:** In den *Nebenidentitäten* werden Personalien erfasst, die von der *Hauptidentität* abweichen, der Grund für die Abweichung jedoch unklar ist. Beispiele hierfür sind mehrere Geburtsdatumsversionen oder unterschiedliche Schreibweisen des Namens.
- **Falschpersonalien:** Als *Falschpersonalien* gelten Personalien, die sich deutlich von jenen in der *Hauptidentität* erfassten Personalien unterscheiden und die beispielsweise durch die Verwendung von gefälschten Ausweisdokumenten oder Falschangaben entstanden sind. *Falschpersonalien* werden erfasst, wenn sie dazu beitragen können, eine zukünftige Identifikation der betreffenden Person zu erleichtern.

Hinweis: Mehrfach gleiche Angaben in den weiteren Identitäten

Wird ein Dossier geprüft und festgestellt, dass durch automatische Systemeinträge bzw. manuelle Erfassung mehrfach die gleiche Identität erfasst wurde, sollten diese Datensätze bereinigt werden

ERFASSEN BZW. MUTIEREN UND LÖSCHEN VON WEITEREN IDENTITÄTEN

Für die Erfassung der weiteren Identitäten gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie bei der Erfassung von Hauptidentitäten. Das zur Verfügung gestellte Datenset ist jedoch reduziert bzw. es gibt weniger Pflichtfelder, und Einträge können jederzeit gelöscht werden.

BEISPIEL

Um eine *Falschpersonalie* zu erfassen, stehen die Felder *Nachname(n)*, *Vorname(n)*, *Geburtsdatum* und *Herkunftsnachweise* zur Verfügung.

EINTRÄGE

Als Einträge in VOSTRA gelten hängige Strafverfahren, Grundurteile und Nachträgliche Entscheide. Wird ein Grundurteil in VOSTRA eingetragen, muss das dazugehörige hängige Strafverfahren in VOSTRA danach gelöscht werden.

Nachträgliche Entscheide können nur eingetragen werden, sofern bereits ein Grundurteil in VOSTRA existiert.

Bei einem Grundurteil oder einem Nachträglichen Entscheid muss jeweils die Urteils- bzw. die Entscheidkopie abgelegt werden.

Um ein hängiges Strafverfahren, ein Grundurteil oder einen Nachträglichen Entscheid in VOSTRA einzutragen, muss das Login mit der verfahrensleitenden bzw. der Behörde, die das Urteil resp. den Entscheid gefällt hat, erfolgen.

Glossar

- Delikt
- Eröffnungsdatum
- Grundurteil
- Hängiges Strafverfahren
- Nachträgliche Entscheide
- Nichtbewährung
- PCN
- Rechtskraftdatum
- Sanktion
- Verbrechen
- Verfahrensleitung
- Vergehen
- Übertretung

Weiterführende Informationen

- Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG)
- Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung, StReV)

Weitere Links und Dokumente sind auf der Startseite von VOSTRA unter *Rechtliche Grundlagen* sowie unter *Schulung und Vorlagen* zu finden.

HÄNGIGE STRAFVERFAHREN	→ 84
GRUNDURTEILE	→ 92
NACHTRÄGLICHE ENTSCHEIDE (NEN)	→ 108

HÄNGIGE STRAFVERFAHREN

Das hängige Strafverfahren bezeichnet ein Verfahren, in dem eine konkrete Person verdächtigt wird, zumindest ein Vergehen oder Verbrechen begangen zu haben. Hängige Strafverfahren können über den Navigationsbaum eingesehen bzw. erstellt oder mutiert werden.

Aktuell

Strafregister

Auslandbestellungen

Staatsanwaltschaft Lenzburg - Aarau

Durchführung eines Strafverfahrens

Hendrik, Antoon Lorentz, 14.10.1974

Dossier-ID: 500000226

AHV-Nr.:

Ihr Aktenzeichen

Identitäten

Hängige Strafverfahren

12.01.2022

Tribunal correctionnel Lausanne

Grundurteile & nachträgliche Entscheide

Vollzug der Sanktionen

Hängige Strafverfahren

ALLGEMEINES

hängig seit

12.01.2022

Behörde

Tribunal correctionnel Lausanne

Aktenzeichen

GU_LAUSA22

PCN

Keine Einträge zugewiesen

ANGABEN ZU DEN DELIKTEN

Art. 139 Ziff. 1 StGB und keine

einfacher Diebstahl (mehrfache Begehung)

Art. 139 Ziff. 2 StGB und keine

gewerbsmässiger Diebstahl (mehrfache Begehung)

PRÜFUNG DES VERFAHRENSSTANDES

Nächste Meldung zur Kontrolle der Daten erfolgt am

08.01.2023

Die Verfahrensleitung kann für die nächste Meldung auch ein anderes Datum setzen. Dieses darf max. 12 Monate nach der letzten hängigen Strafverfahren-Meldung vom 08.07.2022 liegen.

Bei der Bearbeitung eines *hängigen Strafverfahrens* sind folgende **Rubriken** zu unterscheiden:

- Allgemeines**
- PCN**
- Angabe zu den Delikten**
- Mutationsinformation**
- Prüfung des Verfahrensstandes**
Diese Rubrik ist nur ersichtlich, wenn VOSTRA bereits einmal eine «Meldung zu offenen hängigen Strafverfahren» zur Überprüfung der Verfahrenshängigkeit generiert hat.
- Navigationsbaum**

Benutzerhandbuch VOSTRA | Dossierführung | Einträge | Hängige Strafverfahren 85

ERFASSEN VON HÄNGIGEN STRAFVERFAHREN

! Eintragungsfrist

Das hängige Strafverfahren muss innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der formellen Eröffnung der Untersuchung eingetragen werden.

Hinweis: Was wird eingetragen?

Es werden nur schweizerische Strafverfahren eingetragen und nur bei Verbrechen, Vergehen und in seltenen Fällen Strafverfahren gegen Jugendliche. Ein hängiges Strafverfahren wird von der verfahrensleitenden Behörde eingetragen.

! Eintragungsfristen Strafverfahren

Wird ein Strafverfahren ohne Untersuchung eröffnet, dann muss dieses innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ausfertigung des Strafbefehls eingetragen werden. In diesem Fall wird bei *hängig seit* das Urteilsdatum des noch nicht rechtskräftigen Strafbefehls eingetragen.

Ebenfalls müssen Änderungen innerhalb von zehn Tagen eingetragen werden.

Auf eine Eintragung ist zu verzichten, solange die betroffene Person noch nichts vom Strafverfahren wissen darf (z.B. bei verdeckten Ermittlungen).

Zum Erfassen eines *hängigen Strafverfahrens* wird im Navigationsbaum des Dossiers der betreffende Bereich ausgewählt und mit **+** die Erfassungsmaske geöffnet.

Allgemeines

Die Rubrik **Allgemeines** besteht aus den folgenden Pflichtfeldern:

- **hängig seit:** Gemeint ist das Datum, seitdem das Verfahren hängig ist. Dieses Datum darf nicht in der Zukunft liegen. Das Datumsfeld bezieht sich entweder auf das Eröffnungsdatum der Untersuchung oder (falls gar keine Untersuchung eröffnet wurde) auf das Urteilsdatum des noch nicht rechtskräftigen Strafbefehls.
- **Behörde:** Gemeint ist die *Behörde*, die zum Zeitpunkt der Erfassung die Verfahrensleitung innehat. Bei der Neuerfassung eines hängigen Strafverfahrens wird automatisch diejenige *Behörde* übernommen, mit der sich die Benutzerin oder der Benutzer in VOSTRA angemeldet hat.

- **Aktenzeichen:** Hier wird das Kürzel erfasst, das im Geschäftsverwaltungssystem der verfahrensleitenden Behörde für das jeweilige hängige Strafverfahren verwendet wird. Es sind maximal 30 Zeichen zugelassen.

PCN

Die Rubrik **PCN** besteht ausschliesslich aus dem Feld *PCN*. Es können mehrere *PCN* erfasst werden.

Angaben zu den Delikten

Die Rubrik **Angaben zu den Delikten** besteht aus den folgenden Feldern:

1. Tatbestand:

Hier können diejenigen Delikte erfasst werden, auf die sich die aktuelle Verdachtslage bezieht (bei Änderung des Tatverdachts müssen die Einträge aktualisiert werden).

Es können beliebig viele Delikte in VOSTRA erfasst werden.

Um einen altrechtlichen *Tatbestand* zu suchen, kann über dem Feld *Tatbestand* der betreffende Button auf *Alle* gesetzt werden. Anschliessend sind auch Tatbestände sichtbar, die nicht mehr dem geltenden Recht entsprechen.

Bei hängigen Strafverfahren werden keine Begehungszeiten erfasst.

2. Kombinationsmöglichkeiten:

Um komplexe Fallkonstellationen abzubilden, können Delikte mit weiteren Merkmalen ergänzt werden (z.B. Versuch, Anstiftung, mehrfache Begehung). Die Verbindung von Delikten mit weiteren Merkmalen wird *Kombinationsmöglichkeit* genannt.

Es gibt *Kombinationsmöglichkeiten*, die **keine rechtliche Referenzierung** aufweisen (z.B. die Mittäterschaft).

Zu **einem Delikt** können **mehrere Kombinationsmöglichkeiten** erfasst werden.

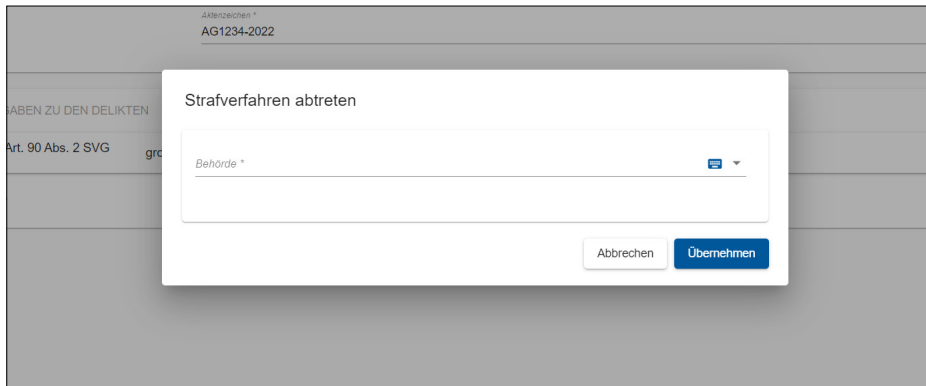
Wurde das *hängige Strafverfahren* vollständig erfasst, kann es gespeichert werden. Danach kann es nur noch durch diejenige Behörde bearbeitet oder gelöscht werden, welche in der Rubrik *Allgemein* als *Behörde* angegeben wurde.

Hinweis: Bei Abschluss des Verfahrens

Nach Abschluss des Verfahrens muss das *hängige Strafverfahren* **unbedingt** wieder gelöscht werden. Ansonsten wird nach zwei Jahren eine Kontrollmeldung an die erfassende Behörde ausgelöst, um den Stand des Verfahrens zu überprüfen.

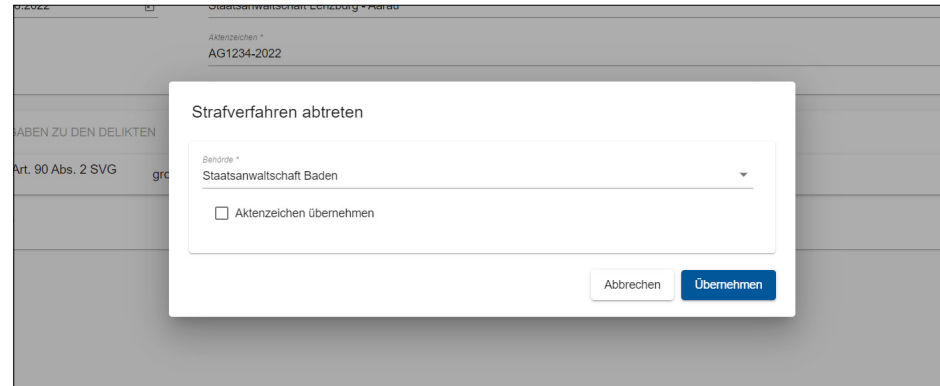
HÄNGIGES STRAFVERFAHREN ABTRETEN

Um ein *hängiges Strafverfahren* abzutreten, wird auf das Doppelpfeil-Symbol ↔ neben dem Behördennamen in der Rubrik *Allgemein* geklickt. Es öffnet sich folgendes Dialogfenster:



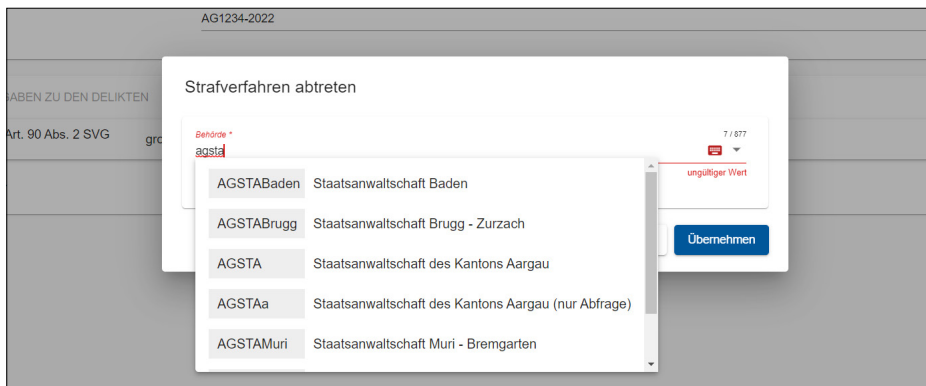
The dialog box titled "Strafverfahren abtreten" is shown over a background interface. It contains a text input field labeled "Behörde *" with a small blue dropdown arrow on the right. Below the input field are two buttons: "Abbrechen" and "Übernehmen".

Befinden sich sowohl abtretende als auch übernehmende Behörde in demselben Kanton, kann das Aktenzeichen übernommen werden und die Checkbox *Aktenzeichen übernehmen* aktiviert werden. Das Aktenzeichen kann auch nachträglich noch verändert werden.



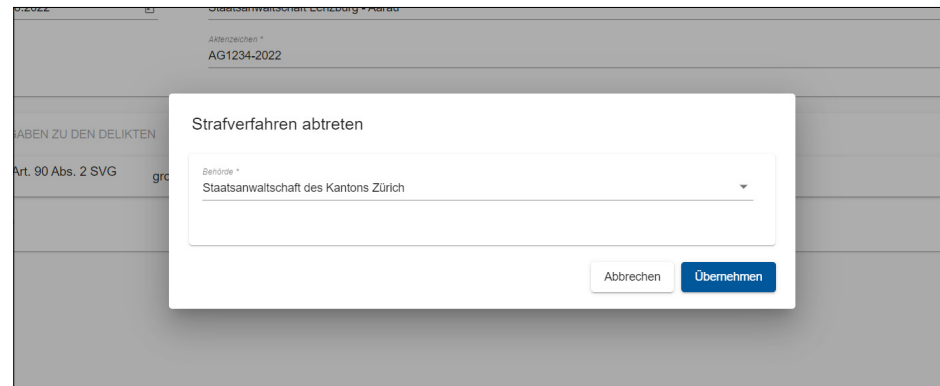
The dialog box titled "Strafverfahren abtreten" is shown. The "Behörde *" dropdown is set to "Staatsanwaltschaft Baden". Below it, the checkbox "Aktenzeichen übernehmen" is checked. The "Übernehmen" button is highlighted in blue.

Nun kann in der Drop-down-Liste nach der, das hängige Strafverfahren übernehmen-
den, *Behörde* gesucht werden:



The dialog box titled "Strafverfahren abtreten" is shown with the "Behörde *" dropdown menu open. The menu lists several options: AGSTABaden, AGSTABrugg, AGSTA, AGSTAA, and AGSTAMuri, each followed by the full name of the prosecutorial authority. The input field above the menu contains the text "agsta". The "Übernehmen" button is highlighted in blue.

Handelt es sich bei abtretenden und übernehmenden Behörden um solche aus verschiedenen Kantonen, kann das Aktenzeichen nicht übernommen werden, weshalb auch die Checkbox nicht angezeigt wird.



The dialog box titled "Strafverfahren abtreten" is shown. The "Behörde *" dropdown is set to "Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich". The checkbox "Aktenzeichen übernehmen" is not visible. The "Übernehmen" button is highlighted in blue.

ABTRETUNG EINES HÄNGIGEN STRAFVERFAHRENS ANNEHMEN

Hinweis: Abtretung an das Ausland

Erfolgt eine Abtretung an das Ausland, ist das *hängige Strafverfahren* direkt in VOSTRA zu löschen.

Die Abtretung eines hängigen Strafverfahrens erfolgt nur nach vorgängiger Absprache. Die Behörde, die das Verfahren abtritt, informiert die neue verfahrensleitende Behörde über die Abtretung des hängigen Strafverfahrens. In VOSTRA wird dafür explizit keine Meldung ausgelöst. Die neue verfahrensleitende Behörde muss in VOSTRA die Abtretung annehmen und gegebenenfalls weitere Ergänzungen vornehmen. Dazu wird das entsprechende Dossier gesucht und geöffnet. Anschliessend wird im Navigationsbaum auf *hängige Strafverfahren* geklickt. Das abgetretene Strafverfahren ist jeweils blau eingefärbt:

Hängige Strafverfahren	weitere Nationalität
26.08.2022 GE 1234-2022 Ministère public du canton de Genève	Ledigname
26.08.2022 AG 1234-2022 Staatsanwaltschaft Baden	Geburtsland Schweiz
26.08.2022 TI 1234-2022 Ministero pubblico del canton Ticino Lugano	Geburtsort Aarberg
10.10.2020 BE_123 Staatsanwaltschaft des Kantons Bern	Nachname(n) Mutter Mommssen
Grundurteile & nachträgliche Entscheide	Vorname(n) Mutter Sabine
	Nachname(n) Vater Mommssen
	Vorname(n) Vater Friedrich

Das *hängige Strafverfahren* bleibt so lange blau eingefärbt, bis das Verfahren von der neu zuständigen Behörde angenommen wurde.

Bevor allfällige Korrekturen am Strafverfahren eingetragen werden können (z.B. ein neues Aktenzeichen, weitere Delikte etc.), muss die Abtretung mit einem Klick auf  angenommen und die Meldung «Wollen Sie wirklich das Strafverfahren annehmen?» mit *OK* bestätigt werden.

Damit ist die Abtretung abgeschlossen und die Blaufärbung im Navigationsbaum verschwindet.

WEITERE INFORMATIONEN ZU HÄNGIGEN STRAFVERFAHREN

Mutationsinformationen

Mit einem Klick auf den *Info-Button* öffnet sich das Fenster *Mutation Informationen*. In diesem Fenster werden Informationen zur *Ersterfassung*, zur *letzten Mutation* und zu der *ehemaligen Verfahrensleitung* inkl. *Aktenzeichen* und *Datum der Registrierung der Abtretung* angezeigt.

The screenshot shows a window titled 'Hängige Strafverfahren' with an information icon. It contains the following sections:

- ALLGEMEINES**
 - hängig seit: 10.10.2020
 - Behörde: Ministero pubblico del canton Ticino Lugano
 - Aktenzeichen: TI 1234-2022
- ANGABEN ZU DEN DELIKTEN**
 - Art. 143 Abs. 1 StGB unbefugte Datenbeschaffung
- PRÜFUNG DES VERFAHRENSSTANDES**

! Annahme der Abtretung muss zwingend zuerst erfolgen

Mutationen am hängigen Strafverfahren (z.B. eine Änderung des Aktenzeichens) können erst vorgenommen werden, nachdem das abgetretene Strafverfahren angenommen worden ist. Ansonsten erscheint die folgende Fehlermeldung: «Bitte akzeptieren Sie zuerst die Abtretung, bevor Sie die Strafdaten mutieren oder ergänzen.»

The screenshot shows a window titled 'Mutationsinformation' with a close button. It contains the following information:

- Aktenzeichen**: TI 1234-2022
- ANGABEN ZU DEN DELIKTEN**: Art. 143 Abs. 1 StGB unbefugte Datenbeschaffung
- PRÜFUNG DES VERFAHRENSSTANDES**: Die Meldung zur Kontrolle der Daten erfolgt am 1. 2023
- Mutationsinformation**
 - Ersterfassung: 83008206 / 01.04.2022 06:52:39, JOBIN Nicolas 022 4278111
 - Letzte Mutation: 83050898 / 26.08.2022 11:17:48, Wirth Martina null
 - Ehemalige Verfahrensleitungen / Aktenzeichen / Datum der Registrierung der Abtretung: Staatsanwaltschaft des Kantons Bern / BE_123 / 26.08.2022

Prüfung des Verfahrensstandes

Bei hängigen Strafverfahren wird regelmässig geprüft, ob sie noch nicht abgeschlossen sind. Dafür wird bei Verfahren, die seit 2 Jahren hängig sind, die Meldung «Offene hängige Strafverfahren» generiert.

Sobald diese Meldung erstmals verschickt wurde, erscheint beim jeweiligen Strafverfahren ein neues **Datumfeld**, das darüber Auskunft gibt, wann VOSTRA die **«nächste Meldung»** verschicken wird (standardmässig ist das Datum auf 6 Monate nach der letzten Meldung gesetzt). Die Verfahrensleitung hat die Möglichkeit, ein längeres Intervall (max. ein Jahr) für die nächste Meldung zu definieren und das entsprechende Feld zu überschreiben, wenn klar ist, dass das Strafverfahren noch länger dauern wird. Sie wird in einem **Hinweisfeld** zusätzlich darüber informiert, an welchem Datum die **«letzte Meldung»** verschickt worden ist.

PRÜFUNG DES VERFAHRENSSTANDES Nächste Meldung zur Kontrolle der Daten erfolgt am 08.07.2023 Die Verfahrensleitung kann für die nächste Meldung auch ein anderes Datum setzen. Dieses darf max. 12 Monate nach der letzten hängigen Strafverfahren-Meldung vom 08.07.2022 liegen.
--

GRUNDURTEILE

Das Grundurteil bezeichnet eine strafrechtliche Entscheidung in der Sache, in der festgestellt wird, dass ein bestimmtes Delikt begangen worden ist. Grundurteile können über den Navigationsbaum eingesehen bzw. erstellt oder bearbeitet werden.

Grundurteil ⓘ

Speichern
Löschen
NEN erfassen

ALLGEMEINES

Urteilsdatum *
26.08.2022

↓

Urteilende Behörde *
Staatsanwaltschaft Lenzburg - Aarau

Eröffnungsdatum *
26.08.2022

↓

Aktenzeichen *
AG 1234-2022

Rechtskraftdatum *
26.08.2022

☐ Keine besondere Verfahrensart
☒ Revision
☐ Neuurteilung, Wiederaufnahme oder Wiedereinsetzung nach Abwesenheitsverfahren

Angaben zum aufgehobenen Urteil

Urteilsdatum *
26.08.2021

↓

Urteilende Behörde *
Obergericht des Kantons Aargau

Eröffnungsdatum *
26.08.2021

↓

Rechtskraftdatum *
26.08.2021

ANGABEN ZU DEN DELIKTEN *

Art. 90 Abs. 2 SVG

grobe Verletzung der Verkehrsregeln i.S. des Strassenverkehrsgesetzes
15.04.2021

+

ANGABEN ZU DEN SANKTIONEN

Sanktionen *

Busse, CHF 1000.00, unbedingt vollziehbar

+

Strafzumessungsgründe

+

Zusatz-, Teilzusatz-, Gesamtstrafe

+

Anrechenbare Haft

Dauer

Jahre
Monate
12
Wochen
Tage
Stunden

☐ Alle Felder aktivieren

KOPIEN DES GRUNDURTEILS

Dokument hierhin ziehen oder hinein klicken

Dokument-ID
Datei Name
Erfassung durch
Erfassungsdatum

Bei der Bearbeitung eines *Grundurteils* können die folgenden **Rubriken** unterschieden werden:

- Allgemeines**
- PCN**
- Verfahrensart**
- Angaben zum aufgehobenen Urteil**
- Angaben zu den Delikten**
- Angaben zu den Sanktionen**
- Kopien des Grundurteils**

Benutzerhandbuch VOSTRA | Dossierführung | Einträge | Grundurteile 93

EIN NEUES GRUNDURTEIL EINTRAGEN

Hinweis: Wann wird ein Grundurteil eingetragen?

Ein Grundurteil wird nur eingetragen, wenn es rechtskräftig ist und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Voraussetzungen für die Eintragung eines Grundurteils sind davon abhängig, ob es sich um ein Strafurteil einer Schweizer Behörde oder um ein Auslandurteil handelt und ob es sich um ein Urteil gegen eine Täterin oder einen Täter handelt, die/der im Zeitpunkt der Tat bereits erwachsen (mind. 18 Jahre alt) oder noch jugendlich (noch nicht 18 Jahre alt) gewesen ist. Mehr zu den Eintragungsvoraussetzungen unter FUNKTIONSWEISE, «Welche Eintragungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?». (Seiten 16–19)

Hinweis: Welche Version des Urteils wird als Kopie abgelegt?

Die Kopie des bei Eintritt der Rechtskraft verfükten Urteils wird gespeichert. Wird der Entscheid erst nach Eintritt der Rechtskraft begründet, wird die Kopie des Urteilsdispositivs durch die Kopie des begründeten Grundurteils ersetzt. Gibt es einen Berichtigungsbeschluss, muss auch dessen Kopie abgelegt werden.

Strafverfahren löschen

Das dazugehörige hängige Strafverfahren muss nach der Eintragung des Grundurteils gelöscht werden.

Ausgangsmaterial für die Erfassung eines **schweizerischen Grundurteils** können folgende Informationsträger sein:

- Eine **Urteilskopie** (Papier)
- Ein **Meldeformular**, das bereits alle einzutragenden Daten enthält
- **Elektronisch verfügbare Daten** in einem Geschäftsverwaltungssystem einer Strafjustizbehörde

Schweizerische Grundurteile sind innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Feststellung des Eintritts der Rechtskraft des Grundurteils einzutragen.

Um ein Grundurteil zu erfassen, wird im Navigationsbaum der Bereich *Grundurteil & Nachträgliche Entscheide* angeklickt und mit **+** die Erfassungsmaske für das *Grundurteil* geöffnet.

Urteile mit Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverboten

Urteile mit Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverboten werden ausschliesslich durch das Bundesamt für Justiz eingetragen. Diese Urteile sollen in elektronischer Form an vostra@bj.admin.ch übermittelt werden.

Allgemeines

Die Rubrik **Allgemeines** besteht aus den folgenden Feldern:

- **Urteilsdatum:** Dieses Datum darf nicht in der Zukunft liegen.
 - **Eröffnungsdatum:** Dieses Datum darf nicht vor dem Urteilsdatum liegen.
 - Mit einem Klick auf das Pfeil-Symbol wird das unter Urteilsdatum erfasste Datum in die beiden anderen Datumsfelder übernommen.
- Hinweis: Wo ist das Eröffnungsdatum zu finden?**
Das Eröffnungsdatum «versteckt» sich manchmal im Urteil hinter Formulierungen wie «zugestellt am ...».
- **Rechtskraftdatum:** Dieses Datum darf nicht vor dem Urteilsdatum liegen.
 - Ist die Rechtskraft strittig, entscheidet die Behörde darüber, die den Entscheid gefällt hat.
 - Es kann vorkommen, dass ein Urteil einen Stempel aufweist, der Folgendes besagt:
 - *Das Urteil ist rechtskräftig, Bezirksgericht xy, tt.mm.jjjj* – das Rechtskraftdatum bezieht sich aber auch in diesem Fall rückwirkend auf den Tag, an dem der Entscheid über das Urteil gefällt worden ist, und nicht auf das Datum des Stempels.
 - *Das Urteil ist rechtskräftig seit/vom tt.mm.jjjj* – in diesem Fall ist das Datum des Stempels für die Rechtskraft massgebend.

! Beschwerde ans Bundesgericht

Wird das Urteil mittels Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen, so wird der letztinstanzliche kantonale Entscheid bereits rechtskräftig und muss eingetragen werden.

Die Rechtskraft eines Bundesgerichtsurteils tritt an dem Tag ein, an dem das Bundesgerichtsurteil gefällt worden ist.

- **Urteilende Behörde:** Gemeint ist die Behörde, welche das Urteil ausgesprochen hat.
 - Bei der **Neuerfassung eines Grundurteils** wird automatisch diejenige Behörde übernommen, mit der sich der Benutzer zuvor in VOSTRA angemeldet hat.

Hinweis: Namenswechsel einer Behörde

Bei einem Namenswechsel einer Behörde kann es vorkommen, dass ein Urteil zu einem Zeitpunkt erfasst werden muss, an dem Unklarheit darüber herrscht, welches der korrekte Behördenname für das betreffende Grundurteil ist. In diesem Fall kann sich der Benutzer mit dem neuen Namen anmelden. VOSTRA wird gemäss hinterlegtem Gültigkeitsbereich automatisch prüfen, welcher Name angezeigt werden muss.

- **Vollzugskanton:** Dieses Feld wird nur eingeblendet, wenn es sich bei der urteilenden Behörde um eine **«Militärjustizbehörde» («urteilende Militärjustizbehörde»** in der Behördenverwaltung ist aktiv) handelt.
- **Aktenzeichen:** Hier wird das Kürzel erfasst, das im Geschäftsverwaltungssystem der verfahrensleitenden Behörde für das jeweilige Urteil verwendet wird. Es sind maximal 30 Zeichen zugelassen.

PCN

Die Rubrik **PCN** erlaubt die Erfassung einer oder mehrerer Prozesskontrollnummern, welche in Fremdsystemen für die Verwaltung von erkennungsdienstlichen Daten verwendet werden.

Verfahrensart

In der Rubrik Verfahrensart kann die Verfahrensart definiert werden. Die meisten Grundurteile sind solche **ohne besondere Verfahrensart**. Der betreffende Button ist deshalb standardmässig aktiviert.

Handelt es sich bei dem betreffenden Verfahren hingegen um eine *Revision* oder um eine *Neubeurteilung*, *Wiederaufnahme* oder *Wiedereinsetzung nach Abwesenheitsverfahren*, kann der betreffende Button gewählt werden und es öffnet sich eine Eingabemaske, welche die Erfassung von Zusatzangaben ermöglicht.

☐ Keine besondere Verfahrensart ☒ Revision ☐ Neubeurteilung, Wiederaufnahme oder Wiedereinsetzung nach Abwesenheitsverfahren

Angaben zum aufgehobenen Urteil

Urteilsdatum * 26.08.2021

Eröffnungsdatum * 26.08.2021

Rechtskraftdatum * 26.08.2021

Urteilende Behörde * Obergericht des Kantons Aargau

- **Keine besondere Verfahrensart:** Für diese Auswahl werden keine zusätzlichen Informationen benötigt und es erscheint deshalb keine Eingabemaske.
- **Revision:** Ist das einzutragende *Grundurteil* im Rahmen eines Revisionsverfahrens ergangen, muss dies in VOSTRA vermerkt werden. Im Zuge einer Revision wird ein bereits einmal rechtskräftiges Grundurteil aufgehoben (d.h. aus VOSTRA entfernt) und durch das nun rechtskräftige Revisionsurteil ersetzt (d.h. in VOSTRA neu erfasst). Die Revision nimmt also Bezug auf eine Sachlage, die bereits einmal rechtskräftig entschieden worden ist.
- **Neubeurteilung, Wiederaufnahme oder Wiedereinsetzung nach Abwesenheitsverfahren:** Die Begriffe Neubeurteilung, Wiederaufnahme und Wiedereinsetzung sind deckungsgleich. Mit der Revision haben diese Fälle gemein, dass in beiden Fällen das alte Abwesenheitsurteil aus VOSTRA entfernt und durch ein neues Grundurteil ersetzt wird.

Hinweis: Warum werden die drei Verfahrensarten Neubeurteilung, Wiederaufnahme und Wiedereinsetzung nach Abwesenheitsverfahren zusammengefasst?

Eine Neubeurteilung ist nach einem Abwesenheitsurteil möglich, wenn die Abwesenheit nicht verschuldet ist. Die Neubeurteilung nach einem Abwesenheitsurteil im Militärprozess heisst Wiederaufnahme. Die Neubeurteilung bei Abwesenheitsurteilen heisst im Verwaltungsstrafverfahren Wiedereinsetzung. Es handelt sich also nur um verschiedene Begriffe für dasselbe Verfahren.

Hinweis: Militärjustizbehörde bei Revision oder Neubeurteilung

In der Rubrik *Verfahrensart* wird bei der **urteilenden Behörde** kein Vollzugskanton eingeblendet, wenn es sich bei der Vorgängerinstanz um eine Militärjustizbehörde handelt. Denn bei einer Revision oder Neubeurteilung, Wiederaufnahme und Wiedereinsetzung nach Abwesenheitsverfahren interessiert nur, welcher Kanton für den Vollzug des aktuellen Grundurteils zuständig ist.

Hinweis: Weshalb wird die Verfahrensart unterschieden?

Ohne spezielle Kennzeichnung des Grundurteils könnte dies für die betreffende Person unliebsame registerrechtliche Konsequenzen haben, weil die Fristberechnung auf das (neuere) Rechtskraftdatum des Revisionsentscheides abstellen würde. Deshalb sieht VOSTRA vor, dass das System in diesen Fällen auf die Rechtskraft des aufgehobenen Grundurteils abstellen soll. Um dies zu ermöglichen, müssen die Parameter des durch die Revision aufgehobenen Grundurteils ebenfalls in VOSTRA erfasst werden.

Angaben zum aufgehobenen Urteil

Handelt es sich bei dem in VOSTRA zu erfassenden Urteil um eine *Revision* oder eine *Neubeurteilung*, *Wiederaufnahme* oder *Wiedereinsetzung nach Abwesenheitsverfahren*, so gelten gemäss StReG besondere Regeln für die Fristenberechnung von Grundurteilen, welche die Erfassung von **Angaben zum aufgehobenen Urteil** (das durch das vorliegende Urteil ersetzt wurde) nötig machen.

Die Eingabemaske zu den *Angaben zum aufgehobenen Urteil* besteht aus den folgenden Pflichtfeldern:

- **Urteilsdatum** des aufgehobenen Grundurteils: Dieses Datum darf nicht vor dem, unter *Allgemeines* angegebenen, *Urteilsdatum* liegen.
- **Eröffnungsdatum** des aufgehobenen Grundurteils: Dieses Datum darf nicht vor dem, unter *Allgemeines* angegebenen, *Eröffnungsdatum* liegen.
- **Rechtskraftdatum** des aufgehobenen Grundurteils: Dieses darf nicht vor dem, unter *Allgemeines* angegebenen, *Rechtskraftdatum* liegen.
- **Urteilende Behörde** des aufgehobenen Urteils:
Bei der Vorgängerinstanz kann es sich um eine andere Behörde handeln als bei derjenigen, welche den Revisionsentscheid gefällt oder die Neubeurteilung, Wiederaufnahme und Wiedereinsetzung nach Abwesenheitsverfahren vorgenommen hat. Deshalb wird hier nicht die in VOSTRA angemeldete Behörde übernommen.

Angaben zu den Delikten

Die **Angaben zu den Delikten** geben darüber Auskunft, **was** der Täter gemacht hat und **wann** er dies gemacht hat. Sie charakterisieren somit den (Ausgangs-) **Tatbestand**, die Tatbestands-**Kombinationsmöglichkeiten**, welche das deliktische Geschehen zusätzlich präzisieren, und die **Begehungszeiten**, also wann die Tat begangen wurde. Angaben zur *Begehungszeit* sind relevant für mögliche Probezeitverletzungen, Rückfallmeldungen und Plausibilitätsprüfungen für Zusatz- und Teilzusatzurteile. In der Rubrik *Angaben zu den Delikten* müssen alle Delikte erfasst werden, für die im Grundurteil **eine Strafe oder Massnahme ausgesprochen worden ist**.

Die Rubrik **Angaben zu den Delikten** besteht demnach aus den folgenden Feldern:

ANGABEN ZU DEN DELIKTEN

☒ Nur neues Recht ☐ Alle

Tatbestand *

Kombinationsmöglichkeiten

Begehungszeiten

Von * Bis

1. Tatbestand:

Der Deliktcode wird aus den folgenden 4 Angaben zusammengesetzt:

- Aus der «Kurzreferenzierung», welche aus der «rechtlichen Referenzierung» gebildet wird, aus der
- «rechtlichen Referenzierung», welche die genaue Fundstelle der relevanten Gesetzesartikel angibt, aus der
- «Bezeichnung der Tathandlung» und aus der
- «Gültigkeitsdauer der rechtlichen Referenzierung».

All diese Elemente können als Suchkriterien verwendet werden, wobei die Reihenfolge nicht relevant ist. Mögliche Treffer werden erst angezeigt, wenn weniger als 200 Einträge vorhanden sind. Ansonsten erscheint der folgende Hinweis:

BEISPIEL

Suchmöglichkeiten

Ein Tatbestand kann mit verschiedenen Möglichkeiten gesucht werden. Es kann entweder nach einem Begriff, wie *Diebstahl*, nach der Kurzbezeichnung STGB139 oder auch nach Kombinationen daraus, etwa *139 Dieb*, gesucht werden. Im Drop-down-Menü kann anschliessend der gewünschte Eintrag ausgewählt werden.

Ist eine Strafjustizbehörde in VOSTRA angemeldet, erscheinen in der Drop-down-Liste von oben nach unten zuerst alle Einträge aus dem StGB. Ist eine Militärjustizbehörde angemeldet, erscheinen zuerst die jeweiligen Einträge aus dem MStGB. Alle weiteren Einträge erscheinen alphabetisch sortiert nach dem jeweiligen Kurzzeichen.

Die Auswahl der angezeigten Deliktcodes kann auf solche erweitert werden, die sich auf altes Recht beziehen, indem der Button **Alle** selektiert wird. Die Deliktcodes nach aktuellem Recht (Button **nur neues Recht**) weisen bei der *Gültigkeitsdauer* kein Enddatum auf.



Wird bei einer ausländischen Person ein *Tatbestand* ausgewählt, der je nach Fall als Katalogtat für eine obligatorische Landesverweisung dienen könnte, wird ein Hinweisfenster angezeigt. Im Hinweisfenster wird dazu aufgefordert, zu prüfen, ob eine Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 StGB vorliegen könnte. Die Hinweisfenster unterscheiden sich je nach gewähltem *Tatbestand* im Inhalt. Wird etwa als Tatbestand Art. 186 StGB ausgewählt, erscheint das folgende spezifische Hinweisfenster:

Der Hinweis besagt, dass ein Hausfriedensbruch nur in Verbindung mit Diebstahl eine Katalogtat für eine obligatorische Landesverweisung darstellt. Falls die Tat in Verbindung mit Diebstahl begangen wurde, muss der entsprechende Tatbestand ausgewählt werden.



Wird ein Tatbestand ausgewählt, der das Fahren in alkoholisiertem Zustand unter Strafe stellt (Strassenverkehrsdelikte), erscheinen zusätzlich zwei Felder zur Erfassung des Alkoholisierungsgrads in *Promille* oder in *Milligramm*. Es kann nur eines der beiden Felder ausgefüllt werden.

Tatbestand *	
SVG912A Art. 91 Abs. 2 Bst. a SVG Fahren eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration i.S. des Strassen	
Alkoholgehalt	
Milligramm	Promille

Auf weitere Besonderheiten, welche nur für einzelne Delikte gelten, wird später näher eingegangen.

Hinweis: Einsehbare Delikte

Bei der Suche nach einem bestimmten Delikt werden nur diejenigen angezeigt, die ausgewählt werden dürfen.

2. Kombinationsmöglichkeiten:

Delikte können mit weiteren Merkmalen (**Kombinationsmöglichkeiten**) ergänzt werden (z.B. Versuch, Anstiftung, mehrfache Begehung). Jede **Kombinationsmöglichkeit** besteht (wie der Tatbestand) aus der «Kurzreferenzierung», der «rechtlichen Referenzierung», der «Bezeichnung der Tathandlung» sowie der «Gültigkeitsdauer der rechtlichen Referenzierung». Es gelten die gleichen Regeln für die Suche und Auflistung wie bei den Tatbeständen (siehe oben). Es gibt Kombinationsmöglichkeiten, die **keine rechtliche Referenzierung** aufweisen (z.B. die Mittäterschaft).

Zu einem Delikt können **mehrere Kombinationsmöglichkeiten** erfasst werden.

Hinweis: Unterscheidung zwischen Kombinationsmöglichkeit und Strafzumessungsgrund:

Strafzumessungsgründe beziehen sich auf das gesamte **Urteil** und werden weiter unten im Text erläutert bzw. weiter unten in der Maske erfasst. Kombinationsmöglichkeiten beziehen sich auf das jeweilige Delikt. Grundsätzlich wird alles, was einem **Delikt** zugeordnet werden kann, als **Kombinationsmöglichkeit** erfasst. Dies ermöglicht eine genauere Zuordnung und bessere Interpretierbarkeit. Was nicht direkt einem spezifischen Delikt zugeordnet werden kann, wird als Strafzumessungsgrund erfasst.

3. Begehungszeiten:

Die Erfassung von *Begehungszeiten* ist notwendig, um Rückfallmeldungen korrekt steuern zu können. Ebenfalls werden *Begehungszeiten* für die Definition von Jugendurteilen benötigt: Wenn alle Begehungszeiten vor das 18. Altersjahr fallen, gilt das Urteil als Jugendurteil. Diese Tatsache wird unter anderem bei der Fristenberechnung verwendet.

Zu einem Delikt können mehrere Begehungszeiten erfasst werden.

Die Begehungszeiten können entweder als vollständiges Datum (tt.mm.jjjj), als Monat und Jahr (mm.jjjj) oder nur als Jahr (jjjj) erfasst werden. Es kann auch eine Zeitdauer (Datum von/bis) als Begehungszeit erfasst werden.

Angaben zu den Sanktionen

Nicht alle in einem Grundurteil ausgesprochenen Sanktionen müssen in VOSTRA erfasst werden. Eintragungspflichtig sind folgende Sanktionstypen:

- **Strafen:** Strafen erkennt man in VOSTRA unter anderem daran, dass sie in der **Bezeichnung keine rechtliche Referenzierung** aufweisen.
Beispiele: «Freiheitsstrafe», «Gemeinnützige Arbeit», «Busse für Erwachsene»
- **Massnahmen:** Massnahmen erkennt man in VOSTRA unter anderem daran, dass sie in der Bezeichnung **auf einen bestimmten Artikel Bezug nehmen**.
Beispiele: «Stationäre Suchtbehandlung nach Art. 60 StGB», «Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB», «Aufsicht nach Art. 12 JStG»
- **Schuldsprüche mit Verzicht auf eine Sanktion:** Diese Rechtsfolgen werden – gleich wie Strafen und Massnahmen – als **Sanktion** in VOSTRA erfasst.
VOSTRA unterscheidet zwei Konstellationen:
 - «Schuldspruch mit Absehen von Strafe»
 - «Keine Zusatzstrafe»

Nicht eintragungspflichtige Sanktionen

Folgende Sanktionen werden beispielsweise nicht eingetragen:

- Veröffentlichung des Urteils
- Einziehung von Vermögen mit einem Bruttowert unter CHF 100'000.–
- Verwendung zugunsten des Geschädigten
- In einem Auslandurteil ausgesprochene Landesverweisung
- Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse gemäss Art. 81 Abs. 3 oder 4 MStG, inkl. dazugehörigen Delikts
- Disziplinarstrafe nach MStG, inkl. dazugehörigen Delikts
- Ordnungsstrafen, inkl. dazugehörigen Ordnungsverstosses

Hinweis: Schuldspruch mit Absehen von Strafe

Wird ein Verbrechen oder Vergehen infolge geringer Schuld oder eine Übertretung mit einem Schuldspruch mit Absehen von Strafe sanktioniert, werden weder dieses Delikt noch die dazugehörige Sanktion in VOSTRA eingetragen. Wenn ein Schuldspruch mit Absehen von Strafe eingetragen wird, muss ein Grund selektiert werden. Ist kein passender Grund vorhanden, ist die Sanktion nicht einzutragen.

Die Rubrik **Angaben zu den Sanktionen** besteht aus den folgenden vier Feldern:

1. die Bezeichnung und die inhaltliche Spezifikation der ausgesprochenen **Sanktionen**,
2. die Auflistung der **Strafzumessungsgründe**, welche im konkreten Fall Einfluss auf Wahl und Höhe der Sanktion haben,
3. die Kennzeichnung von **Zusatzstrafen, Teilzusatzstrafen und Gesamtstrafen** und
4. die Angaben zur **anrechenbaren Haft**, welche bei Strafen zu einer Anrechnung auf die Dauer des Vollzugs der Strafe führen kann.

ANGABEN ZU DEN SANKTIONEN	
Sanktionen * Sanktion *	1
+ Strafzumessungsgründe	2
+ Zusatz-, Teilzusatz-, Gesamtstrafe	3
+ Anrechenbare Haft Dauer Jahre Monate Wochen Tage Stunden	4
☐ Alle Felder aktivieren	

1. Sanktionen

Um eine Sanktion zu erfassen, wird beim Feldbereich **Sanktionen** per **+** die Erfassungsmaske geöffnet. Alle *Sanktionen* werden über die gleiche Maske erfasst. Diese Maske besteht aus den folgenden zwei Teilen:

- **Sanktionsbezeichnung:** Ein Grundurteil kann **mehrere** Strafen oder Massnahmen enthalten.

The screenshot shows a form titled 'Sanktionen *'. It has a search bar with 'Busse' entered. Below the search bar, a list of results is shown, with 'Busse nach Jugendstrafrecht' selected. The form also includes fields for 'Betrag' (amount) and 'Währung' (currency), with 'CHF' selected.

In der **Auswahlliste** werden alle Sanktionen aufgeführt, die in VOSTRA erfasst werden können.



Eine Sanktion Landesverweisung darf pro Grundurteil höchstens einmal vorkommen.

- **Zusatzfelder** (abhängig von der ausgewählten **Sanktion**)

Sobald die **Sanktion** ausgewählt wurde, passt sich die Eingabemaske an und zeigt jene Zusatzfelder an, die für die vollständige Erfassung **maximal nötig** sind. Manche Zusatzfelder sind abhängig von der Betätigung einer weiteren Auswahl (z.B. in Bezug auf die **Vollzugsform**).

The screenshot shows the 'Sanktionen *' form with 'Busse nach Jugendstrafrecht, CHF 1000.00, unbedingt vollziehbar' selected. Below this, the 'Sanktion *' field is filled with 'Busse nach Jugendstrafrecht'. The 'Höhe *' field is set to '1000' and the 'Währung *' field is set to 'CHF'. The 'Vollzugsform *' field has three radio buttons: 'bedingt', 'unbedingt' (which is selected), and 'teilbedingt'. A pink callout box on the right side of the form contains the text: 'Zusatzfelder für die Sanktion «Busse nach Jugendstrafrecht» gemäss den Komponenten Betrag und Vollzugsform Sanktion'.

Unterschiedliche Angaben je nach Sanktion

Jede Sanktion hat bestimmte Spezifika, daher werden je nach Sanktionsauswahl unterschiedliche Zusatzfelder eingeblendet. Folgende drei Sanktionen dienen als Beispiel:

Freiheitsstrafe: Sanktion für Vergehen und Verbrechen, die im Entzug der Freiheit besteht. Sie kann bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden. Es handelt sich um eine reine Erwachsenenstrafe. Die Dauer der Freiheitsstrafe beträgt in der Regel 6 Monate; die Höchstdauer beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslänglich.

Busse: Sanktion bei Übertretungen oder als Verbindungsbusse zu einer bedingt ausgesprochenen Strafe. Der Höchstbetrag der Busse beträgt CHF 10'000.– und ist immer zu vollziehen, d.h., sie kann nicht bedingt ausgesprochen werden. Reine Übertretungsurteile können nur eingetragen werden, wenn die Busse mindestens CHF 5001.– beträgt und keine Probezeit besteht. Jede ausgesprochene Busse wird einzeln erfasst inkl. der Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe, da diese aus der Busse nicht abgeleitet werden kann. Bei Jugendlichen kann die Busse dagegen mit einer Probezeit ausgesprochen und eingetragen werden (dieser Fall ist nur bei StGB-Delikten anwendbar).

Geldstrafe: Sanktion bei Vergehen oder Verbrechen. Sie kann bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden. Zahl und Höhe des Tagessatzes sind im Urteil festgehalten. Das Gericht bestimmt die Zahl der Tagessätze nach dem Verschulden des Täters. Die Höhe des Tagessatzes wird nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters zum Zeitpunkt des Urteils festgelegt.

Zusatzfelder Vollzugsform bedingt oder teilbedingt

Wird die Vollzugsform **bedingt** oder **teilbedingt** ausgewählt, erscheinen verschiedene Zusatzfelder betreffend die Probezeit. Die Probezeit kann in «Jahren», «Monaten» oder «Eröffnungsdatum / Beginn (von...)» (z.B. 31. 10. 2023) eingegeben werden. Die Probezeit beträgt mindestens 2 Jahre und maximal 5 Jahre. Auch bei Jugendurteilen sind Probezeiten möglich. Es können zudem folgende **Zusätzliche Anordnungen** gesprochen werden:

- Die **Bewährungshilfe** wird vom Richter angeordnet und demzufolge nur eingetragen, wenn sie explizit im Urteil erwähnt wird.
- Die **Begleitperson** ist nur für Jugendliche vorgesehen. Bei der **Begleitperson** und der **persönlichen Betreuung** handelt es sich nicht um das Gleiche. Die persönliche Betreuung muss als eigene Sanktion erfasst werden, wohingegen eine Begleitperson nur dann angeordnet wird, wenn ein Freiheitsentzug als Sanktion ausgesprochen wurde. Letztlich muss aber das Urteil 1:1 in VOSTRA abgebildet werden. Sollte es also ein Urteil geben, bei dem eine Begleitperson angeordnet wurde, obwohl gar kein Freiheitsentzug als Sanktion ausgesprochen wurde, so muss dies entsprechend in VOSTRA erfasst werden.
- Die **Weisung** wird vom Richter angeordnet und demzufolge nur eingetragen, wenn sie explizit auf dem Urteil angegeben wird. Eine Weisung kann z.B. die Aufforderung sein, einmal in der Woche einen Anti-Aggressionskurs aufzusuchen.
- Das Gericht kann eine vollzugsbegleitende **ambulante Betreuung** anordnen.

2. Strafzumessungsgründe

Bei **Strafzumessungsgründe(n)** handelt es sich um strafe erhöhende oder strafmindernde Angaben zur Strafe. **Strafzumessungsgründe** weisen einen engen Bezug zu den schon beschriebenen **Kombinationsmöglichkeiten** auf. Denn mit diesen Angaben soll auf besondere Umstände aufmerksam gemacht werden, die im Einzeltatbestand noch nicht zum Ausdruck gekommen sind. Grundsätzlich könnte jede Kombinationsmöglichkeit auch als Strafzumessungsgrund interpretiert werden. Um Doppelspurigkeit in VOSTRA zu vermeiden, werden diejenigen **Strafzumessungsgründe, die klar einem Delikt zugewiesen werden können, bei den Kombinationsmöglichkeiten geführt**. Demnach verbleiben als echte **Strafzumessungsgründe** nur diejenigen Einträge, die sich auf mehrere Delikte bzw. auf das Grundurteil als Ganzes beziehen.

Die Erfassungsmaske der Strafzumessungsgründe setzt sich aus einem Header und dem Feld Strafzumessungsgrund zusammen:

Strafzumessungsgründe

Art. 49 Abs. 2 StGB Strafzumessung infolge gleichartiger Strafen (retrospektive Konkurrenz)

Drop-down-Feld
Strafzumessungsgrund

Strafzumessungsgrund *

Art. 49 Abs. 2 StGB Strafzumessung infolge gleichartiger Strafen (retrospektive Konkurrenz) 01.01.2007 -

+	Art. 29 Abs. 1 BV	Strafmilderung infolge Verletzung des Beschleunigungsgeb	01.01.2000
+	Art. 34 Abs. 1 JSiG	Strafzumessung infolge gleichartiger Strafen (echte Konkur	01.01.2007
Zusat	Art. 42 Bst. a Ziff. 1 MStG	Strafmilderung infolge achtenswerter Beweggründe	01.01.2007
+	Art. 42 Bst. a Ziff. 2 MStG	Strafmilderung infolge schwerer Bedrängnis	01.01.2007
Anrec	Art. 42 Bst. a Ziff. 3 MStG	Strafmilderung infolge schwerer Drohung	01.01.2007

Dauer

– Strafzumessungsgrund:

Bei der Bezeichnung eines *Strafzumessungsgrundes* können folgende Elemente unterschieden werden:

- **Rechtliche Referenzierung:** Diese erfolgt nach den üblichen Regeln. Die rechtliche Referenzierung wird in den Header übernommen.
- **Bezeichnung:** Die Bezeichnung wird ebenfalls in den Header übernommen.
- **Gültigkeitsdauer:** Diese bezieht sich auf die rechtliche Referenzierung und besagt, von wann bis wann der zitierte Gesetzesartikel geltendes Recht war.

3. **Zusatz-, Teilzusatz- bzw. Gesamtstrafe**

Mit dem Feldbereich **Zusatz-, Teilzusatz- bzw. Gesamtstrafe** hat das Gericht die Möglichkeit, zu einer ausgesprochenen und rechtskräftigen Sanktion nachträglich eine allfällige Erhöhung dieser bereits rechtskräftigen Sanktion auszusprechen. Das Gericht kann auch bedingte oder teilbedingte Strafen widerrufen, um mit der neuen Strafe eine Gesamtstrafe zu bilden. Für die Bearbeitung der **Zusatz-, Teilzusatz- bzw. Gesamtstrafe** können die jeweiligen Buttons aktiviert werden und je nach Auswahl weitergehende Felder geöffnet werden:

- Die Checkbox-Liste *zum Grundurteil vom ...* (bei allen drei Buttons) und bedingten Entlassungen des Dossiers (nur wenn der Button *Gesamtstrafe* aktiv ist).
- Es werden diejenigen *Grundurteile* und *bedingten Entlassungen* zur Auswahl angezeigt, deren Urteilsdatum bzw. Entscheiddatum älter ist als das neu eingetragene Urteil. Die Referenzierung erfolgt mit Angabe von «Urteilsdatum», «urteilender/entscheidender Behörde» und dem «Aktenzeichen». Im Detail gilt:
 - **Zusatzstrafen** und **Teilzusatzstrafen** sind immer mit einem oder mehreren *Grundurteilen* verhängt.

Zusatzstrafe zum Grundurteil vom 27.04.2018 (Strafgericht Basel-Stadt)

☒ Zusatzstrafe ☐ Teilzusatzstrafe ☐ Gesamtstrafe

zum Grundurteil vom...

☒ 27.04.2018, Strafgericht Basel-Stadt, Modul 06_2

☐ zu nicht eintragungspflichtigem Grundurteil

- Die Gesamtstrafen können mit einem oder mehreren Grundurteilen und/oder bedingten Entlassungen verhängt sein.

Gesamtstrafe zum Grundurteil vom 27.04.2018 (Strafgericht Basel-Stadt) und betrifft bedingte Entlassung vom 08.06.2018 (Amt für Justizvollzug / Strafvollzug)

☐ Zusatzstrafe ☐ Teilzusatzstrafe ☒ Gesamtstrafe

☒ zum Grundurteil vom...

☒ 27.04.2018, Strafgericht Basel-Stadt, Modul 06_2

☐ zu nicht eintragungspflichtigem Grundurteil

☒ betrifft bedingte Entlassung vom...

☒ 08.06.2018, Amt für Justizvollzug / Strafvollzug, Modul 06_2 NEN

- Eine Zusatz-, Teilzusatz- oder Gesamtstrafe kann auch zu einem nicht eintragungspflichtigen Urteil ausgesprochen worden sein. Auch dies kann per Aktivierung der betreffenden Checkbox angegeben werden.

Teilzusatzstrafe zu nicht eintragungspflichtigem Grundurteil

☐ Zusatzstrafe ☒ Teilzusatzstrafe ☐ Gesamtstrafe

zum Grundurteil vom...

keine anderen Grundurteile vorhanden

☒ zu nicht eintragungspflichtigem Grundurteil

Gesamtstrafe

Die betroffenen Urteile A und B müssen eine laufende Probezeit haben. Der Richter hat nun die Möglichkeit, in Urteil C eine Gesamtstrafe auszusprechen. Die eingetragene Person wurde in den Urteilen A und B je zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt. Im vorliegenden Fall C soll die Person nun zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt werden. Der Richter ändert nun die Strafen der Urteile A und B von Geldstrafen zu Freiheitsstrafen um, wobei die Anzahl Tagessätze der Geldstrafe in jeweils einen Tag Freiheitsstrafe umgerechnet werden. Die Sanktionen aus den Urteilen A, B und C ergeben somit zusammen eine Gesamtfreiheitsstrafe. Im hier beschriebenen Beispiel müssen die Urteile A und B widerrufen werden. Dafür ist ein Widerrufs-NEN (mehr zu NEN im Kapitel über Nachträgliche Entscheide) einzutragen, auch wenn das im Urteil nicht explizit erwähnt wird.

Gesamtstrafe zum Grundurteil vom 30.01.2020 (Strafgericht Basel-Stadt) und vom 27.04.2018 (Strafgericht Basel-Stadt)

☐ Zusatzstrafe ☐ Teilzusatzstrafe ☒ Gesamtstrafe

☒ zum Grundurteil vom...

- ☒ 30.01.2020, Strafgericht Basel-Stadt, Modul 06_1
- ☒ 27.04.2018, Strafgericht Basel-Stadt, Modul 06_2

Gesamtstrafe bei Reststrafe aus bedingter Entlassung

Ist bei Urteil A eine bedingte Entlassung eingetragen, kann es vorkommen, dass die Person aus dem Freiheitsentzug entlassen wird und sich während der Probezeit nicht bewährt. Als Folge kann sie in den Strafvollzug zurückversetzt werden. Die Reststrafe aus Urteil A bildet zusammen mit dem allenfalls neu ergangenen Urteil B eine Gesamtstrafe. Bei Urteil A ist ein Folge-NEN-Widerruf einzutragen.

4. Anrechenbare Haft

Im Feldbereich **anrechenbare Haft** soll vermerkt werden, **wie lange** jemand während der Durchführung des Strafverfahrens, **bis das Urteil gefällt wurde**, bereits **inhaftiert** gewesen ist. Denn diese Haftzeiten werden später im Vollzug auf die Dauer der Strafe angerechnet. Erfasst werden alle bekannten Haftdauern, soweit sie sich aus dem Urteil ergeben.

Diese Angaben werden aber nicht nur von den Vollzugsbehörden benötigt, sie sind auch wichtig für das Bundesamt für Statistik (BFS) zur Erstellung von Vollzugsstatistiken über die effektive Dauer des Strafvollzugs in der Schweiz.

In den folgenden Feldern wird die Gesamtdauer der im Grundurteil ausgewiesenen Haftzeiten bis zur Urteilsfällung erfasst, welche der betroffenen Person auf ihre Strafe angerechnet werden.

Anrechenbare Haft

Dauer

Jahre Monate Wochen Tage Stunden ☐ Alle Felder aktivieren

- Die **Dauer** der anrechenbaren Haft kann in *Jahren, Monaten, Wochen, Tagen* und *Stunden* erfasst werden.

Nachdem alle Angaben zum Grundurteil erfasst worden sind, wird das Urteil mit einem Klick auf den Button *Speichern* gespeichert, bevor die Urteilkopien angefügt werden.

Hinweis: Angaben zur anrechenbaren Haft fehlen

Wenn im Grundurteil entsprechende Angaben fehlen, hat die erfassende Behörde keine zusätzlichen Recherchen anzustellen. Da die Information hauptsächlich für statistische Zwecke benötigt wird, wird die Erfassung bewusst so einfach wie möglich gehalten (auch die einzelnen Haftformen müssen nicht angegeben werden).

Kopien des Grundurteils

Bei **schweizerischen Grundurteilen** (und Nachträglichen Entscheiden) **gegen Erwachsene** muss jeweils eine **Kopie des ungeschwärzten Originalurteils** in VOSTRA abgelegt werden. Eine Unterschrift ist nicht notwendig. **Die Erfassung von Kopien von Jugendurteilen ist gesetzlich nicht erlaubt**, da diese Urteile meistens viele Angaben zum Umfeld der Jugendlichen aufweisen und somit Daten über Leute enthalten, die selbst nicht strafregisterrelevant sind.

Zuständig für die Erfassung ist diejenige Behörde, welche das *Grundurteil* in VOSTRA angelegt hat. Nur diese Behörde darf die entsprechenden Dokumente hochladen oder löschen. Die Urteilskopien stehen **ausschliesslich für Behörden mit Zugangsprofil B1** zur Einsicht offen.

Beim Hochladen einer elektronischen Kopie werden vom System automatisch folgende Systemdaten angelegt:

- **Dokument-ID** der Kopie
- **Dateiname** gemäss Quelldatei
- **Name und Vornamen des erfassenden Benutzers**
- **Erfassungsdatum**

Eine elektronische Kopie kann als **PDF-, PNG-, JPG- oder JPEG-Datei hochgeladen werden**. Eine Datei darf **nicht grösser sein als 25 MB**. Ist ein Dokument grösser als 25 MB, muss es in mehrere Dateien gesplittet und mit Teil 1 / Teil 2 / Teil 3 usw. beschriftet hochgeladen werden. Die Kopien können entweder **per Drag-and-drop** aus der jeweiligen Fachanwendung nach VOSTRA oder durch Klick auf den Button **Dokument hierhin ziehen oder hineinklicken** via Datei-Explorer importiert werden.

Anrechenbare Haft

Dauer

Jahre Monate Wochen Tage Stunden ☐ Alle Felder aktivieren

Kopieren

Dokument-ID	Datei Name	Erfassung durch

Hinweis: Zum Originalurteil sind mehrere Dokumente vorhanden

Es können **auch mehrere Dokumente** abgelegt werden. Grundsätzlich müssen stets diejenigen Dokumente abgelegt werden, die zum Verständnis des eingetragenen Grundurteils wichtig sind. Mehrere Dokumente kann es z.B. geben, wenn es zu einem Grundurteil noch einen Berichtigungsbeschluss gibt oder wenn in einem Urteil auf einen teilrechtskräftigen Vorgängerentscheid verwiesen wird.

Kopien können erst nach dem Speichern der Grundurteil-Daten in VOSTRA erfasst werden. Dies wurde so gelöst, damit eine fehlende Grundurteil-Kopie das Erfassen eines Grundurteils nicht verhindert. Jede Behörde erhält regelmässig einen Report über alle Urteile, bei denen die Kopien noch fehlen. Diese sind zeitnah einzutragen. Bevor das Dossier geschlossen wird, muss ausserdem überprüft werden, ob das dazugehörige hängige Strafverfahren im Dossier schon gelöscht wurde.

GRUNDURTEIL LÖSCHEN

Ein Grundurteil kann durch die urteilende Behörde jederzeit mutiert oder aus VOSTRA entfernt werden. Der Button **Löschen** für die Entfernung findet sich zuoberst in der Erfassungsmaske des entsprechenden Grundurteils.

A screenshot of a software interface showing a light gray rectangular area. On the right side of this area, there are three buttons: a blue button labeled 'Speichern', a pink button labeled 'Löschen', and a white button labeled 'NEN erfassen'.

Das Löschen kann zur Folge haben, dass ein Dossier komplett entfernt wird. Sind Nachträgliche Entscheide an einem Grundurteil angehängt, werden diese mit dem Grundurteil mitgelöscht, ausser sie referenzieren auf ein weiteres Grundurteil. In diesem Fall wird nur die Referenzierung gelöscht. Alle Kopien, die am Grundurteil hängen, werden gelöscht. Eine manuelle Löschung sollte nur im Fehlerfall vorgenommen werden. Grundsätzlich berechnet VOSTRA die gesetzlich geltenden Löschfristen und entfernt die Urteile automatisch beim Erreichen des Löschdatums.

NACHTRÄGLICHE ENTSCHEIDE (NEN)

Über die Nachträglichen Entscheide können Strafen oder Massnahmen abgeändert werden.

Ein Nachträglicher Entscheid ergeht immer im Nachgang zu einem Grundurteil und ist mit diesem eng verknüpft. Inhaltlich geht es bei einem Nachträglichen Entscheid immer um die Frage der Sanktionierung. Ein Nachträglicher Entscheid kann die im Grundurteil angeordneten Strafen oder Massnahmen abändern oder deren Auswirkungen auf den Vollzug neu definieren. Nachträgliche Entscheide sind zum Teil eigenständige strafrechtliche Entscheide, manchmal sind es aber auch nur einzelne Beschlüsse im Dispositiv eines Grundurteils (soweit es um die Konsequenzen für die Sanktionen in einem anderen Grundurteil geht). So oder so werden sie registerrechtlich als eigenständige Datenkategorie behandelt. Nicht jeder Nachträgliche Entscheid wird in VOSTRA erfasst. Nur auswählbare NEN sind eintragungspflichtig.

Aufgrund von Nachträglichen Entscheiden werden die Fristenberechnung, aber auch diverse Meldungen gesteuert. Daher ist es wichtig, diese immer zeitnah und korrekt einzutragen, um Folgeaufträge zu vermeiden. Nachträgliche Entscheide sind innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Feststellung des Eintritts der Rechtskraft des Nachträglichen Entscheides in VOSTRA einzutragen.

 Nachträgliche Entscheide zu Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverboten

Nachträgliche Entscheide zu Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverboten werden ausschliesslich durch das Bundesamt für Justiz eingetragen. Diese Entscheide sollen in elektronischer Form an vostra@bj.admin.ch übermittelt werden.

Aktuell

Strafregister

Auslandbestellungen

Staatsanwaltschaft Frauenfeld

Durchführung eines Strafverfahrens

Zeeman, Pieter, 28.08.1944

Dossier-ID: 500000230

AHV-Nr:

Ihr Aktenzeichen

Identitäten

Hängige Strafverfahren

Grundurteile & nachträgliche Entscheide

15.06.2022

Modul 07 NEN-1

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland

NEN

N-W

26.08.2022

TG 1234-2022

Staatsanwaltschaft Frauenfeld

Vollzug der Sanktionen

Nachträglicher Entscheid

Speichern

Löschen

Zusätzlicher NEN zu GU erfassen

ALLGEMEINES

Entscheiddatum *

26.08.2022

Entscheidende Behörde *

Staatsanwaltschaft Frauenfeld

Aktenzeichen *

TG 1234-2022

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides

W **Widerrufen**

betrifft die Sanktion *

Geldstrafe

☐ Aufschub des Vollzugs der Strafe zu Gunsten dieser Massnahme

Massnahme

☐ Kein NEN betreffend Nichtbewährung

«Kein NEN betreffend Nichtbewährung» liegt vor, wenn der NEN ausgesprochen wurde, ...

- weil Bewährungshilfe «nicht durchführbar» oder «nicht erforderlich» war;
- weil Weisungen «nicht durchführbar» oder «nicht erforderlich» waren;
- weil ausserhalb der Probezeit ein Tätigkeitsverbot bzw. Kontakt und Rayonverbot (TKR) missachtet wurde;
- weil ausserhalb der Probezeit ein Verstoß gegen die (für das TKR angeordnete) Bewährungshilfe vorliegt.

KOPIEN DES NACHTRÄGLICHEN ENTSCHEIDES

NEN IST IN DEN FOLGENDEN ENTSCHEID-DOKUMENTEN ENTHALTEN * :

keine Entscheid-Dokumente vorhanden

Dokument hierhin ziehen oder hinein klicken

Dokument-ID	Datei Name	Erfassung durch	Erfassungsdatum

Bei der Bearbeitung eines Nachträglichen Entscheides sind folgende **Rubriken** zu unterscheiden:

- Allgemeines**
- Spezifische Zusatzfelder der Nachträglichen Entscheide**
- Kopien des Nachträglichen Entscheides**
- Eintrag im Navigationsbaum**

Benutzerhandbuch VOSTRA | Dossierführung | Einträge | Nachträgliche Entscheide (NEN) 109

PFLICHTFELDER

Für jeden Nachträglichen Entscheid und Folge-Nachträglichen Entscheid müssen minimal die folgenden vier Pflichtfelder bearbeitet werden:

- **Entscheiddatum:** Dieses Datum darf nicht in der Zukunft liegen.
- **Entscheidende Behörde:** Bei der Neuerfassung eines Nachträglichen Entscheids wird automatisch diejenige Behörde übernommen, mit der sich die Benutzerin oder der Benutzer zuvor in VOSTRA angemeldet hat.
- **Aktenzeichen:** Hier wird das Kürzel erfasst, welches im Geschäftsverwaltungssystem der entscheidenden Behörde für den jeweiligen *Nachträglichen Entscheid* verwendet wird. Soll kein Aktenzeichen erfasst werden, kann ein Bindestrich (-) eingegeben werden.
- **Nachträglicher Entscheid:** Hier kann die Bezeichnung des Nachträglichen Entscheids erfasst werden. Die Bezeichnung wird dazu aus einer vorhandenen Liste ausgewählt. Jeder Bezeichnung ist zusätzlich ein Kürzel zugeordnet.
- **Mit der Auswahl des Nachträglichen Entscheids werden auch allfällige zusätzliche Merkmale eingeblendet.**

Hinweis: Was ist ein Folge-NEN?

Bei einem Folge-NEN handelt es sich um einen Nachträglichen Entscheid eines Nachträglichen Entscheids. Wenn etwa eine inhaftierte Person auf Probe entlassen wird, so handelt es sich bei der Entlassung auf Probe um einen Nachträglichen Entscheid. Wird die Person während ihrer Probezeit rückfällig und wird deshalb abermals inhaftiert, handelt es sich bei der erneuten Inhaftierung bspw. um einen Folge-NEN.

Hinweis: Umgang mit NEN und Folge-NEN

NEN und Folge-NEN sind grundsätzlich genau gleich zu behandeln, weshalb im Folgenden nur NEN beschrieben werden. Wenn es betreffend Folge-NEN Abweichungen gibt, dann wird dies explizit erwähnt. Wird in VOSTRA ein NEN eingetragen, der eine Probezeit enthält, müssen Entscheide, die auf diese Probezeit Bezug nehmen, als Folge-NEN eingetragen werden. **Somit können nur NEN mit Probezeitbezug einen Folge-NEN haben.** Für alle anderen NEN wird der Button Folge-NEN deshalb nicht eingeblendet.

NEN UND FOLGE-NEN ERFASSEN

Ein NEN wird auf der **Grundurteils-Maske** mit dem Button *NEN erfassen* erstellt. Im Normalfall gehört ein NEN zu genau diesem Grundurteil. Soll ein weiterer NEN erfasst werden, kann dies ebenfalls direkt auf der Grundurteils-Maske getan werden. Dazu wird der Button *Zusätzlicher NEN zu GU erfassen* angeklickt. Soll bei einem NEN betreffend die Probezeit ein Folge-NEN erfasst werden, kann dies mit dem Button *Folge-NEN erfassen* getan werden.

The image shows two UI elements from the VOSTRA system. The top one is a 'Grundurteil' (Basic Judgment) entry field with a dropdown arrow, a 'Speichern' (Save) button, a 'Löschen' (Delete) button, and a 'NEN erfassen' (Record NEN) button. The bottom one is a 'Nachträglicher Entscheid' (Subsequent Decision) entry field with a dropdown arrow, a 'Speichern' (Save) button, a 'Löschen' (Delete) button, a 'Zusätzlicher NEN zu GU erfassen' (Record additional NEN to GU) button, and a 'Folge-NEN erfassen' (Record subsequent NEN) button.

 Es sind folgende Spezialfälle zu beachten:

- **Bedingte Entlassung und Begnadigung:** Diese NEN können gleichzeitig mehreren Grundurteilen zugeordnet sein. VOSTRA referenziert diese NEN auf alle Grundurteile, welche in der Komponente *Bezieht sich auf folgende Grundurteile* ausgewählt wurden. Der NEN kann anschliessend bei allen referenzierten Grundurteilen weiterbearbeitet werden, die Änderungen werden überall übernommen.
- Wird ein Folge-NEN auf einer «Bedingten Entlassung / Begnadigung» erstellt, die sich auf mehrere Grundurteile bezieht, wird er automatisch überall angehängt.

ELEKTRONISCHE KOPIEN ERFASSEN BEI NEN

BEISPIEL

Bedingte Entlassung aus Freiheitsstrafe

Freiheitsstrafen aus verschiedenen Grundurteilen müssen gemeinsam vollzogen werden. Es gibt aber nur einen Entscheid betreffend «BE Bedingte Entlassung». Dieser wird unter Berücksichtigung der aneinandergehängten Gesamtdauer aller zu vollziehenden Freiheitsstrafen ausgesprochen. Daher wird im Entscheid «BE Bedingte Entlassung» angegeben, auf welche Grundurteile sich dieser NEN bezieht.

Die Bearbeitung von elektronischen Kopien bei Nachträglichen Entscheiden erfolgt **nach den gleichen Regeln wie beim Grundurteil.**

Nachträglicher Entscheid ⓘ

+ Speichern LÖSCHEN Zusätzlicher NEN zu GU erfassen Folge-NEN erfassen

ALLGEMEINES

Erlassungsdatum: 08.08.2018 ⓘ

Entscheidende Behörde: Amt für Justizvollzug / Strafvollzug ▼

Erreichte(n): Modul 06_2 NEN

Benennung des nachträglichen Entscheides

BE Bedingte Entlassung

Bezieht sich auf folgende Grundurteile *

- ☐ 26.08.2022, Cour de Justice Genève, GE 1234-2022
- ☐ 26.08.2022, Staatsanwaltschaft Lenzburg - Aarau, AG 1234-2022
- ☐ 26.08.2022, Ministero pubblico del canton Ticino Lugano, TI 1234-2022
- ☐ 30.01.2020, Strafgericht Basel-Stadt, Modul 06_1
- ☒ 27.04.2018, Strafgericht Basel-Stadt, Modul 06_2

(Urteilsdatum, Urteilende / entscheidende Behörde, Aktenzeichen)

Art der Strafe: Freiheitsstrafe ▼

Erlassungsdatum: 13.07.2018 ⓘ

Reststrafe: ☒ Reststrafe ☐ keine Reststrafe ☐ keine Angaben vorhanden

Dauer *

Jahre: Monate: Wochen: 255 Stunden: ☐ Alle Feiertage aktivieren

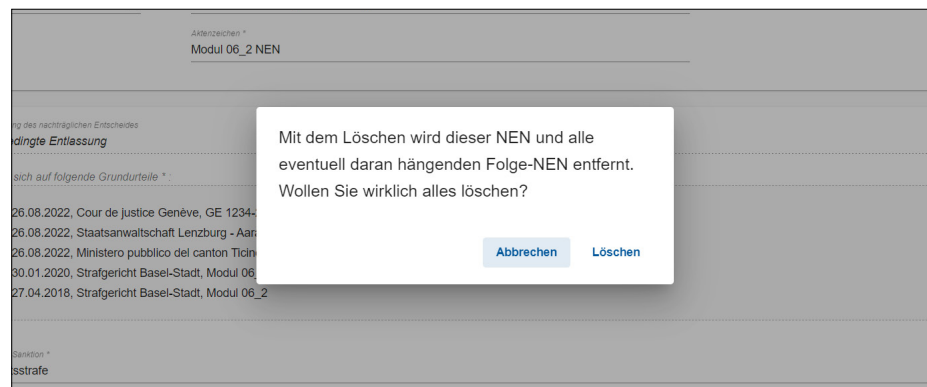
NEN UND FOLGE-NEN VERWALTEN

Sobald ein NEN einmalig gespeichert wurde, kann das Feld *Nachträglicher Entscheid*, welches zur Bezeichnung des Nachträglichen Entscheids dient, nicht mehr geändert werden, weil darüber die zusätzlich eingeblendeten Felder gesteuert werden. Alle weiteren Felder können durch die **erfassende Behörde** auch nachträglich mutiert werden.

Bei NEN, welche bei mehreren Grundurteilen referenziert wurden, kann die Bearbeitung auf einem beliebigen Eintrag erfolgen, die Änderung wird überall übernommen.

NEN UND FOLGE-NEN LÖSCHEN

Ein NEN wird automatisch nie einzeln gelöscht. Aufgrund der Fristenberechnung wird stets das gesamte Grundurteil berechnet und gelöscht. Ein NEN kann durch die entscheidende Behörde jederzeit manuell aus VOSTRA entfernt werden. Wird ein NEN gelöscht, zu dem eine Folge-NEN erfasst wurde, wird der Folge-NEN ebenfalls gelöscht. Vor dem Ausführen der Löschung erscheint folgendes Hinweisfenster:



Bei den NEN **Bedingte Entlassung** und **Begnadigung** werden beim Löschen des NEN alle Einträge dieses NEN gelöscht, unabhängig davon, bei welchem Grundurteil der NEN angehängt ist. Wenn aber ein Grundurteil, welches einen solchen NEN angehängt hat, gelöscht wird, dann wird nur die Referenzierung zu diesem Grundurteil gelöscht, an allen anderen Orten bleibt der NEN bestehen.

DIE EINZELNEN NACHTRÄGLICHEN ENTSCHEIDE IM ÜBERBLICK

Die verschiedenen Nachträglichen Entscheide, welche in VOSTRA erfasst werden können, werden im Folgenden jeweils kurz vorgestellt.

Absehen vom Vollzug Reststrafe (AVR)

Auf den Vollzug der Reststrafe wird verzichtet, wenn beispielsweise die stationäre Massnahme erfolgreich abgeschlossen wurde. Unter Dauer wird die Reststrafe erfasst.

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *					
AVR Absehen vom Vollzug der Reststrafe					
Dauer *					
Jahre	Monate	Wochen	Tage	Stunden	☐ Keine Angaben vorhanden. ☐ Alle Felder aktivieren

Amnestie (A)

Die geregelte strafrechtliche Amnestie ist ein Verzicht des Staates auf die Strafverfolgung oder den Strafvollzug gegenüber einer bestimmten Gruppe von Delinquenten. Sie unterscheidet sich insofern von der Begnadigung, als dass sie ausgesprochene Strafen kollektiv erlässt bzw. zur kollektiven Einstellung noch hängiger Verfahren führt. Amnestien sind in der Schweiz sehr selten. Falls eine Amnestie zur Entlassung aus dem Strafvollzug führt, sind diese Angaben so zu erfassen, damit der Neubeginn des Fristenlaufs für allfällig vorhandene Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbote starten kann.

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *	
A Amnestie	
☐ Amnestie führt direkt zur Entlassung aus dem Strafvollzug	
Diese Angabe ist nötig, falls ein Freiheitsstrafe oder eine Freiheits-, Gefängnis- oder Zuchthausstrafe als neue mildere Strafe ausgesprochen wurde. Mit dieser Angabe kann der Neubeginn des Fristenlaufs für ein Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot gegen Erwachsene automatisch berechnet werden (Art. 67 c Abs. 3 StGB).	

Änderung der Massnahme (AeM)

Begeht eine bedingt entlassene Person während der Probezeit eine Straftat und die Gefahr, der die Massnahme begegnen soll, besteht somit unter Umständen fort, so kann das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht nach Anhörung der Vollzugsbehörde die Massnahme aufheben und – sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind – eine neue Massnahme anordnen. Dies wird in VOSTRA als «Änderung der Massnahme» erfasst.

Die zu ändernde Massnahme kann ausgewählt werden. Es werden nur in einem Urteil vorerfasste Massnahmen angezeigt. Die neue Massnahme wird eingetragen und die Angaben zur Reststrafe werden erfasst. Falls eine Reststrafe vorhanden ist, muss definiert werden, wie mit der restlichen Strafe verfahren wird (Vollzug, Aufschub des Vollzugs etc.).

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *					
AeM Änderung der Massnahme					
Aufgehobene Massnahme *					
☒ ambulante Behandlung nach Art. 63 StGB					
Neu angeordnete Massnahme *					
☒ Reststrafe ☐ keine Reststrafe ☐ keine Angaben vorhanden					
Dauer *					
Jahre	Monate	Wochen	Tage	Stunden	☐ Alle Felder aktivieren
Strafvollzug *					
☐ Aufschub des Vollzugs der Strafe zu Gunsten dieser Massnahme Eingabe notwendig					
☐ Absehen vom Vollzug der Strafe					
☐ Vollzug der Strafe					
☐ Bedingter Vollzug der Strafe					

Aufhebung der Massnahme (AuM)

Eine Massnahme wird aufgehoben, wenn:

- Deren Durch- oder Fortführung als aussichtslos erscheint.
- Die Höchstdauer der Massnahme erreicht worden ist und die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung nicht gegeben sind.
- Eine geeignete Einrichtung nicht oder nicht mehr existiert.

Bei diesem NEN werden die im Urteil gesprochenen Massnahmen automatisch aufgelistet. Es kann ausgewählt werden, welche Massnahme aufgehoben werden soll:

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *

AuM Aufhebung der Massnahme

Aufgehobene Massnahme *

☒ ambulante Behandlung nach Art. 63 StGB

Entlassungsdatum *

☒ Reststrafe ☐ keine Reststrafe ☐ keine Angaben vorhanden

Dauer *

Jahre

Monate

Wochen

Tage

Stunden

.....

☐ Alle Felder aktivieren

Strafvollzug *

☐ Absehen vom Vollzug der Strafe Eingabe notwendig
☐ Vollzug der Strafe
☐ Bedingter Vollzug der Strafe

Anordnung einer Weisung (AnW)

Die Weisungen, welche das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde dem Verurteilten für die Probezeit erteilen kann, betreffen insbesondere die Berufsausübung, den Aufenthalt, das Führen eines Motorfahrzeuges, den Schadenersatz sowie die ärztliche und psychologische Betreuung. Dabei handelt es sich um einen einfachen NEN, zu dem keine zusätzlichen Informationen erfasst werden müssen.

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *

AnW Anordnung einer Weisung

☐ Kein NEN betreffend Nichtbewährung

«Kein NEN betreffend Nichtbewährung» liegt vor, wenn der NEN ausgesprochen wurde, ...

- weil Bewährungshilfe «nicht durchführbar» oder «nicht erforderlich» war;
- weil Weisungen «nicht durchführbar» oder «nicht erforderlich» waren;
- weil ausserhalb der Probezeit ein Tätigkeitsverbot bzw. Kontakt und Rayonverbot (TKR) missachtet wurde;
- weil ausserhalb der Probezeit ein Verstoß gegen die (für das TKR angeordnete) Bewährungshilfe vorliegt.

Änderung der Weisung (AeW)

Mit diesem NEN kann eine angeordnete Weisung geändert werden. Zu diesem NEN müssen keine zusätzlichen Angaben erfasst werden.

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *
AeW Änderung der Weisung

☐ Kein NEN betreffend Nichtbewährung

«Kein NEN betreffend Nichtbewährung» liegt vor, wenn der NEN ausgesprochen wurde, ...

- weil Bewährungshilfe «nicht durchführbar» oder «nicht erforderlich» war;
- weil Weisungen «nicht durchführbar» oder «nicht erforderlich» waren;
- weil ausserhalb der Probezeit ein Tätigkeitsverbot bzw. Kontakt und Rayonverbot (TKR) missachtet wurde;
- weil ausserhalb der Probezeit ein Verstoß gegen die (für das TKR angeordnete) Bewährungshilfe vorliegt.

Hinweis: Kein Nachträglicher Entscheid betreffend Nichtbewährung

Ein Urteil, das eine **nicht widerrufenen bedingte oder teilbedingte Strafe** enthält, erscheint nicht mehr im Behördenauszug 4 bzw. im Privatauszug, wenn sich die betroffene Person in der Probezeit bewährt hat. Bewährt sich jemand nicht, so kommt eine strengere Berechnungsregel zum Zug. VOSTRA erkennt eine «Nichtbewährung» anhand des eingetragenen NEN. Ein solcher NEN kann aber in bestimmten Fällen auch dann ausgesprochen werden, wenn keine Nichtbewährung vorliegt:

- weil Bewährungshilfe «nicht durchführbar» oder «nicht erforderlich» war,
- weil Weisungen «nicht durchführbar» oder «nicht erforderlich» waren,
- weil ausserhalb der Probezeit ein Tätigkeitsverbot bzw. Kontakt- und Rayonverbot (TKR) missachtet wurde,
- weil ausserhalb der Probezeit ein Verstoß gegen die (für das TKR angeordnete) Bewährungshilfe vorliegt.

Diese **Ausnahmefälle** müssen in VOSTRA **durch die Aktivierung der Checkbox *kein NEN betreffend Nichtbewährung* gekennzeichnet werden**. Damit wird verhindert, dass der betreffende NEN zu einer strengeren Berechnungsregel führt. Die Ausnahmefälle betreffen folgende NEN:

- Anordnung einer Weisung,
- Änderung einer Weisung,
- Aufhebung der Weisung,
- Aufhebung der Bewährungshilfe,
- Anordnung von Bewährungshilfe,
- Verlängerung der Probezeit und
- Widerrufen

Aufhebung der Weisung (AuW)

Mit diesem NEN kann eine im Urteil ausgesprochene Weisung nachträglich wieder aufgehoben werden. Zu diesem NEN müssen keine zusätzlichen Angaben erfasst werden.

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *
AuW Aufhebung der Weisung

☐ Kein NEN betreffend Nichtbewährung

«Kein NEN betreffend Nichtbewährung» liegt vor, wenn der NEN ausgesprochen wurde, ...

- weil Bewährungshilfe «nicht durchführbar» oder «nicht erforderlich» war;
- weil Weisungen «nicht durchführbar» oder «nicht erforderlich» waren;
- weil ausserhalb der Probezeit ein Tätigkeitsverbot bzw. Kontakt und Rayonverbot (TKR) missachtet wurde;
- weil ausserhalb der Probezeit ein Verstoß gegen die (für das TKR angeordnete) Bewährungshilfe vorliegt.

Anordnung von Bewährungshilfe (AnBH)

Mit der Bewährungshilfe sollen betreute Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe. Zu diesem NEN müssen keine zusätzlichen Angaben erfasst werden.

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *
AnBH Anordnung von Bewährungshilfe

☐ Kein NEN betreffend Nichtbewährung

«Kein NEN betreffend Nichtbewährung» liegt vor, wenn der NEN ausgesprochen wurde, ...

- weil Bewährungshilfe «nicht durchführbar» oder «nicht erforderlich» war;
- weil Weisungen «nicht durchführbar» oder «nicht erforderlich» waren;
- weil ausserhalb der Probezeit ein Tätigkeitsverbot bzw. Kontakt und Rayonverbot (TKR) missachtet wurde;
- weil ausserhalb der Probezeit ein Verstoß gegen die (für das TKR angeordnete) Bewährungshilfe vorliegt.

Aufhebung der Bewährungshilfe (AuBH)

Mit diesem NEN wird die Bewährungshilfe aufgehoben. Zu diesem NEN müssen keine zusätzlichen Angaben erfasst werden.

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *
AuBH Aufhebung der Bewährungshilfe
☐ Kein NEN betreffend Nichtbewährung
«Kein NEN betreffend Nichtbewährung» liegt vor, wenn der NEN ausgesprochen wurde, ... • weil Bewährungshilfe «nicht durchführbar» oder «nicht erforderlich» war; • weil Weisungen «nicht durchführbar» oder «nicht erforderlich» waren; • weil ausserhalb der Probezeit ein Tätigkeitsverbot bzw. Kontakt und Rayonverbot (TKR) missachtet wurde; • weil ausserhalb der Probezeit ein Verstoß gegen die (für das TKR angeordnete) Bewährungshilfe vorliegt.

Anordnung der Zuteilung einer Begleitperson (AnZBP)

Mit diesem NEN wird einer jugendlichen Person eine Begleitperson zugeordnet. Eine Begleitperson kann ausschliesslich bei jugendlichen Personen angeordnet werden. Zu diesem NEN müssen keine zusätzlichen Angaben erfasst werden.

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *
AnZBP Anordnung der Zuteilung einer Begleitperson

Aufhebung der Zuteilung einer Begleitperson (AuZBP)

Mit diesem NEN wird die Anordnung einer Begleitperson aufgehoben (siehe auch Anordnung der Zuteilung einer Begleitperson [AnZBP]). Zu diesem NEN müssen keine zusätzlichen Angaben erfasst werden.

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *
AuZBP Aufhebung der Zuteilung der Begleitperson

Aufschub des Vollzugs der Strafe zugunsten der laufenden Massnahme (AVSZLM)

Mit diesem NEN wird der Vollzug einer stationären Strafe aufgeschoben, damit eine laufende Massnahme vorgängig abgeschlossen werden kann. Zu diesem NEN müssen keine zusätzlichen Angaben erfasst werden.

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *
AVSZLM Aufschub des Vollzugs der Strafe zugunsten der laufenden Massnahme

Aufschub des Vollzugs der Landesverweisung (AVL)

Der Vollzug der obligatorischen Landesverweisung nach Artikel 66a kann nur aufgeschoben werden, wenn:

- es sich bei der betreffenden Person um einen von der Schweiz anerkannten Flüchtling handelt, dessen Leben oder Freiheit aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Anschauung durch eine Landesverweisung gefährdet wäre,
- andere zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen.

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *

AVL Aufschub des Vollzugs der Landesverweisung

Aufhebung des Aufschubs des Vollzugs der Landesverweisung (AuAVL)

Ist der Grund für den Aufschub des Vollzugs der Landesverweisung (AVL) nicht mehr gegeben, wird der Aufschub aufgehoben und die Landesverweisung vollzogen. Zu diesem NEN müssen keine zusätzlichen Angaben erfasst werden.

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *

AuAVL Aufhebung des Aufschubs des Vollzugs der Landesverweisung

Begnadigung (B)

Durch eine Begnadigung können die **Vollzugswirkungen** der im Strafurteil auferlegten Strafen ganz oder teilweise erlassen werden. Die Strafe selbst bleibt bestehen, weshalb die Begnadigung auch keinen Einfluss auf die Fristenberechnung hat. Zu der Begnadigung müssen der Umfang und eine eventuelle Probezeit angegeben werden.

Bei der Eintragung einer Begnadigung ist wie folgt vorzugehen:

Eine Begnadigung kann sich auf mehrere Urteile beziehen, daher werden die im Dossier vorhandenen Grundurteile aufgelistet und die betreffenden Urteile werden ausgewählt.

Die zuständige Behörde legt im jeweiligen Begnadigungsentscheid fest, für welche rechtskräftige Strafe er neue Vollzugswirkungen definiert hat. Dies ist im Feld *Bezieht sich auf folgende Strafe* anzugeben. Es handelt sich dabei um diejenige Strafe, die nicht mehr so wie ursprünglich angeordnet vollzogen werden soll. Anschliessend ist in VOSTRA unter *betrifft die Sanktion* anzugeben, für welche zu vollziehende Strafe die neuen Vollzugswirkungen gelten sollen:

Beziehen sich die Vollzugswirkungen auf die gleiche Strafe, die ursprünglich rechtskräftig wurde, so ist diese Strafe in VOSTRA nochmals auszuwählen.

- Bei einer **vollständigen Begnadigung** wird die ausgesprochene Strafe nicht mehr vollzogen. Dies kann in VOSTRA erfasst werden, indem bei der Höhe bzw. Dauer der zu vollziehenden Sanktion der Wert «0» eingegeben wird. Als Vollzugsform ist «unbedingt» zu wählen.
- Bei einer **teilweisen Begnadigung** wird in VOSTRA die Höhe bzw. *Dauer* der zu vollziehenden Strafe angegeben. Es kann sein, dass der Richter die zu vollziehende Strafe bedingt oder teilbedingt aufschiebt, was ebenfalls in VOSTRA zu vermerken ist (mit Angabe der Probezeit etc.). Beziehen sich die Vollzugswirkungen auf eine andere Sanktion (ordnet der Richter z.B. statt des Vollzugs der Freiheitsstrafe lediglich den Vollzug einer Busse an), so ist unter *betrifft die Sanktion* diese neu zu vollziehende Strafe auszuwählen und deren *Dauer* bzw. Höhe sowie die Angaben zur Vollzugsform anzugeben. Beim Wechsel der Sanktion liegt somit immer nur eine teilweise Begnadigung vor.

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *
B Begnadigung
Bezieht sich auf folgende Grundurteile *
☒ 26.08.2022, Staatsanwaltschaft Frauenfeld, TG 1234-2022 ☐ 26.08.2022, Cour de Justice Genève, GE 1234-2022 ☐ 26.08.2022, Staatsanwaltschaft Lenzburg - Aarau, AG 1234-2022 ☐ 26.08.2022, Ministero pubblico del canton Ticino Lugano, TI 1234-2022 ☐ 30.01.2020, Strafgericht Basel-Stadt, Modul 06_1 ☐ 27.04.2018, Strafgericht Basel-Stadt, Modul 06_2
Bezieht sich auf folgende Strafe *
Sanktion *
☐ Begnadigung führt direkt zur Entlassung aus dem Strafvollzug.
Diese Angabe ist nötig, falls ein Freiheitsentzug oder eine Freiheits-, Gefängnis- oder Zuchthausstrafe als neue mildere Strafe ausgesprochen wurde. Mit dieser Angabe kann Rayonverbot gegen Erwachsene automatisch berechnet werden (Art. 67 c Abs. 3 StGB).

Bedingte Entlassung (BE)

Die Person wird aus dem stationären Vollzug der Massnahme **bedingt entlassen**, sobald ihr Zustand es rechtfertigt und sie die Gelegenheit hat, sich in der Freiheit zu bewähren. Bei der bedingten Entlassung wird immer eine Probezeit gesprochen. Die Vollzugsbehörde kann für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen oder die Person zu einer ambulanten Behandlung verpflichten. Bei Jugendlichen können auch Begleitpersonen angeordnet werden. Eine bedingte Entlassung kann sich auf eines oder mehrere Urteile beziehen. In jedem Fall ist anzugeben, auf welche Sanktion sich die bedingte Entlassung bezieht, welches *Vollzugsende-Datum* angeordnet wird und wie lange die *Dauer* der Reststrafe ist. Falls die Reststrafe nicht bekannt ist, kann *keine Angaben vorhanden* ausgewählt werden oder alternativ Rücksprache mit dem Richter genommen werden.

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *

BE Bedingte Entlassung

Bezieht sich auf folgende Grundurteile *

- ☒ 26.08.2022, Staatsanwaltschaft Frauenfeld, TG 1234-2022
- ☐ 26.08.2022, Cour de justice Genève, GE 1234-2022
- ☐ 26.08.2022, Staatsanwaltschaft Lenzburg - Aarau, AG 1234-2022
- ☐ 26.08.2022, Ministero pubblico del canton Ticino Lugano, TI 1234-2022
- ☐ 30.01.2020, Strafgericht Basel-Stadt, Modul 06_1
- ☐ 27.04.2018, Strafgericht Basel-Stadt, Modul 06_2

(Urteilsdatum, Urteilende / er)

betrifft die Sanktion *

Entlassungsdatum *

☒ Reststrafe ☐ keine Reststrafe ☐ keine Angaben vorhanden

Dauer *

Jahre Monate Wochen Tage Stunden ☐ Alle Felder aktivieren

Probezeit

Dauer

Jahre Monate Wochen Tage Stunden ☐ Alle Felder aktivieren

Eröffnungsdatum / Beginn (von...) * Ende (bis...) *

Zusätzliche Anordnungen

☐ Bewährungshilfe ☐ Begleitperson ☐ Weisung ☐ ambulante Behandlung

Endgültige Entlassung (EE)

Eine Person wird dann endgültig entlassen, wenn sie sich z.B. während der Probezeit bewährt hat. Bei einer Endgültigen Entlassung wird keine Probezeit ausgesprochen.

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *

EE Endgültige Entlassung

betrifft die Sanktion *

Entlassungsdatum *

☒ Reststrafe ☐ keine Reststrafe ☐ keine Angaben vorhanden

Dauer *

Jahre Monate Wochen Tage Stunden

Strafvollzug *

☐ Absehen vom Vollzug der Strafe **Eingabe notwendig**

☐ Vollzug der Strafe

☐ Bedingter Vollzug der Strafe

Unter *betrifft die Sanktion* wird gewählt, welche Sanktion beendet wird. Anschliessend wird das *Vollzugsende-Datum* eingetragen. Wenn damit die Eintragung schon abgeschlossen ist, wird der Button *keine Reststrafe* gewählt und die Angaben werden gespeichert. Falls sich eine endgültige Entlassung auf eine Massnahme bezieht, kann es sein, dass die Strafe länger dauert als die beendete Massnahme. In diesem Fall ist eine Reststrafe möglich und wird hier eingetragen.

Nachträglich bedingter Vollzug der Reststrafe (NBVR)

Bei einem Urteil, das eine bedingte Freiheitsstrafe oder Massnahme betrifft, kann unter bestimmten Voraussetzungen bei Aufhebung der Massnahme die Reststrafe bedingt angeordnet werden. Dieser NEN steuert unter anderem auch die Rückfallmeldungen.

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *

NBVR Nachträglich bedingter Vollzug der Reststrafe

☒ Reststrafe ☐ keine Reststrafe ☐ keine Angaben vorhanden

Dauer *

Jahre Monate Wochen Tage Stunden

Probezeit

Dauer

Jahre Monate Wochen Tage Stunden

Eröffnungsdatum / Beginn (von...) * Ende (bis...)

Zusätzliche Anordnungen

☐ Bewährungshilfe ☐ Begleitperson ☐ Weisung ☐ ambulante Behandlung

Nebst dem NEN müssen die *Dauer* der Reststrafe, die *Probezeit* sowie die möglichen *zusätzlichen Anordnungen* ausgefüllt werden.

Nachträgliche Anordnung einer Massnahme (NAnM)

Sind bei einer verurteilten Person vor oder während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Verwahrung die Voraussetzungen einer stationären therapeutischen Massnahme gegeben, so kann das Gericht diese Massnahme nachträglich anordnen. Wird bei einer verurteilten Person während des Vollzugs der Freiheitsstrafe festgestellt, dass aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel die Voraussetzungen der Verwahrung gegeben sind und im Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden haben, ohne dass das Gericht davon Kenntnis haben konnte, so kann das Gericht die Verwahrung nachträglich anordnen.

Die *neu angeordnete Massnahme* muss eingetragen werden. Ebenfalls müssen die Angaben zum *Strafvollzug* sowie – falls vorhanden – *Zusätzliche Anordnungen* erfasst werden.

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *

NAnM nachträgliche Anordnung einer Massnahme

Neu angeordnete Massnahme *

Strafvollzug *

☐ Aufschub des Vollzugs der Strafe zu Gunsten dieser Massnahme Eingabe notwendig

☐ Absehen vom Vollzug der Strafe

☐ Vollzug der Strafe

☐ Keine Angaben vorhanden

Zusätzliche Anordnungen

☐ Bewährungshilfe ☐ Begleitperson ☐ Weisung ☐ ambulante Behandlung

Nichtwiderruf mit Verlängerung der Probezeit (NVP)

Mit dem NEN Nichtwiderruf mit Verlängerung der Probezeit kann die Dauer der Probezeit angepasst werden. Dazu muss in einem ersten Schritt die betroffene Sanktion ausgewählt werden. In einem zweiten Schritt muss die Dauer der Verlängerung entweder direkt in *Jahre*, *Monate*, *Wochen* und *Tage* erfasst oder das *Eröffnungsdatum* sowie das *Ende (bis)*-Datum eingetragen werden. Es können zudem *Zusätzliche Anordnungen* erfasst werden. Zu beachten gilt, dass gemäss Gesetz die Probezeit um höchstens die Hälfte der beim Urteil ausgesprochenen Dauer verlängert werden kann. Wurde die Verlängerung der Probezeit nicht aufgrund einer Nichtbewährung ausgesprochen, ist die betreffende Checkbox zu aktivieren. Siehe auch den Hinweis **Kein Nachträglicher Entscheid betreffend Nichtbewährung**.

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *				
NVP Nichtwiderruf mit Verlängerung der Probezeit				
betrifft die Sanktion *				
☐ Kein NEN betreffend Nichtbewährung				
«Kein NEN betreffend Nichtbewährung» liegt vor, wenn der NEN ausgesprochen wurde, ... • weil Bewährungshilfe «nicht durchführbar» oder «nicht erforderlich» war; • weil Weisungen «nicht durchführbar» oder «nicht erforderlich» waren; • weil ausserhalb der Probezeit ein Tätigkeitsverbot bzw. Kontakt und Rayonverbot (TKR) missachtet wurde; • weil ausserhalb der Probezeit ein Verstoß gegen die (für das TKR angeordnete) Bewährungshilfe vorliegt.				
Verlängerung				
Dauer				
Jahre	Monate	Wochen	Tage	Stunden
Eröffnungsdatum *		📅	Ende (bis...) 📅	
Zusätzliche Anordnungen				
☐ Bewährungshilfe	☐ Begleitperson	☐ Weisung	☐ ambulante Behandlung	

Nichtwiderruf mit Verwarnung (NV)

Liegt eine Nichtbewährung vor, kann das Gericht eine Verwarnung aussprechen. Es muss die betroffene Sanktion angegeben werden.

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *	
NV Nichtwiderruf mit Verwarnung	
betrifft die Sanktion *	

Vollzug der Reststrafe (VR)

Begeht eine bedingt entlassene Person während der Probezeit eine Straftat und die Gefahr, der die Massnahme begegnen soll, besteht somit unter Umständen fort, kann das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht nach Anhörung der Vollzugsbehörde die Massnahme aufheben und, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, den Vollzug einer Freiheitsstrafe anordnen. Unter Dauer wird die zu vollziehende Reststrafe erfasst.

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *				
VR Vollzug der Reststrafe				
Dauer *				
Jahre	Monate	Wochen	Tage	Stunden

Widerrufen (W)

Begeht eine bedingt entlassene Person während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, so ordnet das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht die Rückversetzung an. Um einen Widerruf einzutragen, muss die betreffende Sanktion ausgewählt werden. Anschliessend kann auch ein *Aufschub des Vollzugs der Strafe zugunsten einer Massnahme* erfasst werden. Wurde das Widerrufen nicht aufgrund einer Nichtbewährung ausgesprochen, ist die betreffende Checkbox zu aktivieren. Siehe auch der Hinweis **Kein Nachträglicher Entscheid betreffend Nichtbewährung**.

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *	
W Widerruf	
betrifft die Sanktion *	
☐ Aufschub des Vollzugs der Strafe zu Gunsten dieser Massnahme	
Massnahme	
☐ Kein NEN betreffend Nichtbewährung	
«Kein NEN betreffend Nichtbewährung» liegt vor, wenn der NEN ausgesprochen wurde, ... • weil Bewährungshilfe «nicht durchführbar» oder «nicht erforderlich» war; • weil Weisungen «nicht durchführbar» oder «nicht erforderlich» waren; • weil ausserhalb der Probezeit ein Tätigkeitsverbot bzw. Kontakt und Rayonverbot (TKR) missachtet wurde; • weil ausserhalb der Probezeit ein Verstoß gegen die (für das TKR angeordnete) Bewährungshilfe vorliegt.	

Hinweis: Nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe

Die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe wird als Mutation im ursprünglichen Grundurteil erfasst. Daher wird dieser Nachträgliche Entscheid nicht als solcher geführt. Das Rechtskraftdatum des alten Urteils wird beibehalten und zusätzlich zur Grundurteilkopie die NEN-Kopie abgelegt.

Teilweise widerrufen (TW)

Der Teilwiderruf bezieht sich stets nur auf einen *Freiheitsentzug*, eine *Persönliche Leistung* oder eine *Busse für Jugendliche*. Der bedingte bzw. teilbedingte Teil der Sanktion kann aufgrund von Nichtbewährung teilweise widerrufen werden oder es kann ein *Aufschub des Vollzugs der Strafe zugunsten dieser Massnahme* eingetragen werden.

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *	
TW Teilweise widerrufen	
Bezieht sich auf folgende Sanktion *	
☒ Freiheitsentzug	
☐ Persönliche Leistung	
☐ Busse nach Jugendstrafrecht	
Bedingt zu vollziehender Teil der Sanktion	
Dauer *	
Jahre	Monate
Wochen	Tage
Stunden	
☐ Aufschub des Vollzugs der Strafe zu Gunsten dieser Massnahme	
Massnahme	

Nicht widerrufen (NW)

Ist nicht zu erwarten, dass die verurteilte Person weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Der NEN Nicht widerrufen kommt insbesondere bei der Nichtbewährung des Verurteilten zum Zug. Ein «Nicht widerrufen» wird auf ein Urteil mit Probezeit erfasst.

BEISPIEL

Eine verurteilte Person wird während ihrer Probezeit wegen Ruhestörung angezeigt und verletzt somit gegen ihre Auflagen. Das Gericht sieht jedoch in der Ruhestörung keinen hinreichenden Grund zu der Annahme, dass die verurteilte Person weitere Straftaten begehen wird, und verzichtet deshalb auf einen Widerruf der Probezeit.

Bezeichnung des nachträglichen Entscheides *

NW Nicht widerrufen

betrifft die Sanktion *

VOLLZUGSZEITEN

Die Vollzugszeiten zu stationären Strafen, Massnahmen und Landesverweisungen werden in VOSTRA im Navigationsbaum unter *Vollzug der Sanktionen* angezeigt und können ebenfalls dort bearbeitet werden. Der *Vollzug der Sanktionen* ist gegliedert in die *Ruhezeiten Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot* und die *Landesverweisung*.

Glossar

- Ruhezeiten
- TKR

Weiterführende Informationen

- Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG)
- Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung, StReV)

Weitere Links und Dokumente sind auf der Startseite von VOSTRA unter *Rechtliche Grundlagen* sowie unter *Schulung und Vorlagen* zu finden.

**RUHEZEITEN BEI TÄTIGKEITS-
ODER KONTAKT- UND RAYONVERBOTEN**

→ 126

LANDESVERWEISUNG

→ 128

RUHEZEITEN BEI TÄTIGKEITS- ODER KONTAKT- UND RAYONVERBOTEN

Die Ruhezeiten dienen dazu, die Dauer der verschiedenen Verbote zu berechnen.

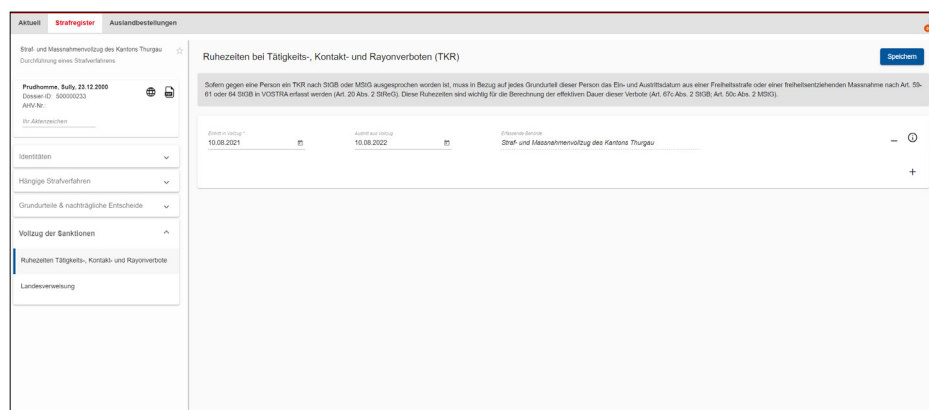
Die Ruhezeiten müssen erfasst werden, damit VOSTRA die Dauer des Verbots (*Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot*, kurz: TKR) berechnen kann. Solange eine Person im Vollzug ist, ruht dieses Verbot und wird erst dann wieder aktiviert, wenn die Person aus dem Vollzug entlassen wurde.

ERFASSEN VON RUHEZEITEN

Die *Ruhezeiten* müssen spätestens zehn Arbeitstage nach dem Antritt der freiheitsentziehenden Sanktion und zehn Arbeitstage nach dem Austritt aus der freiheitsentziehenden Sanktion eingetragen werden. Die Vollzugszeiten zu **stationären** Strafen und Massnahmen müssen nur eingetragen werden, wenn in dem betreffenden Dossier mindestens ein Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot (kurz **TKR**) angeordnet wurde. Die Vollzugszeiten werden in der Fristenberechnung für die Berechnung der Dauer der TKR verwendet, weil Schweizer TKR bei Erwachsenen während der aktiven Vollzugszeiten ruhen. Deshalb werden die Vollzugszeiten hier Ruhezeiten genannt. Die Ruhezeiten müssen keinem Grundurteil zugewiesen werden, da sie für alle TKR im Dossier relevant sein können. Die Relevanz wird in der Fristenberechnung bestimmt. Werden Sanktionen unmittelbar aufeinanderfolgend vollzogen, genügt die Angabe der Gesamtdauer.

Fehlendes Austrittsdatum

Ein neuer Eintrag kann erst dann erfasst werden, wenn beim vorherigen Eintrag ein Austritt eingetragen worden ist. Eine Person kann sich nicht gleichzeitig in zwei freiheitsentziehenden Massnahmen befinden.



Mit dem **+** können mehrere Ruhezeiten hinzugefügt werden. Folgende Felder müssen für die Erfassung der Ruhezeiten bearbeitet werden:

• **Eintritt in Vollzug:**

Im Feld *Eintritt in Vollzug* ist der Tag einzutragen, an dem die Person die Freiheitsstrafe oder die freiheitsentziehende Massnahme angetreten hat. Die Zeit im vorzeitigen Strafvollzug zählt dabei ebenfalls (nicht aber die Zeit in Untersuchungshaft). Kurzfristige Hafturlaube sind nicht zu berücksichtigen, da sich die betreffende Person noch immer im Vollzug befindet.

• **Austritt aus Vollzug:**

- Im Feld *Austritt aus Vollzug* ist der Tag, an dem die Person entlassen wird, einzutragen. Der Eintrag muss erst beim tatsächlichen Austritt gemacht werden. Die eingetragenen Zeiten dürfen sich nicht überschneiden, da eine Person nur an einem Ort im Vollzug sein kann.

• **Erfassende Behörde:**

- Es wird automatisch diejenige Behörde erfasst, mit der die Benutzerin oder der Benutzer angemeldet ist.

Ruhezeiten dürfen sich zeitlich nicht überschneiden. Deshalb wurden folgende Regeln implementiert:

- Wenn bei einer bestehenden Ruhezeit das Austrittsdatum fehlt, dann kann keine, nach der schon bestehenden Ruhezeit beginnende, neue Ruhezeit erfasst werden.
- Wenn bereits eine Ruhezeit eingetragen ist, kann nur dann eine vor dieser beginnende Ruhezeit eingetragen werden, wenn das betreffende Austrittsdatum vor dem Eintrittsdatum der schon bestehenden Ruhezeit liegt.

Um einen Eintrag zu mutieren, kann das Dossier erneut geöffnet werden. Ein Austritt kann durch alle eintragungsberechtigten Behörden erfasst werden. Die Löschung eines Eintrags kann nur durch die erfassende Behörde gemacht werden.

LANDESVERWEISUNG

Der Beginn, die Dauer sowie der Grund der Landesverweisung werden erfasst.

Die Landesverweisung kann sofort nach dem Eintritt der Rechtskraft vollstreckt werden. Vor dem Vollzug der Landesverweisung ist jedoch grundsätzlich zuerst die gegen die verurteilte Person verhängte Hauptsanktion (Strafe oder Massnahme) zu vollziehen. Im Falle einer unbedingten Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme greift die Landesverweisung ab dem Zeitpunkt der Entlassung aus dem Vollzug.

Die Landesverweisung erstreckt sich grundsätzlich über die im Urteil festgelegte Zeitspanne. Diese Zeitspanne beginnt mit dem Tag, an dem die verurteilte Person aus der Schweiz ausreist, weshalb das *Ausreisedatum* unbedingt in VOSTRA zu erfassen ist.

Die Vollzugszeiten müssen spätestens zehn Tage nach dem Vollzug der Landesverweisung eingetragen werden.

ERFASSEN EINER LANDESVERWEISUNG

Soll eine Landesverweisung erfasst werden, muss das entsprechende *Grundurteil mit Landesverweisung* im Untermenü Landesverweisung ausgewählt werden. Sind im Dossier Grundurteile mit einer Landesverweisung erfasst, wird der entsprechende Eintrag im Untermenü Landesverweisung automatisch generiert. Er enthält das *Urteilsdatum*, die urteilende *Behörde* sowie das *Aktenzeichen*. Bei mehreren Einträgen wird der aktuelle Eintrag (neustes Erfassungsdatum) mit dem Status **«aktiv»** angezeigt, damit in der Fristenberechnung und auf den Auszügen das korrekte Datum verwendet wird.

Mit einem Klick auf das Symbol **+** kann die Eingabemaske zur Erfassung einer Landesverweisung geöffnet werden.

Um eine Landesverweisung zu erfassen, werden folgende Felder bearbeitet:

- **Ausreisedatum:** Das Datum, an dem die Ausreise erfolgt ist. Es muss entweder ein Ausreisedatum erfasst oder die Checkbox *Keine Ausreise* aktiviert sein.
- **Keine Ausreise:** Falls bekannt ist, dass die betreffende Person nicht ausgereist ist, kann die Checkbox aktiviert werden.

BEISPIEL

Checkbox Keine Ausreise

Die Checkbox *Keine Ausreise* wird z.B. dann aktiviert, wenn eine Person, welche des Landes verwiesen wurde, freiwillig ausreist, während der laufenden Dauer der Landesverweisung aber wieder in der Schweiz aufgegriffen wird. Mit der Angabe *Keine Ausreise* kann in diesem Fall der vorherige Eintrag übersteuert werden. Die Landesverweisung kann erst wieder berechnet werden, wenn ein neues Ausreisedatum gesetzt wurde.

- **Erfassende Behörde:** Es wird automatisch die Behörde erfasst, mit der die Benutzerin oder der Benutzer angemeldet ist.
- **Ausreisegrund:** Die Buttons *Ausschaffung*, *Auslieferung*, *Überstellung* sowie *freiwillige Ausreise* können ausgewählt werden.

MELDUNGEN

Im Strafregistergesetz sind bestimmte Meldepflichten definiert, um die Datenqualität in VOSTRA oder in den kantonalen Fachanwendungen sicherzustellen. Einige Meldungen dienen auch dazu, die korrekte Fristenberechnung zu garantieren. Die Meldungen werden in periodischen Abständen generiert.

Glossar

- Pendenzenliste
- Ruhezeiten
- TKR

Weiterführende Informationen

- Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG)
- Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung, StReV)

Weitere Links und Dokumente sind auf der Startseite von VOSTRA unter *Rechtliche Grundlagen* sowie unter *Schulung und Vorlagen* zu finden.

MELDUNGEN IN DER PENDENZENLISTE

→ 132

**MELDUNGEN, WELCHE VON DEN KANTONALEN
KOORDINATIONSSTELLEN VERARBEITET WERDEN**

→ 136

MELDUNGEN IN DER PENDENZENLISTE

Alle Meldungen können über das **Icon Pendenzenliste** (1) angezeigt werden:
Die Zahl unter dem Icon zeigt die Anzahl neuer Meldungen und Reports an, für deren Einsicht der/die angemeldete Benutzer/-in die Berechtigung hat und die noch nicht heruntergeladen worden sind.

MELDUNGEN HERUNTERLADEN

Die Meldungen und Reports können aus der Pendenzenliste heruntergeladen und – je nach Auftrag bzw. kantonaler Organisation – an die entsprechende Zielbehörde weitergeleitet werden.

Die Meldungen und Reports liegen entweder in einer ZIP-Datei mit PDFs oder einer CSV-Datei vor.

Um Meldungen und Reports herunterzuladen, ist der entsprechende Download-Button zu klicken.

stand ☐ Alle ☒ Neu ☐ Erledigte					
Zuständigkeit ☐ Alle ☒ Eigene					
Behörde	Kanton	Erstellungsdatum	Bearbeitet	Benutzer	
BEKOORD	BE	07.11.2022 06:38:24			
BEKOORD	BE	07.11.2022 02:10:38			
BEKOORD	BE	06.11.2022 02:10:36			
BEKOORD	BE	05.11.2022 02:10:42			
BEKOORD	BE	04.11.2022 02:11:54			

MELDUNGEN, WELCHE VON DEN KANTONALEN KOORDINATIONSSTELLEN VERARBEITET WERDEN

Die kantonalen Koordinationsstellen haben unter anderem den Auftrag, bestimmte Meldungen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

Es gibt sechs Meldungen, die von den KOST-Stellen verarbeitet werden:

- Meldungen zu offenen hängigen Strafverfahren
- Meldungen zu neuen hängigen Strafverfahren
- Meldung Landesverweisung ohne Ausreisedatum,
- Meldung zur Überprüfung des fehlenden Massnahmenendes
- Meldung Vollzugszeiten
- Rückfallmeldung

Regelmässige Bearbeitung der Meldungen

Die Koordinationsstellen sind gesetzlich verpflichtet, die Meldungen in regelmässigen Abständen zu bearbeiten. Je nach Meldung ist aufgrund der Menge ein tägliches Verarbeiten der Meldungen empfehlenswert.

MELDUNGEN ZU OFFENEN HÄNGIGEN STRAFVERFAHREN

Jedes hängige **Strafverfahren**, das seit mehr als **zwei Jahren** in VOSTRA **eingetragen** ist, ist der zuständigen Verfahrensleitung zu melden. Mit der Meldung soll verhindert werden, dass in VOSTRA hängige Strafverfahren eingetragen sind, die schon gelöscht oder abgetreten hätten werden können bzw. müssen, und somit Personen im System gespeichert bleiben, die entfernt werden müssten.

Ist das Strafverfahren weiterhin hängig, wird die nächste Meldung nach **sechs Monaten erneut** ausgelöst. Die registerführende Behörde hat die Möglichkeit, den **Benachrichtigungsrhythmus** auf maximal zwölf Monate zu **verlängern**. Dies kann angebracht sein, wenn eine Person ausgeschrieben ist und ein erneuter Versand der Meldung nach sechs Monaten deshalb nicht sinnvoll erscheint.

Die Meldung wird der zuständigen **KOST** des Kantons bzw. des Bundes angezeigt. In der Pendenzenliste erscheint sie mit der Bezeichnung «Hängiges Strafverfahren».



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Schweizerisches Strafregister

Meldung zu hängigen Strafverfahren

Empfänger:
Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Dossier-ID
500000123

Auftrag

Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b StReV ist jedes hängige Strafverfahren, das seit mehr als 2 Jahren in VOSTRA eingetragen ist, der zuständigen Verfahrensleitung zu melden. Bitte überprüfen Sie, ob das Verfahren wirklich noch hängig ist und ob die erfassten Daten so korrekt sind. Falls Sie Ihre Daten über hängige Strafverfahren nicht selber in VOSTRA erfassen, informieren Sie die eintragende Behörde über das Resultat Ihrer Prüfung (siehe unten). Sie können zudem das Standardintervall für das erneute Versenden der Meldung ändern; wenn Sie nichts tun, wird die Meldung alle 6 Monate wiederholt.

Personalien

Nachname(n)	Xhemajili	Heimatorte CH	Galmiz
Ledigname(n)	Xhemajili	Nachname(n) Mutter	Ismajili
Vorname(n)	Jeton	Vorname(n) Mutter	Hëna
Geburtsdatum	26.10.1956	Nachname(n) Vater	Xhemajili
Geschlecht	männlich	Vorname(n) Vater	Aronne
Nationalitäten	Schweiz, Albanien	Wohnsitz (Land / Ort)	Schweiz / unbekannt
Geburtsland	Albanien	Ausländerkategorie	
Geburtsort	Peshkopia	Herkunftsnachweis	ZAS-UP1

Hängiges Strafverfahren 1

Eröffnungsdatum	15.01.2019
Ersuchende Behörde	Staatsanwaltschaft des Kantons Bern
Aktenzeichen	BE-02/2019

DELIKTE

einfacher Diebstahl
Art. 139 Ziff. 1 StGB
Begehungszeiten:

MELDUNGEN ZU NEUEN HÄNGIGEN STRAFVERFAHREN

Auftrag (Ablauf kann sich je nach Kanton unterscheiden): Die Meldung (PDF-Datei) wird in VOSTRA heruntergeladen und an die verfahrensleitende Behörde verschickt. Diese soll zum Stand des Verfahrens Stellung nehmen. Darauf retourniert sie die Meldung an die registerführende Behörde bzw. korrigiert den Stand des Verfahrens direkt in VOSTRA.

Rückantwort an eintragende Behörde

(nur nötig, falls Verfahrensleitung über kein Eintragsrecht für hängige Strafverfahren verfügt)

- ☐ Verfahren ist noch hängig, es gibt jedoch Änderungen (Unterlagen liegen bei)
- ☐ Verfahren muss entfernt werden
(Falls es ein eintragungspflichtiges Urteil gibt, legen Sie dieses bei)
- ☐ Verfahren ist noch mindestens __ Monate hängig. Bitte Standardmeldungsintervall ändern

Die Meldung wird ausgelöst, wenn in einem Dossier bereits **ein laufendes Strafverfahren** eingetragen ist und ein **neues** hängiges **Strafverfahren erfasst** wird. Es wird keine Meldung ausgelöst, wenn die Behörde des neuen hängigen Strafverfahrens die gleiche ist wie die Behörde des bereits bestehenden hängigen Strafverfahrens. Die Meldung wird der zuständigen **KOST** des Kantons bzw. des Bundes angezeigt. In der Pendenzenliste erscheint sie mit der Bezeichnung «neues hängiges Strafverfahren».

Meldung zu neuen hängigen Strafverfahren

Empfänger:

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Dossier-ID

500000228

Auftrag

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass in oben genanntem Dossier unten aufgeführtes neues hängiges Strafverfahren eingetragen wurde.

Personalien

Nachname(n)	Mommsen	Heimatorte CH	Habkern
Ledigname(n)		Nachname(n) Mutter	Mommsen
Vorname(n)	Theodor	Vorname(n) Mutter	Sabine
Geburtsdatum	18.6.1976	Nachname(n) Vater	Mommsen
Geschlecht	männlich	Vorname(n) Vater	Friedrich
Nationalitäten	Schweiz	Wohnsitz (Land / Ort)	Schweiz / 3804 Habkern
Geburtsland	Schweiz	Ausländerkategorie	
Geburtsort	Aarberg	Herkunftsnachweis	ZAS-UP1 (Quelle VOSTRA)

Hängiges Strafverfahren 1

Eröffnungsdatum	01.11.2022
Empfänger	Ministero pubblico del canton Ticino Lugano
Aktenzeichen	TI_112022

Auftrag: Die Meldung (PDF-Datei) wird in VOSTRA heruntergeladen und an die entsprechenden Endadressaten verschickt.

MELDUNG LANDESVERWEISUNG OHNE AUSREISEDATUM

Die Meldung wird ausgelöst, wenn bei einem Grundurteil mit Sanktion **Landesverweisung** beim Vollzug das **Ausreisedatum fehlt**. Ohne eingetragenes Ausreisedatum kann die Frist für die Berechnung der Dauer der Landesverweisung nicht berechnet werden. Die Meldung wird der zuständigen **KOST** des Kantons bzw. des Bundes angezeigt. In der Pendenzenliste erscheint sie mit der Bezeichnung «Landesverweisung».

Die Meldung wird **jährlich** generiert, da die Anzahl der Landesverweisungen klein ist und so der Aufwand in Grenzen gehalten werden kann.

REPORT:					
1	REPORT:	Landesverweisung ohne Ausreisedatum			
2	Umgebung:	Test-E			
3	Datum:	04.04.22			
4	Zuständige Behörde:	zuständige Migrations- oder Straf- und Massnahmenvollzugsbehörde			
5	Auftrag:	Bitte informieren Sie die für den Vollzug der betreffenden Landesverweisung zuständige Migrations- oder Strafvollzugsbehörde, dass die erforderlichen Daten fehlen, damit diese das Ausreisedatum wenn möglich nacherfassen können.			
6					
7	Dossier-ID	Aktenzeichen	Urteilsdatum	Kurzbezeichnung	Urteilende Behörde
8	500000213	Testmeldung LV	10.10.16	BESTA	Staatsanwaltschaft des Kantons Bern
9					
10					
11					
12					

Auftrag: Die Meldung (CSV-Datei) wird in VOSTRA heruntergeladen und an die entsprechenden Vollzugsbehörden verschickt. Diese prüft das Fehlen des Beginns der Landesverweisung in VOSTRA und trägt das Ausreisedatum gegebenenfalls ein.

MELDUNG ZUR ÜBERPRÜFUNG DES FEHLENDEN MASSNAHMENENDES

Die Meldung wird erzeugt, wenn bei einer angeordneten stationären Massnahme oder ambulanten Behandlung nach **fünf** Jahren noch **kein Massnahmen-Ende-NEN** in VOSTRA erfasst worden ist. Diese Angaben sind nötig, um die Fristen für das Nichterscheinen eines Grundurteils in VOSTRA korrekt berechnen zu können. Die Meldung wird erneut ausgelöst, wenn nach **weiteren fünf** Jahren seit der letzten Meldung weiterhin kein Massnahmen-Ende-NEN erfasst worden ist. Die Meldung wird der zuständigen **KOST** des Kantons bzw. des Bundes angezeigt. In der Pendenzenliste erscheint sie mit der Bezeichnung «Massnahmenende».

Meldung zur Überprüfung des fehlenden Massnahmenendes

Empfänger: Dossier-ID
Zuständige Massnahmenvollzugsbehörde 1000001296

Auftrag

Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. c StReV ist der zuständigen Massnahmenvollzugsbehörde zu melden, wenn 5 Jahre nach Anordnung einer stationären Massnahme oder einer ambulanten Behandlung noch kein Massnahmenende in VOSTRA erfasst ist. Diese Angaben sind nötig, um die Fristen für das Nichterscheinen eines Grundurteils in VOSTRA korrekt berechnen zu können. Bitte prüfen Sie, ob die Massnahme noch vollzogen wird. Ist dies nicht der Fall, tragen Sie die entsprechenden nachträglichen Entscheide in VOSTRA ein oder melden Sie die nötigen Daten an die eintragende Behörde.

Personalien

Nachname(n)	Dunant	Heimatorte CH	
Ledigname(n)		Nachname(n) Mutter	Dunant
Vorname(n)	Henry	Vorname(n) Mutter	Sinta
Geburtsdatum	12.6.1968	Nachname(n) Vater	Dunant
Geschlecht	männlich	Vorname(n) Vater	Cordis
Nationalitäten	Frankreich	Wohnsitz (Land / Ort)	Schweiz / 1240 Genève
Geburtsland	Frankreich	Ausländerkategorie	Aufenthalterin / Aufenthaltler B
Geburtsort	Paris	Herkunftsnachweis	ZAS-UPI

MELDUNG VOLLZUGSZEITEN

Auftrag: Die Meldung (ZIP-File mit PDF-Datei) wird in VOSTRA heruntergeladen und an die zuständige Massnahmenvollzugsbehörde verschickt. Diese soll prüfen, ob die Massnahme noch vollzogen wird. Falls nicht, soll der entsprechende NEN in VOSTRA eingetragen oder die entsprechenden Daten der eintragenden Behörde gemeldet werden.

Hinweis: Ausserordentliche Überprüfung des Massnahmenendes

Wird in der Zwischenzeit ein Strafregistrauszug bestellt, führt das Strafregister auch ausserhalb dieser Fristen eine Abklärung durch.

Die Meldung wird der registerführenden Stelle angezeigt, wenn ein Urteil mit Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot (**TKR**) nach StGB/MStG vorliegt und ein **neues** Urteil mit einer **freiheitsentziehenden Sanktion** erfasst wurde. Alternativ wird die Meldung auch generiert, wenn vorher ein Urteil mit einer Freiheitsstrafe bestanden hat und neu ein Urteil mit TKR eingetragen wird. Ist das TKR lebenslänglich, wird keine Meldung ausgelöst. Die Meldung muss an die zuständige **Vollzugsbehörde** weitergeleitet werden, sodass diese für die freiheitsentziehende Sanktion das entsprechende **Eintritts-** und **Austrittsdatum** in VOSTRA erfassen kann. Die Ruhezeiten sind notwendig, damit VOSTRA die effektive Dauer des TKR berechnen kann.

Die Meldung wird **einmalig** generiert. Wird später ein zweites Verbot eingetragen, wird die Meldung nicht erneut generiert, da die Vollzugszeiten in diesem Fall bereits gemeldet wurden. Die Meldung wird der zuständigen **KOST** des Kantons bzw. des Bundes zugestellt. In der Pendenzenliste erscheint sie mit der Bezeichnung «Vollzugszeiten».

Meldung Vollzugszeiten

Empfänger:
Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Dossier-ID
500000213

Auftrag

Gegen die unten genannte Person ist in der Schweiz ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot nach StGB oder MStG (TKR) verhängt worden. Diese Verbote ruhen während dem stationären Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme (vgl. Art. 67c Abs. 2 StGB bzw. Art. 50c Abs. 2 MStG). Da im unten aufgeführten Urteil eine freiheitsentziehende Sanktion angeordnet wurde, haben Sie als zuständige Vollzugsbehörde diese Meldung erhalten (vgl. Art. 25 Abs. 1 Bst. f StReV).

Wir bitten Sie, für diese freiheitsentziehenden Sanktionen das entsprechende Eintritts- und Austrittsdatum in VOSTRA zu erfassen (vgl. Art. 20 Abs. 2 StReG). Nur so kann VOSTRA die effektive Dauer der eingangs erwähnten TKR - und damit die Mindestfristen für das Nichterscheinen der entsprechenden Grundurteile in den Auszügen - korrekt berechnen.

Personalien

Nachname(n)	Prudhomme	Heimatorte CH	Thun
Ledigname(n)		Nachname(n) Mutter	Prudhomme
Vorname(n)	Sully	Vorname(n) Mutter	Margareta
Geburtsdatum	23.12.2000	Nachname(n) Vater	Prudhomme
Geschlecht	männlich	Vorname(n) Vater	Marcel
Nationalitäten	Schweiz	Wohnsitz (Land / Ort)	Schweiz / 3609 Thun
Geburtsland	Schweiz	Ausländerkategorie	
Geburtsort	Thun	Herkunftsnachweis	ZAS-UPI (Quelle VOSTRA)

Auftrag: Die Meldung (ZIP-File mit PDF-Datei) wird in VOSTRA heruntergeladen und der zuständigen Vollzugsbehörde zugestellt. Diese kontrolliert in ihrer Vollzugsdatenbank, ob es beim gemeldeten Urteil zum effektiven Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme gekommen ist. Wenn ja, trägt sie die jeweiligen Ein- und Austrittsdaten in VOSTRA ein.



Eintragung Austritt aus dem Vollzug

Da die Meldung nur einmalig generiert werden kann, liegt es in der Verantwortung des Kantons, sicherzustellen, dass der Austritt aus dem Vollzug auch in VOSTRA eingetragen wird.

RÜCKFALLMELDUNG

Die Rückfallmeldung wird generiert, wenn die **Begehungszeit** eines Grundurteils mit Verbrechen/Vergehen in die **Probezeit** eines Grundurteils oder NEN **fällt**. Diese Meldung dient zur Kontrolle einer möglichen Probezeitverletzung, insbesondere:

- zur Ausfällung und Nacherfassung fehlender Nachträglicher Entscheide betreffend die Nichtbewährung und
- zur Berichtigung falscher Daten, welche die Meldung ausgelöst haben.

Falls bereits ein NEN betreffend **Nichtbewährung** eingetragen ist (z.B. Widerrufen oder Nicht widerrufen), wird die Rückfallmeldung **nicht generiert**. Sie wird nur **einmalig** generiert, ausser es treffen bei einem neuen Urteil die oben genannten Kriterien erneut zu. Die Meldung wird der zuständigen **KOST** des Kantons bzw. des Bundes angezeigt. In der Pendenzenliste erscheint sie mit der Bezeichnung «Rückfallmeldung».

Rückfallmeldung

Empfänger
Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Dossier-ID
500000210

Hinweis

Tragen Sie den Entscheid in das entsprechende Urteil ein oder übermitteln der erfassenden Behörde den Entscheid mit der Urteilskopie.

Personalien

Nachname(n)	Zeeman	Heimorte CH	Zuggenried
Ledigname(n)		Nachname(n) Mutter	Zeeman
Vorname(n)	Pieter	Vorname(n) Mutter	Maria
Geburtsdatum	28.08.1944	Nachname(n) Vater	Zeeman
Geschlecht	männlich	Vorname(n) Vater	Peter
Nationalitäten	Schweiz	Wohnsitz (Land / Ort)	Schweiz / 3044 Innerberg
Geburtsland	Schweiz	Ausländerkategorie	
Geburtsort	Zürich	Herkunftsnachweis	ZAS-UPI (Quelle VOSTRA)

Urteil bzw. Entscheid mit Probezeit

Urteilsdatum	04.04.2019
Behörde	Staatsanwaltschaft des Kantons Bern
Eröffnungsdatum	04.04.2019
Rechtskraftdatum	04.04.2019
Aktenzeichen	Modul 07 NEN-4

DELIKTE

grobe Verletzung der Verkehrsregeln i.S. des Strassenverkehrsgesetzes

Art. 90 Abs. 2 SVG

Begehungszeiten: 05.05.2018

SANKTIONEN

Freiheitsentzug, 3 Jahr(e)

bedingt vollziehbar, Probezeit 2 Jahr(e) ab 04.04.2019

Auftrag: Die Meldung (ZIP-File mit PDF-Datei) wird in VOSTRA heruntergeladen und dem aufgedruckten Endadressaten zugestellt. Anschliessend muss geprüft werden, ob ein Entscheid betreffend Nichtbewährung vorliegt und noch nicht eingetragen wurde. In diesem Fall muss der Entscheid eingetragen werden. Wenn Daten falsch erfasst wurden, sind diese zu korrigieren. Fall kein Entscheid vorliegt, muss der Entscheid getroffen und in VOSTRA eingetragen werden.

REPORTS

Bei Reports handelt es sich um von VOSTRA automatisch generierte CSV-Dateien, welche Erfassungsfehler protokollieren und mit einer bestimmten Frequenz an die betreffenden Stellen gesendet werden. Durch Reports wird somit sichergestellt, dass allfällige Erfassungsfehler bemerkt und korrigiert werden können.

Reports dienen zur Kontrolle der eingetragenen Daten, indem sie Erfassungsfehler auflisten.

VOSTRA generiert Reports mit einer spezifischen Frequenz. Diese dienen zur Kontrolle der eingetragenen Daten oder zum nachträglichen Erfassen fehlender Daten. Alle Reports werden unter dem Icon Pendenzenliste angezeigt und die Bearbeitung erfolgt gleich wie bei den Meldungen.

Weiterführende Informationen

- Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG)
- Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung, StReV)

Weitere Links und Dokumente sind auf der Startseite von VOSTRA unter *Rechtliche Grundlagen* sowie unter *Schulung und Vorlagen* zu finden.

REPORTS, DIE DURCH DIE KOST-STELLEN VERARBEITET WERDEN

Es gibt zwei Reports, die durch die KOST-Stellen verarbeitet werden:

- Grundurteile ohne Kopien
- Nachträgliche Entscheide ohne Kopien

Im neuen VOSTRA muss zu allen erfassten Grundurteilen und Nachträglichen Entscheidungen die Kopie des Urteils oder des Entscheides in einem der folgenden Formate (PDF, PNG, JPG, JPEG) hochgeladen werden. Fehlt diese Kopie, wird der Report ausgelöst.

In den Reports werden alle Grundurteile bzw. NEN aufgelistet, bei denen die Kopien fehlen. Diese Reports werden täglich neu generiert und sind regelmässig abzuarbeiten, indem in den entsprechenden Dossiers die Kopien hochgeladen werden.

Der Report wird nicht ausgelöst bei Urteilen bzw. Nachträglichen Entscheidungen von Jugendlichen – (wenn die Begehungszeiten aller Delikte vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen), da für diese Urteile keine Kopie in VOSTRA abgelegt werden muss.

Der Report erfolgt wöchentlich aktualisiert und enthält immer alle Grundurteile bzw. alle Nachträglichen Entscheide ohne Kopie.

Hinweis: Weitere Aufgaben zur Datenkontrolle

Weitere Aufgaben zur Überprüfung der eingetragenen Daten können auch durch das BJ-Strafregister via E-Mail in Auftrag gegeben werden, bspw. Korrekturen von Falscherfassungen.

FAQ

PERSONEN

Welche Informationen betreffend die Identitäten können mutiert werden und wieso können diese mutiert werden?

- Alle eintragenden Behörden können die Zusatzattribute der Hauptidentität mutieren. Die Hauptattribute hingegen stammen aus der ZAS-UI und können nicht mutiert werden. Die Angaben der ZAS-UI werden regelmässig mit VOSTRA abgeglichen und aktualisiert. So wird z. B. eine Namensänderung bei einer Heirat automatisch in VOSTRA erfasst.
- Alle eintragenden Behörden können die weiteren Identitäten mutieren.

Was muss ich angeben, wenn mir für ein Pflichtfeld benötigte Angaben fehlen?

- Ist bei einem Pflichtfeld die betreffende Information unbekannt, kann oftmals der Eintrag «unbekannt» ausgewählt werden.
- Bestimmte Pflichtfelder müssen jedoch mit personenspezifischen Informationen befüllt sein, um eine Person zu erfassen, wie beispielsweise Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht

Warum ist es wichtig einen Herkunftsnachweis zu erfassen?

- Über den *Herkunftsnachweis* kann deklariert werden, woher die Angaben zu den Personalien stammen (Geburtsurkunde, Identitätskarte etc.). Diese Informationen helfen dabei, die Qualität der Daten zu beurteilen.

Wie kann ich einen Namenswechsel nach einer Heirat oder andere Änderungen an den Hauptattributen eintragen?

- Mutationen an den Hauptattributen werden von der Zentralen Ausgleichsstelle vorgenommen. Jeweils über Nacht werden Änderungen in der ZAS-UI mit VOSTRA automatisch synchronisiert. Daher muss keine manuelle Anpassung vorgenommen werden. Die bisherige Namensschreibweise wird als *ehemalige Identität* weitergeführt.
- Wenn es sich um eine Person mit Herkunftsnachweis «ZAS-UI (Quelle VOSTRA)» handelt, muss die Änderung, bzw. Korrektur an vostra@bj.admin.ch gemeldet werden.

Was muss ich tun, wenn ein Identitätsmissbrauch gemeldet wurde?

- Ist die korrekte Person bekannt, wird das entsprechende Urteil mit der Hauptidentität der Person verbunden. Dies kann von einem Mitarbeitenden des schweizerischen Strafregisters vorgenommen werden. Die missbrauchte Identität wird unter *Falschpersonalien* aufgenommen und ein Bearbeitungsvermerk «Vor Eintrag Identität überprüfen» erfasst.
- Ist die korrekte Person unbekannt und sichergestellt, dass das vorliegende Urteil / Strafverfahren fälschlicherweise eingetragen wurde, muss das eingetragene Urteil entfernt werden. Falls noch mehr Strafdaten vorhanden sind, sollten die betreffenden Behörden über den Identitätsmissbrauch informiert werden, damit diese ebenfalls die notwendigen Abklärungen durchführen können.

Was ist der Unterschied zwischen einer ehemaligen Identität, Nebenidentität und Falschpersonalie?

- Eine *ehemalige Identität* entsteht automatisch durch die Synchronisation mit der ZAS-UI. Eine *ehemalige Identität* kann etwa durch die Namensänderung bei einer Scheidung oder einer Heirat entstehen.
- Eine *Nebenidentität* beinhaltet Personalien, welche von jenen der *Hauptidentität* abweichen, der Grund für die Abweichung jedoch unbekannt ist.
- Als *Falschpersonalien* gelten solche Personalien, die sich deutlich von jenen in der *Hauptidentität* erfassen, unterscheiden und zum Beispiel durch die Verwendung von gefälschten Ausweisdokumenten oder durch Falschangaben entstanden sind.

Stellt es ein grosses Problem dar, wenn eine weitere Identität in der falschen Kategorie (etwa unter ehemaliger Identität anstatt unter Nebenidentität) erfasst wird?

- Nein, wichtig ist, dass Angaben zu *weiteren Identitäten* – sofern diese vorhanden sind – immer erfasst werden.

EINTRÄGE

Wozu ist der Bearbeitungsvermerk gedacht?

- Mit einem *Bearbeitungsvermerk* kann auf die Verwechslungsgefahr mit anderen Personen hingewiesen werden. Eine Verwechslungsgefahr kann etwa bestehen, wenn die betreffende Person einen Zwilling mit ähnlichem Namen hat.

Warum darf nicht jede Benutzerin/jeder Benutzer einen Zusatz erfassen?

- Die Bearbeitungsvermerke und Zusätze werden auf den Behördenauszügen aufgedruckt und müssen daher mehrsprachig erfasst werden. Dies wird durch die zentrale Erfassung beim schweizerischen Strafregister sichergestellt.

Ich habe eine Anpassung zu einem Bearbeitungsvermerk. Da an dieser Stelle bereits ein Zusatz vermerkt wurde, kann ich die Anpassung nicht vornehmen. Was soll ich tun?

- In diesem Fall darf ein weiterer Bearbeitungsvermerk erfasst werden. Falls der ursprünglich erfasste Vermerk nicht korrekt ist, kann dies beim schweizerischen Strafregister gemeldet werden.

Kann ich im Dossier Strafdaten erfassen, auch wenn die Person noch keine AHVN13 hat?

- Eine neue *Hauptidentität* kann erfasst werden bzw. Strafdaten können erfasst werden, auch wenn noch keine *AHVN13* vorhanden ist. Durch das Erfassen einer neuen *Hauptidentität* wird automatisch der AHVN13-Beantragungsprozess bei der Zentralen Ausgleichsstelle gestartet.

Hängige Strafverfahren

Wieso sehe ich Delikte bei den hängigen Strafverfahren, die ich bei den Grundurteilen nicht sehe?

- Da oft nicht ganz klar ist, was für ein Delikt jemand effektiv begangen hat, können bei einem hängigen Strafverfahren auch sehr vage gehaltene Delikte ausgewählt werden. Diese sind jedoch beim Erfassen eines Grundurteils nicht mehr zulässig und deshalb auch nicht mehr ersichtlich.

Wie erfolgt die Abtretung eines hängigen Strafverfahrens?

- Der Abtretungsprozess betreffend ein hängiges Strafverfahren kann durch einen Klick auf das Doppelpfeil-Symbol  neben dem Behördennamen in der Rubrik *Allgemein* gestartet werden. In der sich öffnenden Dialogmaske kann die übernehmende Behörde ausgewählt werden.

Wie kann ich die Abtretung annehmen?

- Im Menu hängige Strafverfahren ist das blau eingefärbte hängige Strafverfahren auszuwählen. Es öffnet sich eine Dialogmaske, in welcher das hängige Strafverfahren mit einem Klick auf das -Symbol angenommen und anschliessend mit OK bestätigt werden kann.

Wieso kann ich manchmal das Aktenzeichen übernehmen und wieso manchmal nicht?

- Das Aktenzeichen kann dann übernommen werden, wenn sich abtretende und übernehmende Behörde im selben Kanton befinden. Befinden sie sich in unterschiedlichen Kantonen, kann das Aktenzeichen nicht übernommen werden.

Wie wird die neue verfahrensleitende Behörde über die Abtretung informiert?

- Die das hängige Strafverfahren abtretende Behörde muss die übernehmende Behörde über die Abtretung informieren. VOSTRA generiert keine automatisierten Meldungen an die übernehmende Behörde.

Das hängige Strafverfahren wurde abgetreten, aber die neue Justizbehörde reagiert nicht. Was kann ich tun?

- Für diesen Fall ist innerhalb von VOSTRA keine explizite Funktionalität vorgesehen. Hat die neue Justizbehörde das abgetretene hängige Strafverfahren nicht angenommen, muss diese kontaktiert werden.

Kann ich das Abtreten eines hängigen Strafverfahrens wieder rückgängig machen?

- Nein. Es gibt hierzu keinen Prozess. Falls das hängige Strafverfahren fälschlicherweise abgetreten wurde, muss es neu erfasst werden.

Wo kann ich sehen, wer zuvor die Verfahrensleitung innehatte?

- Über einen Klick auf den Info-Button werden die Mutationsinformationen geöffnet. Diese beinhalten unter anderem Informationen zu der ehemaligen Verfahrensleitung.

Muss ich bei den hängigen Strafverfahren ebenfalls eine Kopie ablegen?

- Bei den hängigen Strafverfahren müssen keine elektronischen Kopien abgelegt werden.

Kann ich einstellen, dass bestimmte Strafverfahren nicht für alle sichtbar sind?

- Nein, handelt es sich um ein Strafverfahren mit verdeckten Ermittlungen, ist dieses nicht einzutragen.

Wozu dient der Eintrag *Prüfung des Verfahrensstandes*? Wieso ist er nicht immer sichtbar?

- Zwei Jahre nach Eröffnung des Strafverfahrens wird eine Meldung ausgelöst, um den Stand des Verfahrens zu prüfen. Nach der Prüfung kann die verfahrensleitende Behörde den Zeitpunkt des Versands der nächsten Meldung von sechs auf höchstens zwölf Monate hinausschieben.

Wird das *hängige Strafverfahren* automatisch gelöscht, wenn das *Grundurteil* eingetragen wird?

- Nein, sobald ein *Grundurteil* eingetragen wurde, muss das dazugehörige *hängige Strafverfahren* manuell gelöscht werden.

Generiert VOSTRA einen Hinweis, dass das hängige Strafverfahren gelöscht werden muss, wenn ein *Grundurteil* eingetragen wurde?

- Nein, ein solcher Hinweis ist zurzeit nicht vorgesehen.

Grundurteil

Welches Datum muss ich beim Rechtskraftdatum eintragen?

- Es muss jenes Datum erfasst werden, an dem das Urteil rechtskräftig wurde. Es darf nicht vor dem Urteilsdatum liegen.

Was passiert, wenn ich versehentlich das Urteil nicht als Revision oder Neubeurteilung aufnehme?

- Die Auswahl der Verfahrensart hat eine Auswirkung auf den Behördenauszug und die Fristenberechnung. Das Versehen soll deshalb in VOSTRA korrigiert und die korrekte Verfahrensart eingetragen werden.

Warum erscheint bei Delikten manchmal ein Hinweifenster?

In den Hinweifenstern stehen Angaben, die zur korrekten Erfassung der Delikte (z. B. Hausfriedensbruch) wichtig sind.

Gibt es eine maximale Anzahl an Delikten/Sanktionen, die eingetragen werden können?

- Nein, es können beliebig viele Delikte/Sanktionen eingegeben werden.

Wie kann ich ein Delikt erfassen, das inzwischen durch neues Recht abgelöst wurde?

- Im Menu *Angaben zu den Delikten* ist standardmässig der Button *Nur neues Recht* aktiv. Wird der Button *Alle* aktiviert, kann auch ein altes Recht betreffendes Delikt erfasst werden.

Bei welchen Delikten/Urteilen muss der Promille-/Milligrammwert eingetragen werden?

- Wird ein Tatbestand ausgewählt, der das Fahren in alkoholisiertem Zustand unter Strafe stellt (Strassenverkehrsdelikte) erscheinen zusätzlich zwei Felder zur Erfassung des Alkoholisierungsgrads.

Müssen alle Begehungszeiten eingetragen werden?

- Ja, alle bekannten Begehungszeiten müssen eingetragen werden.

Was ist der Unterschied zwischen einer Kombinationsmöglichkeit und einem Strafzumessungsgrund?

- Kombinationsmöglichkeiten beziehen sich auf ein spezifisches Delikt. Ein Strafzumessungsgrund hingegen bezieht sich entweder auf mehrere Delikte oder auf das Grundurteil als Ganzes.

Was ist der Unterschied zwischen einer Strafe und einer Massnahme?

- Strafen haben eine schuldausgleichende Funktion. Zusätzlich sollen sie vor potenziellen Taten abschrecken. Kann die verurteilte Person aller Voraussicht nach durch eine Strafe nicht von weiteren Straftaten abgehalten werden, kann zusätzlich eine Massnahme verordnet werden. Eine Massnahme stellt dabei stets auf zwei Ziele ab: Das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung soll respektiert und gleichzeitig soll dem Behandlungsbedürfnis der straffälligen Person Rechnung getragen werden.

Kann es sein, dass ein Urteil zwar eintragungspflichtig ist, aber einzelne Sanktionen nicht erfasst werden?

- Ja, dies ist möglich, da nicht alle Sanktionen eintragungspflichtig sind.

Warum muss ich bei der Busse neu die Ersatzfreiheitsstrafe angeben?

- Weil die Ersatzfreiheitsstrafe aus der Busse nicht abgeleitet werden kann.

Warum muss ich bei der Busse die Vollzugsform angeben?

- Die Vollzugsform muss bei Bussen ausgewählt, da es z. B. nach ausländischem Recht auch bedingte Bussen geben kann.

Wie muss ich bei einem Schuldspruch mit Absehen von Strafe vorgehen?

- Wird ein Verbrechen oder Vergehen infolge geringer Schuld oder eine Übertretung mit einem Schuldspruch mit Absehen von Strafe sanktioniert, werden weder das Delikt noch die dazugehörige Sanktion in VOSTRA eingetragen. Soll ein Schuldspruch mit Absehen von Strafe dennoch eingetragen werden, muss ein Grund dafür ausgewählt werden.

Betreffend die Eintragung von Einziehungen im Wert von CHF 100'000; muss es sich dabei um eine einmalige Einziehung handeln oder kann es auch eine Kumulation aller im Verfahren aufgeführten Einziehungen sein?

- Es werden immer alle im Verfahren aufgeführten Einziehungen berücksichtigt und demnach kumuliert.

Was muss ich tun, wenn ich ein Urteil mit einem Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot habe?

- Das entsprechende Urteil wird durch das Bundesamt für Justiz in VOSTRA erfasst und soll deshalb in elektronischer Form an vostra@bj.admin.ch übermittelt werden.

Wie muss ich den Vollzug einer Landesverweisung erfassen?

- Soll eine Landesverweisung erfasst werden, muss unter Vollzug der Sanktion Landesverweisung das entsprechende Grundurteil mit Landesverweisung ausgewählt und die Ausreise eingetragen werden.

Kann ich eine Zusatz-, Teilzusatz- oder Gesamtstrafe zu einem nicht eintragungspflichtigen Urteil erfassen?

- Ja, dies ist möglich. Es muss die Checkbox *Zu nicht eintragungspflichtigem Grundurteil* aktiviert werden.

Was muss bei der anrechenbaren Haft erfasst werden?

- Bei der anrechenbaren Haft wird die Gesamtdauer der im Grundurteil ausgewiesenen Haftzeiten bis zur Urteilsfällung erfasst. Diese Haftzeiten werden der betroffenen Person im Vollzug auf die Dauer ihrer Strafe angerechnet.

Welche Version des Urteils muss ich als Kopie ablegen?

- Es ist die ungeschwärzte Kopie des Originalurteils in elektronischer Form abzulegen. Das Urteil kann als pdf-, png-, jpg- oder jpeg-Datei hochgeladen werden und darf eine Grösse von 25 MB nicht überschreiten. Sind grössere Dateien vorhanden, müssen diese in Einzelteilen und beschriftet mit Teil1/Teil2/ usw. hochgeladen werden.

Wer kann diese Kopie sehen?

- Die elektronische Kopie kann einzig und alleine von Behörden mit Zugangsprofil B1 eingesehen werden.

Muss ich den Inhalt schwärzen?

- Die Urteilskopie ist ungeschwärzt abzulegen.

Darf ich eine Urteilskopie aus VOSTRA nehmen und damit weiterarbeiten?

- Ausschlösslich jene Behörde, die das Grundurteil in VOSTRA angelegt hat, darf die entsprechende Kopie erfassen oder auch löschen.

Nachträgliche Entscheide

Warum gibt es zwei unterschiedliche Buttons zur Erfassung von NEN? NEN erfassen und Zusätzlicher NEN zu GU erfassen?

- Bei der Ersterfassung eines NEN zu einem spezifischen Grundurteil kann direkt auf *NEN erfassen* geklickt werden. Soll ein weiterer NEN zu diesem Grundurteil erfasst werden, dann kann dies über den Button *Zusätzlicher NEN zu GU erfassen* geschehen.

Warum kann ich nicht immer einen Folge-NEN erfassen?

- Folge-NEN können nur bei spezifischen NEN erfasst werden, bei denen ein Folge-NEN fachlich auch sinnvoll ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Probezeit verlängert oder widerrufen wird.

Was muss ich tun, wenn mein NEN kein Aktenzeichen hat?

- In diesem Fall kann anstatt eines Aktenzeichens ein Bindestrich (-) erfasst werden.

Ich kann den NEN «EVGS» in der Dropdown-Liste sehen, finde aber im Benutzerhandbuch keine Anleitung dazu. Muss ich diesen erfassen?

- Nein, dieser wird durch das Bundesamt für Justiz erfasst.

Wann muss die Checkbox Kein NEN betreffend Nichtbewährung aktiviert werden und was ist deren Bedeutung?

- Ein Urteil, das eine nicht widerrufen bedingte oder teilbedingte Strafe enthält, erscheint nicht mehr im Behördenauszug 4 bzw. im Privatauszug, wenn sich die betroffene Person in der Probezeit bewährt hat. Bewährt sich jemand nicht, so kommt eine strengere Berechnungsregel zum Zug. VOSTRA erkennt eine «Nichtbewährung» anhand des eingetragenen NEN. Ein solcher NEN kann aber in bestimmten Fällen auch dann ausgesprochen werden, wenn keine Nichtbewährung vorliegt. Diese Ausnahmefälle müssen in VOSTRA durch die Aktivierung der Checkbox *kein NEN betreffend Nichtbewährung* gekennzeichnet werden.

VOLLZUGSZEITEN

Wenn ich den falschen NEN erfasst habe, kann ich das nach dem Speichern noch korrigieren?

- Nein, dies ist nicht möglich. Ein NEN kann jedoch, von der Behörde, welche den NEN erfasst hat, jederzeit manuell gelöscht werden. Wurde der falsche NEN erfasst, so ist dieser zu löschen und ein neuer NEN zu erfassen.

Kann ich die Urteilskopie für den NEN übernehmen?

- Ja, bei einem NEN, der sich auf ein spezifisches Grundurteil bezieht, kann die bei diesem Grundurteil erfasste Urteilskopie auch für den NEN verwendet werden.

Was muss ich tun, wenn ich keine einzelne Entscheidkopie für den NEN habe?

- Die Kopie kann entweder aus dem Grundurteil referenziert werden oder die gesamte Entscheidkopie beim NEN angehängt werden.

Warum muss ich manchmal die Vollzugsinformationen eintragen?

- Sofern gegen eine Person ein Tätigkeits- oder ein Kontakt- und Rayonverbot ausgesprochen worden ist, muss in Bezug auf jedes Grundurteil dieser Person das Ein- und Austrittsdatum aus einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme in VOSTRA erfasst werden. Diese Ruhezeiten sind wichtig für die Berechnung der effektiven Dauer dieser Verbote.

Warum heisst es Ruhezeiten?

- Ruhezeiten werden immer in Verbindung mit einem Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot erfasst. Wurde gegen eine Person ein Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot ausgesprochen und befindet sich diese Person zudem im Vollzug, so ruht das Verbot während des Vollzugs.

Was muss ich tun, wenn bei den Ruhezeiten der vorherige Eintrag noch nicht beendet wurde und ich daher meinen Eintrag nicht machen kann?

- Wenn das Austrittsdatum bekannt ist, muss dieses beim vorherigen Eintrag erfasst werden. Ist es nicht bekannt, muss die entsprechende Vollzugsbehörde informiert werden. Eine Person kann sich nicht gleichzeitig in zwei freiheitsentziehenden Massnahmen befinden.

Warum ist die Information zur Ausreise bei der Landesverweisung wichtig?

- Das Eintragen des Ausreisedatums in VOSTRA bei der Landesverweisung ist wichtig, damit das Enddatum der Landesverweisung berechnet werden kann. Dieses Datum hat Einfluss auf die Fristenberechnung.

Ich möchte eine Landesverweisung erfassen, sehe aber keinen Eintrag, was muss ich tun?

- Um eine Landesverweisung erfassen zu können, muss schon ein *Grundurteil mit Landesverweisung* erfasst worden sein. Ist dies nicht der Fall, kann keine Landesverweisung erfasst werden.

MELDUNGEN

Was muss ich als Ausreisedatum eintragen?

- Falls die Person nach Eintritt der Rechtskraft die Schweiz verlassen hat, ist das effektive Ausreisedatum zu erfassen. Ist das effektive Ausreisedatum nicht bekannt, wird als Ausreisedatum das Datum erfasst, als die Person die Schweiz hätte verlassen müssen (das von der Vollzugsbehörde festgelegte Datum). Falls die Person die Schweiz bereits vor Rechtskraft der Landesverweisung verlassen hat, ist das Rechtskraftdatum als Beginn der Landesverweisung einzutragen.
- Stellt sich nachträglich heraus, dass die betroffene Person die Schweiz doch nicht verlassen hat, ist der Vermerk «keine Ausreise» einzutragen.

Wie kann ich die Einträge in der Pendenzenliste filtern?

- Grundsätzlich gibt es drei Filter:
- Mittels Textsuche kann nach dem Namen der Pendenz gesucht werden.
- Der *Bearbeitungsstand* kann auf *Alle*, *Neu* oder *Erledigte* eingegrenzt werden. Standardmässig ist *Neu* aktiv.
- Als Standard ist bei der *Zuständigkeit* *Alle* aktiv. Soll die Liste eingegrenzt werden, kann *Eigene* gewählt werden. So sind nur jene Einträge sichtbar, für die die angemeldete Behörde zuständig ist.

Wie lange bleiben die Meldungen sichtbar in der Liste? Wie lange bleiben die Meldungen unter Erledigte?

- Meldungen bleiben bis zwei Jahre sichtbar in der Liste. Erledigte Meldungen können während 14 Tagen noch geöffnet werden, danach werden sie gelöscht.

Bekomme ich eine Meldung, wenn es einen neuen Eintrag gibt?

- Nein, die Anzahl an noch nicht heruntergeladenen Meldungen und Reports wird jedoch unterhalb des Pendenzenlisten-Icons angezeigt.

Wie kann ich sehen, ob meine Kollegin/mein Kollege die Meldung schon erledigt hat?

- Die bereits heruntergeladene Meldung ist unter *Erledigte* ersichtlich. Der genaue Bearbeitungsstand ist bilateral zu klären.

Wenn ich eine Meldung anklicke und sie nicht korrekt geöffnet wird oder ein Problem mit dem Druck der Meldung besteht, kann ich sie nochmals öffnen?

- Ja. Die Meldung ist unter *Erledigte* sichtbar und kann erneut geöffnet und gedruckt werden.

Was ist der Unterschied zwischen einem Report und einer Meldung?

- Meldungen entstehen aufgrund einer gesetzlich definierten Meldepflicht. Bei Reports hingegen handelt es sich um Auflistungen von Erfassungsfehlern.

REPORTS

Wie weiss ich, an wen ich die Meldung weiterleiten muss?

- Der Endadressat ist auf der Meldung unter Empfänger ersichtlich.

Was muss ich tun, wenn ich sehe, dass der Empfänger der Meldung nicht korrekt ist (z. B. falsche Instanz)?

- Die Meldung ist an die korrekte Instanz weiterzuleiten.

Wie wird festgelegt in welcher Sprache die Meldung generiert wird?

- Die Meldung wird gemäss der Korrespondenzsprache der Behörde generiert.

Brauche ich spezifische Rechte, um Meldungen und Reports zu sehen?

- Ja. Die entsprechende Rolle muss beim Bundesamt für Justiz beantragt werden und wird sodann zugewiesen.

Was muss ich tun, wenn ich eine Liste GU/NEN ohne Kopien erhalte?

- Die Listen müssen abgearbeitet werden. Bei allen eingetragenen GU/NEN muss die Kopie abgelegt werden.

GLOSSAR

Delikt

Das Delikt ist generell die Bezeichnung für den Tatbestand.

Ehemalige Identität

Diese Daten entstehen automatisch durch den Abgleich mit der ZAS-UIP. Es handelt sich dabei oftmals um die Identitäten, die im alten VOSTRA einem Grundurteil zugewiesen waren. Weitere Gründe für eine ehemalige Identität kann eine offizielle Namensänderung durch Scheidung, Adoption, etc. sein.

Ei

Abkürzung für Ehemalige Identität

Eröffnungsdatum

Das «Eröffnungsdatum» ist vereinfacht gesagt das Datum, an dem die betroffene Person erstmals Kenntnis vom Urteilsspruch erhalten hat. Dies kann durch eine «mündliche Eröffnung» vor Gericht geschehen (Urteilsdatum) oder durch schriftliche Zustellung des Urteils (Datum, an dem das Urteil formell zugestellt wurde).

Falschpersonalie

Als Falschpersonalie gelten Namen, die deutlich von der Hauptidentität abweichen und beispielsweise durch die Verwendung von gefälschten Ausweisdokumenten oder Falschangaben entstanden sind. Diese werden erfasst, wenn über die Person abweichende Daten bekannt sind und diese Angaben eine künftige Identifikation der Person erleichtern können. Beispielsweise Aliasnamen, falsch verwendete Identitätspapiere, anderslautende Namensschreibweisen etc.

Folge-Nen

Ein Nachträglicher Entscheid zu einem vorher gefällten Nachträglichen Entscheid (NEN).

FP

Abkürzung für Falschpersonalien.

Grundurteil

Strafrechtlicher Entscheid in der Sache, in dem festgestellt wird, dass ein bestimmtes Delikt begangen worden ist.

GU

Abkürzung für Grundurteil (siehe Grundurteil)

Hauptattribute

Aus der ZAS-UIP übernommene Personalien.

Hängiges Strafverfahren

Ein eintragungspflichtiges Verfahren, in dem eine konkrete Person verdächtigt wird, zumindest ein Vergehen oder Verbrechen begangen zu haben. Die Eintragungspflicht beginnt in der Regel mit der Eröffnung der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft und endet mit dem Ausstellen eines rechtskräftigen Strafbefehls, eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Einstellung. Die Beendigung des Strafverfahrens hat die Entfernung des Eintrags zur Folge.

HS

Abkürzung für hängiges Strafverfahren

Nachträglicher Entscheid

Strafrechtlicher Entscheid einer richterlichen Instanz oder einer Vollzugsbehörde, der die Neuurteilung (Abänderung, Ergänzung, Aufhebung oder Bestätigung) einer rechtskräftigen Sanktionierung und deren Wirkung zum Gegenstand hat, ohne dass dabei die der Sanktion zugrundeliegenden Delikte neu beurteilt werden.

Nebenidentität

Nebenidentitäten sind Personalien, die von der Hauptidentität abweichen, wo der Grund der Abweichung jedoch unklar ist.

Beispiele hierfür sind mehrere Geburtsdatumsversionen oder unterschiedliche Schreibweisen des Namens.

NEN

Abkürzung für Nachträglicher Entscheid.

NI

Ist die Abkürzung für Nebenidentität.

Nichtbewährung

Von einer «Nichtbewährung» spricht man, wenn während der Probezeit neue Delikte begangen, Weisungen missachtet, oder gegen die Bewährungshilfe verstossen wird.

PCN

PCN steht für Prozesskontrollnummer und wird im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung in einem Strafverfahren vergeben. Bei zweifelhafter Personenidentifikation ermöglicht die PCN den Zugang zu biometrischen Daten.

Rechtskraftdatum

Ein Urteil wird im Zeitpunkt «rechtskräftig», wenn feststeht, dass kein ordentliches Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht. Im Anwendungsbereich der StPO wird die Rechtskraft rückwirkend auf den Tag zurückbezogen, an dem der Entscheid gefällt worden ist (in diesen Fällen ist das Rechtskraftdatum = Urteilsdatum).

Sanktion

Als Sanktion bezeichnet man die im Grundurteil ausgesprochenen «Rechtsfolgen» (Strafen und Massnahmen), welche für die rechtswidrige Begehung eines Delikts ausgesprochen werden.

TKR(V)

Abkürzung für Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot

Übertretung

Delikte, die mit Busse bedroht sind.

Verbrechen

Delikte, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind.

Verfahrensleitung

Die Verfahrensleitung ist die Behörde, welche in VOSTRA als verantwortliche Instanz für ein hängiges (nicht abgeschlossenes) Strafverfahren geführt wird.

Vergehen

Delikte, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.

ZAS-UPI

ZAS ist die Abkürzung für die Zentrale Ausgleichsstelle. UPI ist die Abkürzung für das System «Unique Personal Identifier Database» der Zentralen Ausgleichsstelle. Das Register der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-UPI) ist für die Verwaltung und Vergabe der AHVN13 zuständig und stellt die Identifikation der natürlichen Personen sicher. Die ZAS-UPI bezieht ihre Daten hauptsächlich aus dem Zivilstandsregister (Infostar) und ist selbst Quellsystem für viele Umsysteme wie bspw. das Zentrale Migrationsinformationssystem ZEMIS.

Zusatzattribut

In VOSTRA ergänzte Informationen zu den Hauptattributen einer Hauptidentität.

ABSPANN

Im Bereich Abspann erhalten Sie einen kurzen Überblick über gewisse Grundfunktionen, welche bei der Arbeit mit VOSTRA immer wiederkehren. Sie erfahren zudem, an wen sie sich bei Problemen wenden müssen und finden die rechtlichen Grundlagen von VOSTRA.

GRUNDFUNKTIONEN

BERECHTIGUNG

Eine Benutzerin oder eine Benutzerin sieht in VOSTRA nur diejenigen Felder, die sie bzw. er auch verwenden kann. Hat beispielsweise eine Behörde keine Bearbeitungsrechte, so werden der **+** Button im Navigationsbaum oder auch die Buttons **Speichern** und **Löschen** nicht angezeigt. Informationen, die zwar sichtbar, jedoch nicht editierbar sind, werden kursiv und ausgegraut angezeigt.

Hauptidentität ⓘ

ANW13

Nachname(n)
von Behring

Vorname(n)
Emil

Geburtsdatum
01.02.1952 ⓘ

Sexus
männlich

Nationalität
Schweiz

weitere Nationalität

Lebname

Geburtsland
Deutschland

Wohnort (Ort)
Bad Zurzach

Wohnort (Land)
Schweiz

Wohnort (Ort)
3065 Bolligen

Zusätzliche Nationalitäten

Ausländerkategorie

Herkunftsangabe
ZAS-URI (Quelle VOSTRA)

SPRACHEINSTELLUNG

VOSTRA kann auf Deutsch, Französisch und Italienisch angezeigt werden. Die Sprache kann oben rechts auf der Benutzeroberfläche gewechselt werden.

DE FR IT

EINGABE VON SONDERZEICHEN

Ab Januar 2024 werden zusätzliche Sonderzeichen in den Registern des Bundes zugelassen. VOSTRA unterstützt diese Eingabe. Daher wird in allen Feldern, welche zur Eingabe eines Namens oder einer Ortschaft auffordern, die Tastatur für die Sonderzeichenerfassung eingeblendet. Um ein Zeichen einzufügen, wird die Tastatur mit einem Klick auf das entsprechende Symbol geöffnet und das gewünschte Zeichen mit Doppelklick oder Klick und *übernehmen* eingefügt.

Initialsuche

Nachname(n) *

Vorname(n) *

Geburtsdatum *

☐ Geburtsdatumsbereich

Dossier-ID *

AHVN13 *

PCN *

Sonderzeichen-Eingabehilfe

Grossbuchstaben

Kleinbuchstaben

Ä Å Ä Ç Ç Ç Ç D D E E É Ê E G G Ó Q H

Ŧ İ İ I J J J K L L L L L N N N O

Ö Ö Œ R R R S S S S T T T U U U U U U

W Y Y Z Z Z

Ausgewähltes Zeichen

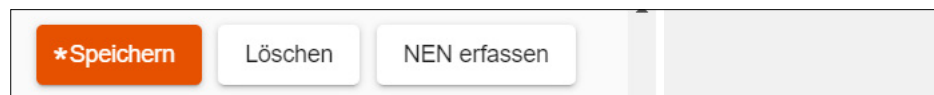
Abbrechen

EINGABEMASKE

Zur Neuerfassung beispielsweise eines hängigen Strafverfahrens oder eines Grundurteils wird im entsprechenden Bereich im Navigationsbaum auf den **+** Button geklickt, wodurch eine leere Eingabemaske zur Datenerfassung angezeigt wird.

Per Klick auf ein Objekt (Delikt, Sanktion, Strafzumessungsgrund, Gesamtstrafe etc.) werden die Detailangaben zum Ausfüllen angezeigt, wobei standardmässig alle Maskenbereiche, welche Pflichtfelder enthalten, geöffnet werden. Erst mit einem Klick auf das jeweilige **+** Symbol werden auch jene Bereiche geöffnet, welche keine Pflichtfelder beinhalten. Pflichtfelder werden in VOSTRA stets mit einem * gekennzeichnet.

Sobald Veränderungen vorgenommen wurden, welche gespeichert werden können, wird der sonst blaue **Speichern**-Button Orange eingefärbt und links vom Text ein Stern eingeblendet:

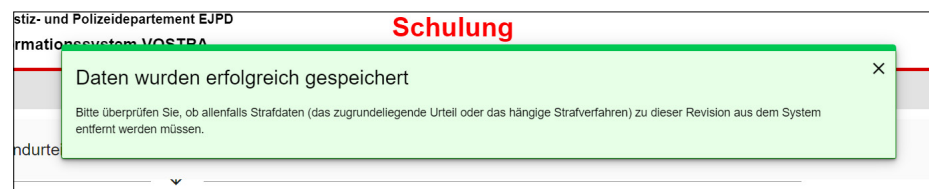


HINWEIS- UND FEHLERMELDUNGEN

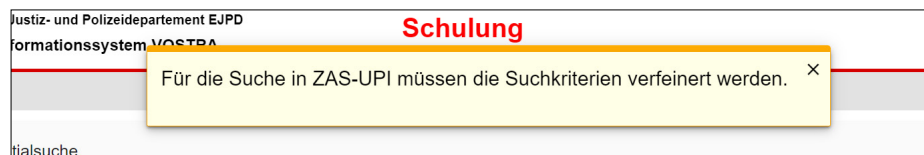
Ein Objekt kann nur gespeichert werden, wenn alle Pflichtfelder korrekt ausgefüllt wurden. Falls **Pflichtfelder** nicht oder falsch ausgefüllt wurden, werden diese mit einer Fehlermeldung («Eingabe notwendig») in rotem Text unterhalb des Feldes markiert. Bei Maskenbereichen, welche standardmässig nicht automatisch geöffnet werden, wird von diesem Grundsatz abgewichen. Bei fakultativen Pflichtfeldern, das sind Felder, welche nur durch das Öffnen eines bestimmten Bereichs überhaupt zu Pflichtfeldern werden, wird – falls sie nicht oder falsch ausgefüllt werden – keine Fehlermeldung «Eingabe notwendig» ausgegeben. Dies ist so, weil der betreffende Bereich, soll kein Feld ausgefüllt werden, ganz einfach per Klick auf **–** wieder geschlossen werden kann.

Es gibt verschiedene Typen von Popup-Meldungen, die in VOSTRA angezeigt werden:

- **Grüne Meldungen:** Erscheinen in speziellen Fällen nach erfolgreichem Speichern, um an weitere Arbeitsschritte zu erinnern.



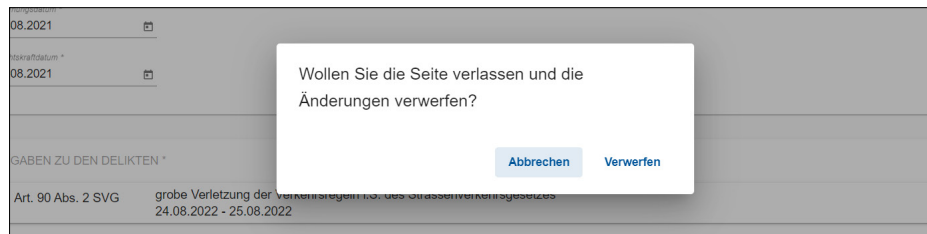
- **Gelbe Meldungen:** Gibt Warnungen aus, welche aber die Weiterarbeit nicht blockieren.



- **Rot:** Gibt Fehlermeldungen aus, welche behoben werden müssen, um weiterzuarbeiten.



- **Weiss:** Weisen auf Entscheidungen hin, welche für die Weiterarbeit getroffen werden müssen.



SUCHE UND ANZEIGE VON DROPDOWN-LISTEN

Alle Eintragungsfelder mit einer Dropdown-Liste sind in VOSTRA stets gleich aufgebaut.

Aufgrund der eingegebenen Begriffe, filtert VOSTRA die Tatbestände so, dass nur noch die zutreffenden Einträge angezeigt werden. Bei grossen Listen zeigt es mögliche Treffer erst an, wenn es weniger als 200 davon gibt.

BEISPIEL

Soll nach einem Tatbestand gesucht werden, kann dies auf verschiedene Arten geschehen:

- Anhand des Tatbestandcodes: z. B. «STGB122»
- Anhand des Artikels: z. B. «Art. 122 StGB»
- Anhand einzelner Buchstaben, Wörter oder Wortkombinationen: z. B. «Körper», «Körper einfach fahrlässig»

Die Einträge in den Dropdown-Listen sind standardmässig alphabetisch geordnet. Bei den Tatbeständen und den Kombinationsmöglichkeiten erfolgt die Anzeige aufsteigend nach Artikel, z. B. «Art. 122 StGB», «Art. 122 Abs. 1 StGB», «Art. 122 Abs. 2 StGB» usw.

Ist eine Militärjustizbehörde eingeloggt, erscheinen in der Dropdown-Liste der Tatbestände und der Kombinationsmöglichkeiten zuerst die Einträge gemäss Militärstrafgesetz.

SUPPORT

Bei den folgenden Anliegen melden Sie sich bitte per Mail an vostra@bj.admin.ch oder per Telefon an **058 463 09 00**:

- Fragen zu der Eintragung von Strafdaten
- Fragen zur Abfrage
- Fragen zur Interpretation von Daten
- Meldung von Duplikaten

Bei technischen Problemen mit VOSTRA oder bei von VOSTRA generierten Fehlermeldungen melden Sie sich bitte per Mail an vostra@bj.admin.ch

Bei Problemen ausserhalb der Bürozeiten melden Sie sich bitte per Mail an servicedesk@isc-ejpd.admin.ch

IMPRESSUM

Bundesamt für Justiz
Schweizerisches Strafregister
Bundesrain 20
3003 Bern
vostra@bj.admin.ch

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA

(Strafregistergesetz, StReG)

SR 330 - Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA

(Strafregistergesetz, StReG) ([admin.ch](#))

Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA

(Strafregisterverordnung, StReV)

AS 2022 698 - Verordnung vom 19. Oktober 2022 über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA

(Strafregisterverordnung, StReV) ([admin.ch](#))

Weitere Links und Dokumente sind auf der Startseite von VOSTRA
unter *Rechtliche Grundlagen* sowie unter *Schulung* und *Vorlagen* zu finden.

